

Jahresübersicht

Der Themen des

Thomé Newsletter

Gesammelte Werke des

„Thomé Newsletters“ aus dem Jahr 2023

Übersichtsverzeichnis

Thomé Newsletter 01/2023 vom 08.01.2023 → ab Seite 12

1. Aufruf zur Unterstützung von Tacheles zur Sicherstellung der Grundfinanzierung
2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
3. Weisungen der BA zum sog. Bürgergeld / BMAS zur Sozialhilfe
4. Übersicht Entlastungspakete Bund
5. Im Jahr 2021 wurden 1.9 Milliarden € an ALG II-Leistungen zurückgefordert
5. Im Jahr 2021 wurden 1.9 Milliarden € an ALG II-Leistungen zurückgefordert
7. Aufruf zur Solidarität mit den Kämpfern in Lützerath und Iran

Thomé Newsletter 02/2023 vom 15.01.2023 → ab Seite 16

1. Aktualisierte Broschüre für die Beratungspraxis: Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger*innen
2. Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von psychisch Kranken im SGB II
3. Neues Sozialrecht Justament und Weisung zu § 56 SGB II
4. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) bei Tacheles veröffentlicht
5. BSG zur obligatorischen Anschlussversicherung gem. 188 Abs. 4 SGB V trotz AsylbLG-Grundleistungen
6. Ankündigungen: Leitfaden und Gesetzessammlung
7. Praktikumsplatz bei Tacheles e.V. in Wuppertal ab sofort frei

Thomé Newsletter 03/2023 vom 22.01.2023 → ab Seite 20

1. Spendenkampagne für Tacheles – Wir sagen danke!
2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
3. NRW: § 24 auch für Iraner*innen aus der Ukraine
4. Das Wohngeld-Desaster ist perfekt: – Online gestellte Anträge sind verschwunden
5. Neue Folien zum SGB II – Aktualisierung zum Bürgergeld veröffentlicht und neue Weisung der BA zu § 7 SGB II
6. Bei dem Tacheles-Seminar zu Energiekosten am 27.1.2023 sind noch einige wenige Plätze frei
7. Kurzer Hinweis zu Regelungen im Bürgergeld

Thomé Newsletter 04/2023 vom 29.01.2023 → ab Seite 23

1. Rechtsfehler im Bürgergeld mit Korrekturbedarf
2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
3. Die Widerspruchs- und Klagezahlen der BA zum SGB II
4. Kinderzuschlagslotse
5. Europäischer Gerichtshof zu Leiharbeit: Schlechtes Zeugnis für Gewerkschaften
6. Formlosigkeit im Verwaltungsverfahren am Beispiel des Jobcenters Hagen
7. Rechtssprechungsübersichten von RA Uwe Klerks aus dem SGB II aus 2021 und 2022

Thomé Newsletter 05/2023 vom 05.02.2023 → ab Seite 28

1. Hinweis auf Textesammlung zu Existenzsicherungsrecht /Änderungen rund um das Bürgergeldgesetz
2. Weisungen zum WoGG
3. Deutsches Institut für Menschenrechte - Zwangsräumungen wegen Miet- und Energieschulden vermeiden
4. Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
5. Zum neuen Sanktionsrecht im Bürgergeldgesetz: Keine Sanktionen in die KdU und

Heizung

6. Deutschlandticket: Paritätischer fordert bundesweites Sozialticket für arme Menschen
7. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Thomé Newsletter 06/2023 vom 12.02.2023 → ab Seite 31

1. Rechtsfehler im Bürgergeld / Dringender Korrekturbedarf in Bezug auf Einkünfte aus Jugend- und Bundesfreiwilligendienst
2. Einige Überlegungen zu den Stromkosten in den SGB II/SGB XII- Regelleistungen
3. Eckpunkte zur Kindergrundsicherung veröffentlicht
4. Der große Raubzug: Überhöhte Entgeltforderungen in besonderen Wohnformen (und was man dagegen tun kann)
5. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen
6. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
7. Hinweis auf Textesammlung zu Existenzsicherungsrecht /Änderungen rund um das Bürgergeldgesetz

Thomé Newsletter 07/2023 vom 20.02.2023 → ab Seite 34

1. Die ersten Rechtsfehler im Bürgergeld korrigiert / weitere Probleme in Bezug auf die Karenzzeit
2. Allgemeine Rechtskunde: die Karenzzeit in Bezug auf Unterkunftskosten in der Praxis / Karenzzeit auch für Bestandsfälle
4. Neuer SGB II – Rechner am Start
5. SGB II – Rechtsprechung: Arbeitnehmerstatus von EU-Bürgerinnen wird durch Mutterschutz verlängert
6. Zu AU-Bescheinigungen auf Papier seit 1.1.2023 für Bürgergeld-Beziehende und damit verbundene Probleme
7. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Thomé Newsletter 08/2023 vom 26.02.2023 → ab Seite 38

1. Ablehnung mit Verweis auf vorrangige Leistungen am Beispiel des Landkreises Kassel
2. Drittstaatsangehörige aus der Ukraine: SGB-II-Anspruch auch mit Fiktionsbescheinigung
3. Neue Weisung zu § 42, 41a und 74 SGB II
4. MAGS NRW zur Übernahme von Beiträgen für Mietervereinen im SGB II
5. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
6. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen
7. Tacheles sucht Unterstützung in der Beratung

Thomé Newsletter 09/2023 vom 05.03.2023 → ab Seite 41

1. Inflationsrate im Februar 2023 voraussichtlich +8,7 % und notwendige Folgen
2. Bundesrat fordert in einer Entschließung ein Energiesperren-Moratorium zur Abwendung von Energiesperren und für höhere Stromleistungen in der Grundsicherung
3. Wuppertaler Sozialverwaltung mal wieder speziell: Tacheles legt Fachaufsichtsbeschwerden bei den zuständigen Ministerien ein
4. Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss: Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren
5. Wichtig zu wissen: Kaffee-Holen aus Sozialraum ist unfallversichert
6. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen
7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Thomé Newsletter 10/2023 vom 19.03.2023 → ab Seite 45

1. Geht doch: Jobcenter und Sozialamt Wuppertal setzen nach Einlegung der Fachaufsichtsbeschwerden die Unterkunftskosten neu fest
2. BVerfG stellt klar: für eine Untätigkeitsklage bedarf es keiner vorheriger Mahnung an die entsprechende Behörde
3. Das SG Düsseldorf kann keine verfassungswidrigen Regelleistungen erkennen und sieht bei höheren Regelleistungen die Gefahr „dass breite Schichten der Bevölkerung ihre Arbeit aufgeben“
4. Armut deutlich größer als angenommen: Paritätischer legt überarbeitete Neuauflage seines Armutsberichts 2022 vor
5. GGUA Arbeitshilfe: SGB-II-Anspruch für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine auch mit Fiktionsbescheinigung
6. LSG Sachsen zu Unionsbürger*innen: Fortwirkender Arbeitnehmer*innenstatus bei Mutterschutz länger als sechs Monate, kein Ausschluss vom SGB II wegen fiktivem Aufenthaltsrecht nach AufenthG
7. Der EuGH-Generalanwalt hält die deutsche SCHUFA für rechtswidrig

Thomé Newsletter 11/2023 vom 27.03.2023 → ab Seite 48

1. Änderungen bei den Unterkunftskosten müssen alsbald erfolgen!
2. Pfändungsfreigrenzen für 2023 bekannt gegeben
3. Neue Weisung der BA zu § 42a SGB II
4. Die 40. Kammer des SG Düsseldorf erkennt weiterhin keine verfassungswidrige Regelleistung – der nächste Gerichtsbescheid
5. "Recht für Alle!? Solidarische Rechtskämpfe in Krisenzeiten"
6. Für NRW: Stärkungspaket NRW
7. Zum Potenzial der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt

Thomé Newsletter 12/2023 vom 02.04.2023 → ab Seite 51

1. Jubiläum: 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz
2. Bündnis Aufrecht bestehen: Bundesweite Aktionswoche vom 25. April bis zum 5. Mai 2023
3. Frauenhauskoordinierung: Neues Portal für die Arbeit mit Kindern bei häuslicher Gewalt
4. BA veröffentlicht Weisung zu Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 148 SGB III
5. Ersatzfreiheitsstrafen: Änderung bei der Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe geplant
6. SCHUFA löscht Restschuldbefreiung ab sofort nach sechs Monaten

Thomé Newsletter 13/2023 vom 16.04.2023 → ab Seite 54

1. Zur rechtswidrigen Anrechnung von AsylbLG - Nachzahlungen nach BVerfG Urteil / Regelbedarfsstufe 1 ist auch bei den AsylbLG Grundleistungen zu gewähren
2. BSG gewährt PKH in einem Verfahren zur 150 EUR Pauschale für ALG II Empfänger*innen in der Pandemiezeit für Masken- und Hygienemehrbedarf
3. Dolmetscher- oder Übersetzungskosten als laufender und einmaliger Härtefallmehrbedarf im SGB II (und SGB XII): „best practice“ Beispiel beim Jobcenter Dresden
4. LSG Berlin-Brandenburg: Ein brisantes Urteil für Berlin: Sozialwohnungen können nicht unangemessen sein
5. Aktuelles SOZIALRECHT-JUSTAMENT von März 2023
6. Beitragsschulden bei der Sozialversicherung steigen immer mehr – neuer Schuldenerlass erforderlich
7. Fatale Entscheidung des Wuppertaler Stadtrats schlägt Wellen

Thomé Newsletter 14/2023 vom 30.04.2022 → ab Seite 57

1. Aktionskongress #ArmutAbschaffen am 4. und 5. Mai 2023
2. Rechtsfehler bei der Anrechnung von Einkünften aus Jugendfreiwilligendienst oder

- Bundesfreiwilligendienst zum 1.7.2023 korrigiert
3. Notwendige Nachbesserungen im Sozialrecht
 4. Notwendige Änderungen beim 49€-Ticket
 5. Neues Sozialrecht Justament: zur Anrechnung von Einkommen im SGB II § SGB XII
 6. Arbeitshilfe: Mobilität für Drittstaatsangehörige in Europa: Die „kleine Freizügigkeit“ mit § 38a AufenthG
 7. Energiekosten Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger

Thomé Newsletter 15/2023 vom 14.05.2023 → ab Seite 60

1. Tacheles-Stellungnahme zum SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz
2. Deutsche Altersarmut und Armutgefährdung im europäischen Vergleich
3. Zum Flüchtlingsgipfel: Bundesregierung geht auf Seehofer-Kurs
4. Italien: Die neofaschistische Regierung geht gegen Erwerbslose vor: Italien schafft Bürgereinkommen ab, führt Zwangsarbeit ein und schleift Arbeitsrechte
5. WoGG-Weisungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen
6. Datenschutzweisung: Kopierverbot von Pässen und Personalausweisen im Rahmen der Identitätsprüfung sowie der Umgang mit Aufenthaltstiteln
7. Neue Weisung der BA zu § 41a SGB II/Vorläufige Leistungsgewährung

Thomé Newsletter 16/2023 vom 21.05.2023 → ab Seite 64

1. Neue BA Weisungen und Arbeitshilfen
2. Appell von über 50 Organisationen an die Bundesregierung: Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes bei der europäischen Asylrechtsreform!
3. Der Paritätische fordert die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention für alle von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder
4. BSG: Ausländische Heimbewohner können Passkosten bezahlt bekommen
5. Änderungen beim Kabelfernsehen: Abschaffung des Nebenkostenprivilegs
6. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen
7. Studie zu Polizeigewalt veröffentlicht: Gewalt im Amt / Download steht kostenlos zur Verfügung

Thomé Newsletter 17/2023 vom 28.05.2023 → ab Seite 66

1. Positioniert euch gegen 30 Jahre Entrechtung von Geflüchteten!
2. Referentenentwurf des BMI zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes
3. Inflationsrate im April 2023 voraussichtlich +7,2 % - notwendige Folgen Kinderarmut in Deutschland auf Rekordhoch
5. Neue Weisung der BA zu § 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung
6. Bundesverfassungsgericht zum Schutz vor Wohnungsräumung zur Erhaltung von Leben und Gesundheit
7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Thomé Newsletter 18/2023 vom 04.06.2023 → ab Seite 70

1. Kindergrundsicherung: Breites Bündnis kritisiert Untätigkeit von Bundesarbeitsminister Heil im Kampf gegen Kinderarmut
2. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung wird verlängert
3. Bernd Eckardt: sozialrecht justament von Mai 2023 / Schwerpunkt: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug
4. Das liebe Jobcenter Wuppertal – fehlende Transparenz und Informationen der Öffentlichkeit
5. Das eigentlich formlose Verwaltungsverfahren und die Probleme einzelner Jobcenter, sich an das Gesetz zu halten
6. PRO ASYL fordert Schutz von in der Türkei politisch Verfolgten und ein Ende des

Flüchtlingsdeals mit der Erdoğan-Regierung
7. Lehren aus der Geschichte ziehen und Handeln

Thomé Newsletter 19/2023 vom 11.06.2023 → ab Seite 73

1. Amadeu Antonio Stiftung zur Zustimmung der Bundesregierung zu der GEAS Reform / Menschenrechte verschwinden und die Bundesregierung feiert dies als »historischen Erfolg«
2. SG Karlsruhe: Meldet verfassungsrechtliche Bedenkung bei Versagungs- bzw. Entziehungsbescheiden von mehr als 30 % des Regelatzes an
3. Leitfaden Kundenreaktionsmanagement der BA
4. Keine Gebühren für Krankmeldungen bei Arbeitsamt und Jobcentern
5. "Recht für Alle!? Solidarische Rechtskämpfe in Krisenzeiten" / Recht für alle!? – RAV Kongress 16. & 17. Juni 2023 in Leipzig
6. PM des Bündnisses Sozialticket NRW zum Sozialticket in NRW: NRW: Für Herbst geplantes „Sozialticket“ 14 % teurer als Jobtickets
7. Menschenrechtsinstitut sieht Voraussetzungen für AfD-Verbot erfüllt

Thomé Newsletter 20/2023 vom 18.06.2023 → ab Seite 77

1. Brandbrief zur Situation im Jobcenter Dortmund – mit bundesweiter Bedeutung
2. CDU-Vize Linnemann fordert Zwangsarbeit für SGB II – Leistungsbeziehende
3. P-Konto Bescheinigung ab dem 01.07.2023 bis 30.06.2024
4. BA: Weisung zu § 15 SGB II (Kooperationsvereinbarung) und Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell) veröffentlicht
5. Problemhinweis fehlende Erreichbarkeitsanordnung
6. Betteln ist Menschenrecht
7. Am autoritären Kipppunkt: In Deutschland werden autoritäre Ereignisse mehr, politische Räume enger. „Law and Order“-Politik hat Konjunktur

Thomé Newsletter 21/2023 vom 24.06.2023 → ab Seite 80

1. BMAS legt Entwurf der SGB II - Erreichbarkeitsverordnung vor
2. Sachverständige: Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne einen gültigen Fahrschein soll keine Straftat mehr sein
3. PRO ASYL: Bundesregierung verbreitet fake news zur GEAS-Verordnung
4. BVerfG: Niedriglohn für Gefangene ist verfassungswidrig
5. Evident unzureichender Regelbedarf nach dem SGB II für die Jahre 2021 und 2022
6. Empfehlungen des DV zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung
7. Neue Weisung der BA zum SGB II

Thomé Newsletter 22/2023 vom 02.07.2023 → ab Seite 83

1. Zur Notwendigkeit der deutlichen Erhöhung des Mindestlohns
2. Arbeitshilfe "Energiearmut"
3. BA hat eine Reihe neuer Weisungen zum SGB II herausgegeben /Anpassungen zum Bürgergeldgesetz ab 1.7.2023
4. Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung: Neue Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g) statt Ausbildungsduldung ist beschlossen
5. Neuregelungen rund um die Erreichbarkeitsverordnung
6. iff-Überschuldungsreport 2023 veröffentlicht

Thomé Newsletter 23/2023 vom 30.07.2023 → ab Seite 85

1. Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist erschienen und erhältlich
2. BSG: Überbrückungsleistungen sind nicht von einem Ausreisewillen abhängig – zum grundlegenden Anspruch auf Leistungen für medizinische Notfallbehandlungen
3. Deutsches Institut für Menschenrechte: Publikation zum Individualbeschwerdeverfahren zum UN-Sozialpakt

4. SG Kiel: Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für die Anschaffung einer Waschmaschine
5. Sozialrecht-Justament Juli 2023 Informationen für die Sozialberatung: Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen im SGB II
6. Bundesregierung plant Kahlschlag bei der Förderung im Migrationsbereich
7. Praktikumsplatz bei Tacheles in Wuppertal ab sofort frei

Thomé Newsletter 24/2023 vom 07.08.2023 → ab Seite 89

1. Nochmaliger Hinweis: Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist erschienen und erhältlich
2. Entwurf für den Bundeshaushalt 2024: Drastische Sozialkürzungen
3. Drastische Kürzungen und vermutlich Rechtsbruch bei den SGB II-Unterkunftskosten geplant
4. Italien: Regierung streicht Bürgergeld – oder was passiert, wenn Faschist*innen an die Macht kommen
5. Neue Weisungen der BA im SGB II
6. Kindergrundsicherung: Gesetzesentwurf soll Anfang August 2023 kommen

Thomé Newsletter 25/2023 vom 13.08.2023 → ab Seite 92

1. Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist nun auch als eBook erhältlich
2. Neue SGB II-Erreichbarkeitsverordnung veröffentlicht und wirksam
3. Zur Zuständigkeitsverlagerung für unter 25- Jährige vom SGB II ins SGB III und Kürzung des Eingliederungstitels im SGB II
4. DGB und VDK Kritik: zur Kindergrundsicherung: „Finanzminister Lindner darf einer Einigung nicht länger im Weg stehen“
5. Regelleistungen im SGB II/SGB XII sind zu niedrig. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags belegt: Gesunde Ernährung ist in der Grundsicherung kaum möglich
6. Pressemitteilung des LSG Niedersachsen-Bremen: Minderjährige Asylbewerber - Ablehnung medizinischer Leistungen nur mit besonderer Begründung

Thomé Newsletter 26/2023 vom 20.08.2023 → ab Seite 95

1. Bundesamt für Statistik: Armut oder soziale Ausgrenzung bedrohen ein Viertel der Kinder und Jugendlichen – Anteil in zwei Drittel aller EU-Staaten niedriger als in Deutschland
2. Kinderarmut II: Gutachten zur Kindergrundsicherung: Wer bei den Kindern spart, zahlt später drauf
3. Schärfste Sozialkürzung in Arbeit: zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes
4. Sozialrecht Justament 08/2023 zur Erreichbarkeitsverordnung
5. Hochgerechnete Regelsatzberechnung im Jahr 2024
6. Online Veranstaltung des Menschenrechtsinstitutes: Am 29. Sept. „Mit Menschenrechten Brücken bauen – Politische Bildung in Transformationsprozessen“

Thomé Newsletter 27/2023 vom 03.09.2023 → ab Seite 97

1. Die Regelleistungen für das Jahr 2024
2. Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung vorgelegt
3. Diakonie: Gutachten zur Kindergrundsicherung: Wer bei den Kindern spart, zahlt später drauf
4. Zum geplanten Zuständigkeitswechsel der Arbeitsförderung von Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 1. Januar 2025
5. Christoph Butterwegge im NDR: Besonders die Reformen der vergangenen Jahrzehnte haben dafür gesorgt, dass es vielen Familien finanziell schlechter geht
6. Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz
7. „Asoziale FDP“: FDP schließt weitere große Sozialreformen aus

Thomé Newsletter 28/2023 vom 10.09.2023 → ab Seite 101

1. Zum Gesetzesentwurf der Kindergrundsicherung
2. Praxishilfe: Aufteilung der Regelsätze 2016 – 2024
3. BMAS-Gutachten: Regelsatz-Berechnung ist ein "Statistik-Warenkorb", kein Statistikmodell
4. Wohnkostenlücken im SGB II
5. Broschüre: Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende
6. Sächsische OVG: Auch bei One-Night-Stand muss UVG gezahlt werden
7. SG HH gesteht einem Blinden SGB II-Bezieher den Anspruch auf unverschlüsselte Bescheidübersendung zu

Thomé Newsletter 29/2023 vom 17.09.2023 → ab Seite 103

1. Bundeskabinett beschließt Regelbedarfe für 2024
2. Wohl keine Gleichbehandlung zwischen dem SGB II und SGB XII – oder die gewollte Benachteiligung der „Alten, Kranken und Behinderten“ durch den Gesetzgeber
3. Das SG Karlsruhe macht einen Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht um prüfen zu lassen, ob die Regelungen des Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen verfassungskonform waren
4. Neue Weisung der BA zur Erreichbarkeit
5. Neue Weisungen zum Wohngeldgesetz
6. EU-Parlament verabschiedet EU-Verbraucherkreditrichtlinie mit Recht auf unabhängige und kostenfreie Schuldnerberatung

Thomé Newsletter 30/2023 vom 24.09.2023 → ab Seite 106

1. Bundessozialgericht zum Leistungsausschluss von Unionsbürger*innen: Anspruch auf SGB II nach fünf Jahren Aufenthalt auch ohne durchgehende Wohnsitzanmeldung
2. Kindergrundsicherung: FDP lässt Sofortzuschlag für AsylbLG-Kinder im BKG streichen / Lindner plädiert für Abschaffung des Rechtes auf Asyl / Infos zur Kindergrundsicherung
3. Pro Asyl schlägt Alarm und warnt vor Verlust von menschenrechtlichem Kompass
4. Zum Vorlageurteil des SG - Karlsruhe an das Bundesverfassungsgericht und zum Verschwinden des Vorlageurteils bei der Sozialgerichtsbarkeit
5. Offener Brief - Dysfunktionale Effekte der Digitalisierung der Hamburger Behörden
6. Bürgergeld scheint zu klappen: Fast 286.000 mehr Widersprüche gegen Bürgergeld-Bescheide

Thomé Newsletter 31/2023 vom 08.10.2023 → ab Seite 110

1. Kindergrundsicherung, die never-ending story
2. Fachtag Sozialberatung am 11.10.2023: Umsetzung sozialer Rechte in Hamburger Behörden verbessern. Wie können Barrieren bei Ämtern abgebaut werden?
3. Marcel Fratzscher vom DIW kritisiert die populistische Debatte um das Bürgergeld
4. SOZIALRECHT-JUSTAMENT September 2023 zum SGB II/SGB XII-Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen
5. BSG: keine temporäre BG/Leistungskürzung des Kindes, wenn es beim anderen Elternteil nicht hilfebedürftig ist
6. BA zur Anrechnung einer Provisionszahlung aus einer früher ausgeübten selbständigen Tätigkeit
7. Pari: Neuerscheinung: Broschüre "Gemeinsam gegen Rechtsextremismus, Reichsbürger- und Verschwörungsideologien"

Thomé Newsletter 32/2023 vom 15.10.2023 → ab Seite 113

1. Die gewollte Ungleichbehandlung zwischen SGB XII und SGB II
2. Merkblatt zur Ortsabwesenheit im SGB II

3. Seehofer reloaded: "Rückführungsverbesserungsgesetz" und PRESSEMITTEILUNG PRO ASYL und Flüchtlingsräte: Debatte über Arbeitspflicht, Abschiebungen und Bezahlkarten für Flüchtlinge stärkt rechte Diskurse
4. Die Linke legt umfangreiches Forderungspaket zur Verbesserung der Lebenssituation der SGB II+ SGB XII'er vor/ Kern: Herausnahme des Stoms aus der Regelleistung
5. Ein Bundes-Transparenzgesetz muss her... und was die Ampel im Koalitionsvertrag eigentlich festgelegt hat
6. Übersicht der wesentlichen Änderungen in der Kindergrundsicherung vom Referentenentwurf zur Kabinettsfassung des BKG veröffentlicht
7. Beachtenswerte Rede von Robert Habeck & Erinnern heißt Verantwortung übernehmen und verpflichtet!

Thomé Newsletter 33/2023 vom 24.10.2023 → ab Seite 117

1. LSG Niedersachsen-Bremen: Jobcenter muss bei marktengem Wohnraum auch Unterkunftsstellen oberhalb der MOG zahlen
2. SOZIALRECHT-JUSTAMENT Oktober 2023 zur »temporären Bedarfsgemeinschaften« im SGB II
3. Aus der parlamentarischen Existenzsicherung der Linken
4. Zur Wohnkostenlücke 2022

Thomé Newsletter 34/2023 vom 01.11.2023 → ab Seite 118

1. Protest gegen 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz: Die Menschenwürde gilt für alle!
2. Regelsätze für 2024 beschlossen: Bundesrat stimmt zu
3. Kundgebung gegen Sozialkürzungen am 8. November 2023 in Berlin
4. Die BA und deren Hotline und ihre Probleme mit Bevollmächtigungen von Beratungsstellen
5. Auch 2024 im SGB II Pflicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen
6. Deutsches Menschenrechtsinstitut: Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt - Umsetzungsempfehlungen zu Art. 59 Abs. 1-3 Istanbul-Konvention"

Thomé Sonder - Newsletter 35/2023 vom 05.11.2023 → ab Seite 122

Zum Sozialportal.net

Die Suchmaschine für Beratung und Hilfe - EINE FÜR ALLES!

Thomé Newsletter 36/2023 vom 12.11.2023 → ab Seite 125

1. Infos zum Sozialportal / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner
2. Verfahrensstand, Anhörung und aktueller Gesetzgebungsstand der Kindergrundsicherung
3. GGUA-Einschätzung: Länderchef*innen und Kanzler verabreden verfassungswidrige Änderung des AsylbLG
4. Flüchtlingsrat Niedersachsen: MPK: Wettlauf der Schäbigkeiten - Flüchtlingsrat kritisiert die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz scharf
5. Wenn Leistungsträger auf das falsche Konto zahlen
6. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen überhöhter Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen - Versicherte im Pflegeheim zahlen nur reduzierten Eigenanteil
7. Neue Weisung der BA zu § 26 SGB II / zu Kranken- und Pflegeversicherung von Bürgergeld-Bezieher*innen

Thomé Newsletter 37/2023 vom 19.11.2023 → ab Seite 128

1. Infos zum Sozialportal / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner
2. Leistungssätze des AsylbLG 2024
3. Arbeitshilfe zum Chancen-Aufenthaltsrecht: Das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Beratungspraxis - Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

4. Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen
5. Die vielen kleinen Schweinereien ... oder wie die rassistische Mobilisierung von AfD und Merz Wirkung zeigen
6. Große Menschenrechtskonferenz am 29./30.Nov.2023 in Berlin/Online
7. Solidarität ist eine Waffe: Massiver Arbeitskampf gegen Tesla in Schweden

Thomé Sonder-Newsletter 38/2023 vom 23.11.2023 → ab Seite 130

Aufruf zur Unterstützung von Tacheles

Thomé Newsletter 39/2023 vom 26.11.2023 → ab Seite 132

1. Spendenaufruf für Tacheles
2. Zum Projekt Sozialportal / Aufruf an Multiplikator*innen / BAG's / Landesverbände / Wohlfahrts- und Sozialverbände
3. Haushaltsstreit: Sozialverbände warnen vor Sozialkürzungen und den Folgen für die Demokratie
4. Arbeitspapier „Gesundheitliche Versorgung von Frauen ohne Papiere im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt“
5. Forderungen der NAK zur Sicherstellung von Leistungsansprüchen durch den analogen Zugang zu Behörden
6. Gemeinsame Stellungnahme von 52 Organisationen: Keine Kriminalisierung der Seenotrettung!
7. Handbuch für die Informationsfreiheit

Thomé Newsletter 40/2023 vom 03.12.2023 → ab Seite 137

1. Spenden für Tacheles / Da muss noch was passieren
2. Zu von FDP und CDU/CSU geforderten Kürzungen im Bürgergeld / Hände weg vom Sozialstaat!
3. Wohnkostenlücke 2022
4. Das Jobcenter Wuppertal – seit langem nicht mehr up to date
5. RAV: Präsenz- und Onlineveranstaltung am 7.12.: Mehr als diskussionswürdig: Die Reform des Europäischen Asylsystems
6. Empfehlungen für Ländererlasse zu den §§ 25a und b AufenthG
7. Sozialportal: bitte Eintragen / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner

Thomé Newsletter 41/2023 vom 10.12.2023 → ab Seite 142

1. Dringender Appell: Sozialverbände und ver.di warnen vor Sozialkürzungen: "Für ein menschenwürdiges Existenzminimum – gegen Kürzungen beim Bürgergeld!"
2. ExpertInnen fordern Neunivellierung der Grundsicherungssysteme und zu den geforderten Sozialkürzungen
3. Debatte um Bürgergeld: Paritätischer legt aktuelle Berechnungen für armutsfesten Regelsatz vor
4. Die Linke: Wohnkostenlücke / Sanktionsmoratorium / Sozialer Arbeitsmarkt / Bündnis Sahra Wagenknecht zu Bürgergeld
5. Positionspapier Diakonie Hamburg Zugangsbarrieren in der öffentlichen Verwaltung erschienen
6. Sozialrecht-Justament 11/2023 zur Kindergrundsicherung
7. Positive Initiative des LAND NRW: Rückausnahme des SGB II – Leistungsausschlusses für Menschen in stationärer Drogenentwöhnungstherapie, bei Zurückstellung der Strafvollstreckung

Thomé Newsletter 42/2023 vom 17.12.2023 → ab Seite 146

1. Hier schreibt mal jemand anderes – lest selbst

2. Was wurde in der Koalition zum Haushalt vereinbart
3. Bundesratsinitiative der bayerischen Staatsregierung zur Verschärfung des Bürgergelds
4. Sozialprotest am 13. Januar 2024 in Wuppertal – Wer Sozialabbau betreibt wird Protest ernten! Umverteilung und Reichensteuer statt Sozialleistungskürzungen!
5. Kurzer Handlungsleitfaden zum Kostensenkungsverfahren
6. Opferentschädigungsgesetz (OEG) wird zum 31.12.2023 komplett abgeschafft und geht ins SGB XIV über
7. Rechte Hetze, Fake News und gewollte gesellschaftliche Polarisierung

Thomé Newsletter 43/2023 vom 31.12.2023 → ab Seite 150

1. Referentenentwurf zu den geplanten SGB II-Kürzung und Wiedereinführung der 100 %-Sanktionen – Bundesregierung kalkuliert 150.000 Sanktionen
2. Zur Spendenkampagne für Tacheles
3. Gesetzesänderungen im SGB XII und SGB I
4. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) tritt zum 1. Januar 2024 vollständig in Kraft
5. Pro Asyl: Fatale GEAS-Einigung: Rechtsruck in Europa manifestiert sich im Abbau der Menschenrechte beim Flüchtlingsschutz!
6. EUGH Urteil vom 21.12.20223: Wenn von einem/einer als Arbeitnehmer*in tätigen Unionsbürger*in Unterhalt geleistet wird (bzw.: wurde) besteht stets ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII
7. Sozialprotest am 13. Januar 2024 in Wuppertal – Wer Sozialabbau betreibt wird Protest ernten! Umverteilung und Reichensteuer statt Sozialleistungskürzungen!

Thomé Newsletter 01/2023 vom 08.01.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich alle Leserinnen und Leser des Newsletters im neuen Jahr begrüßen und hoffe Ihr/Sie hattet schöne Weihnachten und einen guten Rutsch!
Auch in diesem Jahr, wie in jedem anderen, geht es um den stetigen Kampf für Menschenrechte und -würde und das Einstehen für eine gerechte und bessere Welt.

Mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Aufruf zur Unterstützung von Tacheles zur Sicherstellung der Grundfinanzierung

Im letzten Newsletter habe ich zu einer Spendenkampagne für Tacheles aufgerufen und es ist tatsächlich auch einiges an Spenden reingekommen. Dafür herzlichen Dank!
Ich muss aber noch einen weiteren Anlauf starten, denn es gilt, das nächste Jahr zu finanzieren. Ziel der Spendenkampagne ist **die Grundfinanzierung von Tacheles, dh.** die Kosten für Miete, Löhne, Internet, die Kosten für die Beratung, den Rechtsprechungsticker, aber auch die Finanzierung von Kampagnen, wie der Energie-Hilfe-Kampagne und weiterer Kampagnen.

Daher möchte ich nochmal auf die Spendenaktion hinweisen und den Spendenaufruf vom letzten Newsletter einfügen, falls der ein oder die andere das beim letzten Newsletter überlesen hat. Hier der Text:

Spendenaufruf: Das Jahresende nähert sich, Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Leuten, die sich für meinen umfangreichen Newsletter bedanken. In diesem Jahr habe ich 50 Newsletter herausgegeben. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist. Und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:

Auch in diesem Jahr würde ich mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir sehr am Herzen liegt.

Tacheles existiert seit bald 29 Jahren und führt seitdem Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Der Verein konfrontiert die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen. Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, macht Vorschläge zur Veränderung der Lage einkommensschwacher Menschen, beteiligt sich an Gesetzgebungsverfahren, so wie in diesem Jahr mit Fachstellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung zu diversen Änderungen im Grundsicherungsrecht und besonders rund um das Bürgergeld-Gesetz. Tacheles war vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt. Letztes Jahr haben wir noch die Energie-Hilfe-Kampagne zusammen mit dem Paritätischen durchgeführt. Alleine für die Energie-Hilfe-Kampagne haben wir rd. 12.000 EUR bezahlt (Porto ist richtig teuer).

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. Tacheles erhält für seine Tätigkeit **keine öffentliche Förderung, wir sind dabei auf Unterstützung durch eure Spenden stark angewiesen.** Auch die umfangreiche Beratungsarbeit wird weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Jetzt brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern: spendet Tacheles etwas. Soviel wie Ihr könnt. Wir brauchen die Spenden, denn das ist die Grundlage unsere Arbeit ohne große Geldsorgen im nächsten Jahr.

Der Verein ist auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne würde es eng werden.

Daher: wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: <https://tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html> oder <https://t1p.de/dxo9g>
Die PayPal Zahlung klappt manchmal nicht, dann bitte nicht verzagen, sondern das gute alte Bankkonto nutzen!

Kurzer Hinweis in Bezug auf Spendenquittungen: Für Spenden bis 300 € bedarf es keiner Spendenquittung. Hier gilt im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ ein Kontoauszug, eine Buchungsbestätigung der Überweisung oder ein Einzahlungsbeleg zum Nachweis über die Spende. Weitere Infos dazu: <https://t1p.de/bdchc>

2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Infoseite wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde vor zwei Monaten gestartet. In diesen zwei Monaten wurden bundesweit rd. 130.000 Flugblätter und tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 20.000 Flyer und 3.500 Plakate können und sollen bei uns abgerufen werden.

Dann gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, „wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII, hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Warum die Kampagne?

Neben dem sozialrechtlichen Aspekt und der unmittelbaren Aufklärung für die Betroffenen möchte ich auch mal den politischen Aspekt herausarbeiten: die armen Teile der Bevölkerung und die, die grade nur so über die Runden kommen und die massiven Belastungen für Heizung und Energie nicht tragen können, benötigen zielgerichtete Hilfen, die dort ankommen, wo sie am dringendsten benötigt werden und keine Verteilung im Gießkannenprinzip. Hier versagt die Politik deutlich.

Die in Not geratenen Menschen müssen unterstützt werden, um diese Krise zu bewältigen. Hier setzt die Kampagne an. Sie klärt auf und informiert, wie die Menschen in Teilen ihre horrenden Abrechnungen bezahlt bekommen können. Sie zielt auf eine solidarische, zusammenstehende Gesellschaft und grenzt sich von rechten Sprüchen und rassistischen Parolen ab. Denn die Bewältigung dieser Krise, der Zusammenhalt der Gesellschaft, kann nur gemeinsam und in Solidarität geschehen. Konkrete Hilfen statt populistischer Scheinlösungen sind gefragt. Die Kampagne ist eine konkrete Hilfe.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei dieser mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt, hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

3. Weisungen der BA zum sog. Bürgergeld / BMAS zur Sozialhilfe

Weisungen SGB II: Die BA hat erste Weisungen zum Bürgerhartz-Gesetz herausgegeben, das betrifft nachfolgende Weisungen zu:

- Vermögen, § 12 SGB II
- vorrangigen Leistungen, § 12a SGB II
- Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Regelbedarfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, § 20 SGB II
- Mehrbedarfe, § 21 SGB II
- Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, § 23 SGB II
- Sanktionen, bzw. Minderungen, §§ 31, 31a, 31b SGB II
- Sanktionen, bzw. Minderungen wegen Meldeversäumnissen § 32 SGB II
- Anwendung der Bagatellgrenze nach § 40 Abs. 1 u. § 41a Abs. 6, sowie der Verfahrensvorschriften nach § 40 Absätze 9 (Minderjährighaftung) und Abs. 10 (Ratenzahlung)

Die BA Weisungen gibt es hier: <https://t1p.de/d6vrb>

Weisungen SGB XII: Auch das BMAS hat eine Reihe von Weisungen zu den jetzt anstehenden Änderungen im SGB XII im Kontext Bürgergeld und drumherum rausgegeben. Im Gegensatz zum SGB II beginnen alle „Bürgergeldgesetz“ Änderungen im SGB XII zum 01.01.2023 wirksam zu werden. Die neuen Weisungen des BMAS zum Bürgergeld, zum Umgang mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, zum Umgang mit den gestiegenen Heiz- und Stromkosten und den Regelleistungen 2023 gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/p79r8>

4. Übersicht Entlastungspakete Bund

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein hat die Entlastungspakete des Bundes in einer aktualisierten Übersicht aufbereitet und stellt sie auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Neben der Darstellung der zahlreichen Steuerentlastungen und Energieentlastungen sind die Leistungen zielgruppenorientiert nach Familien, Auszubildenden/Studierenden, Selbständigen, Rentner*innen, ALG I-Beziehenden, Sozialleistungsbeziehenden, Wohngeldbeziehenden und Arbeitnehmer*innen zusammengestellt. Insgesamt haben die Entlastungspakete ein Volumen von 300 Milliarden €.

Hier geht es zu den Infos: <https://t1p.de/e77vk>

5. Im Jahr 2021 wurden 1.9 Milliarden € an ALG II-Leistungen zurückgefordert

Diese Rückforderungen sind begründet über Rückforderung wegen Überzahlung und Rückforderung wegen Darlehen. Es fällt dabei auf, dass die Darlehen bei unabweisbarem Bedarf, nach denen für Kautionen, mit 36,97 % den größten Anteil darstellen (Tabelle, S. 7).

Das belegt wiederum, dass die Regelleistungen im, SGB II (selbstverständlich auch im SGB XII und erst recht im AsylbLG) nicht bedarfsdeckend ausgestaltet sind. Wenn schon die bewilligten Darlehen fast 37 % sind, dann sind die beantragten und eben nicht bewilligten Darlehen um ein Vielfaches höher. Hier müssen dringend, trotz marginaler Anpassung der Regelleistungen zum Jahresbeginn massiv weitere Änderungen erfolgen! Genauso bezeichnend ist, dass im Jahr 2021 lediglich in 35 Fällen Gesamt- oder Teilerlassanträgen nach § 44 SGB II stattgegeben wurden. Nach diesem Paragraphen können nämlich Forderungen erlassen werden „wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre“. Die Jobcenter sind gehalten soziale Rechte möglichst weit auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I), hier wird das Gegenteil sichtbar, maximalst restriktivste Auslegung.

Das Dokument der Zahlen über das Elend ist in der Drucksache 20/4987 ersichtlich, als Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der LINKE „Schulden beim Jobcenter“, hier zum Download: <https://t1p.de/casu8>

6. Studie belegt Kaufkraftverluste in der Grundsicherung

Eine neue Studie beziffert erhebliche Kaufkraftverluste für Grundsicherungsbeziehende durch die Inflation. Dr. Irene Becker hat im Auftrag des DGB analysiert, ob und in welcher Höhe Leistungsberechtigte durch unzureichende Anpassungen der Regelbedarfe seit 2018 reale Einbußen hinnehmen mussten. Insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 hinken die Anpassungen der für Grundsicherungsbeziehende relevanten Preisentwicklung hinterher. Die Kaufkraftverluste werden auch durch die Entlastungspakete nicht kompensiert. Irene Becker untersucht in ihrer Expertise die Auswirkungen der Inflation auf Grundsicherungsbeziehende. Die Ergebnisse betreffen Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Hartz IV), aber auch Menschen, die von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe oder auch dem Asylbewerberleistungsgesetz leben müssen. Für all diese Gruppen belegt Irene Becker, dass sie insbesondere in den beiden Jahren 2021 und 2022 einen erheblichen Kaufkraftverlust verkraften mussten.

Weitere Infos auf der Seite des Paritätischen: <https://t1p.de/b01rb>

und mit Kommentar von Stefan Sell: <https://t1p.de/5mp6e>

7. Aufruf zur Solidarität mit den Kämpfen in Lützerath und Iran

Ich möchte alle Leserinnen und Leser bitten, Solidarität zu zeigen und mitzumischen. Der Lützerath-Protest ist der Hotspot der Klimabewegung und Brennpunkt für die Einhaltung der 1,5 Grad-Grenze. Der Profitmaximierung der Großkonzerne muss eine Grenze gesetzt werden.

Kommt zu den Protesten, Blockaden und Demos!
Infos ua hier: <https://www.alle-doerfer-bleiben.de/demo/>

Seit über drei Monaten, seit der Ermordung von Mahsam Amini durch die Sittenpolizei, findet im Iran eine Revolution gegen die Unterdrückung durch das Mullah-Regime statt. "Jin, Jiyan, Azadî! - Frau, Leben, Freiheit!" Der kurdische Ausruf wurde in den letzten Wochen zur übergreifenden Parole der Proteste im Iran.

Nach jüngsten Schätzungen der in den USA ansässigen Organisation Human Rights Activists News Agency (HRANA) sind bei den Protesten bereits mehr als 500 Menschen ums Leben gekommen, unter ihnen 70 Minderjährige. Mehr als 19.000 Demonstranten seien verhaftet worden. Viele der festgenommenen Demonstranten erleiden Misshandlungen und Folter in Haft, mehrere wurden dadurch bereits getötet. Über die Zahl der zum Tode verurteilten Verhafteten gibt es widersprüchliche Informationen, da bei einigen das Todesurteil in Berufungsgerichten aufgehoben wurde. Die Rede ist von 20 Demonstranten, die auf der Todesliste der Justiz stehen sollen. Vier Demonstranten wurden bisher zur Abschreckung hingerichtet.

Ich möchte auch hier zur Solidarität mit der feministischen Revolution im Iran aufrufen und Susan Zare, eine deutsch-iranische Radiojournalistin selber erklären lassen: <https://t1p.de/86raq>

Thomé Newsletter 02/2023 vom 15.01.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

es wird auch heute wieder schwierig all die Themen zu sortieren, die wichtig sind. Eigentlich müsste ich einen Sondernewsletter zu den Protesten, den exzessiven Grundrechtsverletzungen und gewalttätigen Übergriffen der Polizei und wie hier Konzerninteressen in Lützerath einfach nur noch gewalttätig durchgesetzt werden, machen. Ich möchte vorab hier und öffentlich meinen Dank an die vielen mutigen Menschen aussprechen, die sich seit Monaten vor Ort, am Samstag auf der Demo, aufm Feld, an der Abbruchkante, in luftiger Höhe oder wie die beiden Aktivist:innen, die sich "Pinky" und "Brain" nennen und im Tunnel gegen die Räumung von Lützerath ausharren, wehren. Braunkohle ist der klimaschädlichste aller Energieträger. Die RWE-Braunkohlekraftwerke im Rheinland sind europaweit die größten Klimasünder. Dagegen wehren sich berechtigt die Klimaaktivist:innen und Aktivist:innen und kämpfen für ihre und unsere Zukunft.

Jetzt aber zum Newsletter:

1. Aktualisierte Broschüre für die Beratungspraxis: Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger*innen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) und die Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer (EU-GS) haben diese Broschüre aktualisiert: Fragen zu Gesundheitsversorgung und Krankenversicherung gehören für Beraterinnen und Berater in Beratungsstellen für EU-Eingewanderte zum Alltag. Viele der Ratsuchenden wissen nicht um ihre Rechte und Pflichten, die sich aus der Krankenversicherungspflicht in

Deutschland ergeben. Gerade für Menschen in prekären Lebenslagen kann das eine enorme Herausforderung sein.

Die beiliegende Broschüre beinhaltet unter anderem Informationen zur Europäischen Krankenversicherungskarte, zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, zu Beitragsrückständen oder der Notfallhilfe für Personen ohne Versicherungsschutz. Zudem beinhaltet sie Informationen zur Situation von Staatsangehörigen Großbritanniens und Nordirlands, für die nach dem Brexit neue Regelungen gelten.

Download: <https://t1p.de/itwqp>

2. Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von psychisch Kranken im SGB II

Die "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Unterstützung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende" sollen einen Beitrag zu einer besseren Unterstützung von psychisch erkrankten Personen im SGB II leisten.

Die Empfehlungen richten sich vorrangig an die Träger der Grundsicherung und die Jobcenter, außerdem an den Bund, die Länder, die Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung und an freigemeinnützige Träger.

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass ein erheblicher Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II von psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen betroffen ist. Aus Krankenkassendaten lässt sich der Anteil an Versicherten mit einer psychiatrischen Diagnose innerhalb eines Jahres nach Erwerbsstatus differenziert ermitteln. Unter den Versicherten der AOK lag der entsprechende Anteil bei zuletzt rund 40 %.

Download: <https://t1p.de/9w1y1>

3. Neues Sozialrecht Justament und Weisung zu § 56 SGB II

Themenschwerpunkt zerlegen der neuen BA-Weisungen zum SGB II. Die Weisungen gibt es hier: Die BA Weisungen gibt es hier: <https://t1p.de/d6vrb>

Das Sozialrecht Justament hier: <https://t1p.de/re8kq>

Ganz aktuell ist noch eine Weisung zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit nach § 56 SGB II hinzugekommen. Diese gibt es auch beim ersten Link zum Download.

4. Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) bei Tacheles veröffentlicht

Im Rahmen unserer Kampagne zur Behördentransparenz veröffentlichen wir die aktuelle UVG-RL

in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung, diese gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/nhz7p>

5. BSG zur obligatorischen Anschlussversicherung gem. 188 Abs. 4 SGB V trotz AsylbLG-Grundleistungen

Die GGUA weist auf eine BSG Entscheidung hin, mit der klargestellt wurde, dass trotz Anspruchs auf Grundleistungen nach §3/4 AsylbLG die obligatorische Anschlussversicherung gem. §188 Abs.4 SGB V greift und die Menschen nicht auf Krankenkosten über §4 AsylbLG verwiesen werden dürfen, da dies keine gleichwertige Absicherung im Krankheitsfall darstellt.

Mehr zu dem Urteil auf der Webseite der GGUA: <https://t1p.de/4pv1d>

6. Ankündigungen: Leitfaden und Gesetzessammlung

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass ein neuer Leitfaden in Arbeit ist.

Der „Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z“, so der alte Titel und jetzt:

„**Leitfaden SGB II/SGB XII - Bürgergeld und Sozialhilfe von A bis Z**“ setzt seit Jahrzehnten Standards in der Sozialberatung. Er ist das Ratgeberwerk zum SGB II und SGB XII in einem Band. In ihn fließt unter der Herausgeberschaft von Harald Thomé die langjährige Beratungs- und Schulungspraxis der Autor:innen ein. Beziehende von Sozialleistungen erkennen ihre Rechte auf einen Blick, Sozialberater:innen, Mitarbeiter:innen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Anwält:innen erhalten fachliche Unterstützung für die Durchsetzung der Ansprüche der Ratsuchenden.

Die 32. Auflage des Leitfadens 2023/2024, die erstmals im NOMOS-Verlag, erscheinen wird, ist für April/Mai 2023 geplant. Der Leitfaden kann hier vorbestellt werden: <https://t1p.de/vn9cl>

Dann ist für Ende Januar eine schöne kleine handliche **Gesetzessammlung zum Grundsicherungsrecht** geplant. SGB II/SGB XII/AsylbLG und die Verfahrensrechte und verschiedene für die Beratung notwendige Gesetze wie WoGG, SGB III, UVG ... Diese Gesetzessammlung beinhaltet alle Rechtsänderungen zum Bürgergeld und visualisiert, welche Regelung wann gilt, also das ideale BeraterInnen Kompendium. Sie beinhaltet die Rechtslagen bis 30.Juni 2023 und ab 1. Juli 2023. Die Gesetzessammlung kann hier vorbestellt werden: <https://t1p.de/cgblj>

7. Praktikumsplatz bei Tacheles e.V. in Wuppertal ab sofort frei

Tacheles sucht ab sofort (studentische) Praktikant*innen, die Lust haben sich für die Rechte

von Armen stark zu machen und einen Einblick in die Sozialberatung mit Existenzsicherungsrecht SGB II/SGB XII zu erhalten.

Der Verein Tacheles redet Tacheles, wenn es um die Rechte sozial benachteiligter und erwerbsloser Menschen geht. Seit fast 30 Jahren macht der Verein auf Prozesse sozialer Ausgrenzung sowie die Einschränkung der Rechte "Armer" aufmerksam und formuliert im Namen der Betroffenen Forderungen an verantwortliche Stellen. Gegründet wurde der Verein 1994 als Selbsthilfeinitiative von Betroffenen für Betroffene.

Durch seine erfolgreiche Arbeit und klare Positionierung auf der Seite von Leistungsbeziehenden hat es Tacheles zu bundesweiter Bekanntheit und Anerkennung gebracht.

Neben der politischen Arbeit ist es dem Verein auch wichtig, an der Basis zu arbeiten. Deshalb führen wir Sozialberatung mit den genannten Schwerpunkten durch. Auch hier streitet Tacheles für die Rechte von Betroffenen und hilft, die Leistungsansprüche durchzusetzen.

Tacheles bietet

- Mitarbeit in einem tollen Team
- Kollegiale Beratung und Hilfe
- intensive Einarbeitung und Fortbildungen im Bereich SGB II und XII
- Flexible Arbeit vor Ort und von zu Hause (wenn gewünscht) sowie Raum eigene Ideen und Projekte umzusetzen

Das solltest Du mitbringen

- Zeit und Lust für die Rechte von Menschen zu streiten
- Empathie und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und strukturierten Arbeiten
- Motivation eigene Ideen einzubringen und umzusetzen
- Kenntnisse im Umgang mit Computern und Office sind von Vorteil

Lust, mehr zu erfahren?

Dann melde dich per E-Mail an info@tacheles-sozialhilfe.de

Thomé Newsletter 03/2023 vom 22.01.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Spendenkampagne für Tacheles – Wir sagen danke!

Ich möchte mich bei allen Spenderinnen und Spendern ganz herzlich bedanken.

Es sind durchaus einige Spenden eingegangen und die Tacheles-Kasse ist dadurch für dieses Jahr gefüllt, dafür herzlichsten Dank. Ihr seid einfach prima!

Um mal einen Rückblick auf die Arbeit des Vereins Tacheles für das Jahr 2022 zu geben: wir haben rund 820 „Fälle“ umfassend beraten, vermutlich tausende Telefonanfragen beackert und eine zusätzlich eine Menge kollegialer Beratungen durchgeführt.

In der Beratung sind rund neun Menschen tätig, eine Person übernimmt dazu unsere Telefonzentrale. Zwei Mitarbeiter sind fest angestellt. Die übrigen arbeiten teils mehr, teils weniger Stunden ehrenamtlich in der Beratung.

Das Jahr 2022 war für uns stark von sozialpolitischen Initiativen geprägt. So haben wir immer wieder auf die fatale Situation rund um die Preissteigerungen anlässlich Corona und des Angriffskrieges auf die Ukraine aufmerksam gemacht und hierzu verschiedenste Initiativen zur Verbesserung der Lage von einkommensschwachen Menschen gestartet. Wir waren als Kleinst-NGO an einer Reihe von Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren rund um das SGB II beteiligt. Im Gesetzgebungsverfahren um das Bürgergeldgesetz haben wir eine insgesamt 72-seitige Fachstellungnahme abgegeben, diverse Hintergrundgespräche mit der Politik geführt und uns an bundesweiten Kampagnen beteiligt. Einige unserer Anmerkungen zum Bürgergeldgesetz wurden berücksichtigt. Daneben haben wir diverse sozialpolitische Stellungnahmen erstellt, Veröffentlichungen und Vernetzungsaktivitäten auf kommunaler und Bundesebene durchgeführt und einfach versucht, für die Wuppertaler*innen und die Menschen aus der Umgebung in dieser Krisenzeit verlässliche Partner*innen zu sein.

Auch haben wir die bundesweite Energiekostenkampagne gestartet und sitzen zwei Kollegen und ich am neuen Leitfaden zum SGB II / SGB XII in der Endredaktion. Auch haben wir im letzten Jahr auf kommunaler Ebene eine Reihe von Protestaktionen organisiert und uns an solchen beteiligt.

Ich habe bestimmt einiges übersehen, wollte aber einmal deutlich machen, was wir so tun und für welche Arbeit eure Spenden verwendet werden.

Auch für 2023 stehen einige Projekte und richtig viel Arbeit auf der Tagesordnung.

2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit rd. 130.000 Flugblätter und tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 20.000 Flyer und 3.500 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des

Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

3. NRW: § 24 auch für Iraner*innen aus der Ukraine

Es gibt seit dem 13. Januar 2023 einen Erlass des MKJFGFI NRW, dass auch bei iranischen Staatsangehörigen, die als Drittstaatsangehörige aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer „dauerhaften und sicheren Rückkehr“ in den Iran ausgegangen werden könne. Daher sollen sie, wie auch aus der Ukraine geflüchtete Personen aus Syrien, Afghanistan und Eritrea, ohne individuelle Prüfung den vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG erhalten.

Der Erlass liegt uns nur in Auszügen vor. Darin heißt es:

„Während der Geltungsdauer des formellen Abschiebestopps für Iran in Nordrhein-Westfalen kann bei dem Herkunftsland Iran – wie bei den Herkunftsländern Eritrea, Syrien und Afghanistan – aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis im Rahmen von §24 Abs. 1 AufenthG keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden. Ich hoffe, Ihnen mit meiner Antwort weitergeholfen zu haben und bitte wegen meiner späten Antwort um Nachsicht.

Meine Antwort übersende ich gleichzeitig nachrichtlich an die anderen Bezirksregierungen mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Kommunalen und Zentralen Ausländerbehörde in Ihrem Bezirk.“

<https://t1p.de/9skfl>

4. Das Wohngeld-Desaster ist perfekt: – Online gestellte Anträge sind verschwunden

Die Bürgerbeauftragten in SH informieren: Aufgrund eines Systemfehlers ist eine Online-Beantragung von Wohngeld nicht möglich. Bereits gestellte Anträge wurden nicht an die zuständigen Behörden übermittelt.

Daher ist allen Betroffenen zu raten, die auf das Online-Antragsverfahren vertraut haben und

keine Eingangsbestätigung erhalten haben, jetzt nochmal mit Zugangsbeweis einen Wohngeldantrag zu stellen. Das kann per Mail, Fax oder schriftlicher Eingangsbestätigung erfolgen, ist das Wohngeldamt nicht erreichbar, kann der Antrag bei jeder anderen Sozialbehörde oder auch Kommunalbehörde gestellt werden, diese sind nach § 20 Abs. 3 SGB X Entgegennahmepflichtig und nach § 16 Abs. 2 SGB I Weiterleitungspflichtig. Mehr Infos dazu <https://t1p.de/f9lga>

5. Neue Folien zum SGB II – Aktualisierung zum Bürgergeld veröffentlicht und neue Weisung der BA zu § 7 SGB II

Dann habe ich (endlich) mal ansatzweise meine SGB II – Folien zum Bürgergeld aktualisiert. Das meiste ist drin, einiges kommt aber erst in den nächsten Wochen. Wer sich diese anschauen will, findet die Folien hier: <https://t1p.de/zawjz>

Dann gibt es noch neue Weisungen zum SGB II von der BA, und zwar zu § 7 SGB II, diese gibt es hier: <https://t1p.de/d6vrb>

6. Bei dem Tacheles-Seminar zu Energiekosten am 27.1.2023 sind noch einige wenige Plätze frei

Das Seminar zeigt, welche Ansprüche es im SGB II und SGB XII zur Übernahme von Betriebs- und Energiekosten gibt und wie auch Menschen, die keine Sozialleistungen beziehen, diese gegenüber den Sozialbehörden geltend machen können.

Das Seminar richtet sich an die interessierte Fachöffentlichkeit und Rechtsanwender, wie Mitarbeiter*innen aus Beratungsstellen, Migrationsberatung, Betreuer, Bewährungshelfer, Behördenmitarbeiter*innen, Betroffenenorganisationen und Rechtsanwäl*innen, die sich einen aktuellen Überblick verschaffen wollen.

Kosten: 100 EUR

[Zur Anmeldung zum Betriebs- und Energiekosten am 27.1.2023](#), sicherheitshalber der Anmeldelink: <https://t1p.de/oa30o>

(Kurzer Hinweis, die Anmeldung und Abrechnung läuft zunächst über das elektronische Anmeldesystem von Harald Thomé, das hat einen einfachen Grund, damit wir mit der Verwaltung nicht so viel Arbeit haben).

Gleich der Hinweis: Erscheint das angekündigte Seminar nicht mehr auf der verlinkten Webseite, dann ist es ausgebucht, **Nachfragen, ob noch ein Platz erhältlich ist, sind somit zwecklos!**

7. Kurzer Hinweis zu Regelungen im Bürgergeld

a. Neuregelung bei angemessenen Kfz

Auch im sog. Bürgergeld ist ein "angemessenes Kfz" geschont (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB

II), die BA regelt in Ihrer aktuellen Weisung zu § 12 SGB II (Vermögen), dass hier von einem Wert von bis zu 15.000 € auszugehen ist (FW 12.13). Bisher waren das 7.500 EUR.
Weisung der BA: <https://t1p.de/83vmm>

b. Angemessenheitsfiktion der Unterkunftskosten im Jahr 2023 für Bestandsfälle

Die sog. Angemessenheitsfiktion bei den Unterkunftskosten, allerdings nicht bei Heizkosten (!), gilt für auch für Bestandsfälle. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 3 SGB II i.V.m § 65 Abs 6 SGB II. Das bedeutet, die Karenzzeit von einem Jahr ist auch bei Bestandsfällen im Jahr 2023 anzuwenden und es darf kein Kostensenkungsverfahren wegen Unangemessenheit der Unterkunftskosten eingeleitet werden. Wurde zuvor aber schon wegen Unangemessenheit abgesenkt, gilt die Regelung nicht (§ 65 Abs. 6 SGB II). Dies dürfte für die Beratung einige Bedeutung haben.

c. Schonvermögen für „Bestandskunden“ bzw. generelle Anwendung der Karenzzeitregelungen zum Vermögen

Auch für Bestandsfälle gibt es im Jahr 2023 das erhöhte Schonvermögen von 40.000 EUR zzgl. 15.000 EUR für jede weitere Person. „Die Karenzzeit verläuft nicht zwingend parallel zum Bewilligungszeitraum. Sie beginnt mit dem erstmaligen Bezug des Bürgergeldes, also auch bei laufenden Fällen ab 01.01.2023 (siehe § 65 Absatz 3 SGB II)“ (FW 12.35; auch RiinBSG Neumann, jurisPR-SozR 1/2023 Anm. 1).

Thomé Newsletter 04/2023 vom 29.01.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Rechtsfehler im Bürgergeld mit Korrekturbedarf

Beim intensiven Arbeiten kommt man auf einiges. So haben sich inzwischen Bürgergeld einige Rechtsfehler gefunden. Das ein oder andere wurde schlichtweg übersehen. Hier wäre es hilfreich, wenn „die Politik“ einfach mal die Liste nähme und ein kurzfristiges Korrekturgesetz veranlassen würde. Zusätzlich hätte Tacheles auch eine Reihe weiterer sinnvoller und notwendiger Veränderungsvorschläge.

a. Wegfall der Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit bis zum 20. Juni 2023

Die Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit ist bis 30.Juni 2023 nicht (zwingend) erforderlich. Dies begründet sich über einen Rechtsfehler, nach dem durch die Streichung des § 77 Abs. 1 SGB II die Erreichbarkeitsverordnung des SGB III nicht mehr gilt und eine neue erst zum 1.Juli 2023 wirksam werden kann.

Das bedeutet nicht, dass Leistungsberechtigte nicht mehr für Schreiben des Jobcenters erreichbar sein müssen. Die postalische Erreichbarkeit ist zwar weiter im Rahmen der Mitwirkungspflichten notwendig, aber bis Juli 2023 nicht mehr anspruchsbegründend. In der Praxis bedeutet ist, dass Menschen wegen fehlender postalischer Erreichbarkeit nicht

mehr Leistungen versagt werden dürfen. **Das wird von zentraler Bedeutung für wohnungslose und obdachlose Menschen sein.**

b. Regelungslücke für Einkünfte aus Ferienjobs

Bis 31. Dez. 2022 waren Einkünfte von Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und Einkommen in den Schulferien erzielt haben, bis 2.400 € brutto kalenderjährlich anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 4 ALG II-V). Durch Streichung der Regelung in der Alg II-V/jetzt Bürgergeld-V und noch nicht in Krafttreten der Neuregelung in § 11a Abs. 7 SGB II - N, gültig ab 1.7.2023, gelten Einkünfte aus Ferienjobs, insofern sie bis 30. Juni 2023 zufließen, wie normales Erwerbseinkommen und sind mit 100 € Grundfreibetrag + 20 % Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II, § 11b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II) zu bereinigen.

c. Regelungslücken bei der Anrechnung von Einkünften aus Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst

Bis zum 30.6.2023 ist das Taschengeld für Absolvierende des „Freiwilligen Sozialen Jahrs“ und für sogenannte „Bufdis“ in Höhe von 250 € anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II). Dies gilt für Unter- und Über-25-Jährige. Bei etwaig höheren Beträgen ist zusätzlich der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II in Abzug zu bringen. Der Erwerbstätigenfreibetrag wird von dem Betrag an errechnet, der 100 EUR übersteigt (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1 SGB II).

Ab dem 1. Juli 2023 ist bei Unter-25-Jährigen zunächst der erhöhte Grundabsetzbetrag von 520 € bei Einkünften aus Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienst abzuziehen (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II - N).

Allerdings gibt es bei Über-25-Jährigen überhaupt keinen erhöhten Grundfreibetrag. Weder die oben genannten 520 EUR, noch die 250 EUR Freibetrag, die vorher galten, sondern nur den gleichen wie bei regulärer Arbeit. Es bleiben also nur 100 € Grundfreibetrag anrechnungsfrei + 20 % Erwerbstätigenfreibetrag bis 520 € brutto, ab 520 € brutto + 30 % (§ 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 SGB II – N). Im SGB XII gilt ab 1.1.2023 weiter ein Freibetrag von 250 € (§ 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

d. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation sowie Jugendweihe oder vergleichbarer religiöser Feste

Bis 31.12.2022 geltende Rechtslage war: soweit die Geldgeschenke den in § 12 Abs. 2 S.1 Nr.1a des SGB II genannten Schonvermögensbetrag nicht überschreiten, das waren 3.100 EUR, sind diese Geldgeschenke anrechnungsfrei. Auf diesen Schonvermögensbetrag wird im neuen Recht in § 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V wieder verwiesen. Nur gibt es ihn dort nicht mehr. Das Schonvermögen ist jetzt in § 12 Abs. 2 SGB II geregelt. In der Praxis bedeutet dies, dass rechtstheoretisch Geldgeschenke anlässlich der genannten Gründe in jedweder Höhe anrechnungsfrei sind.

Kurzbewertung: hier wurde vonseiten des Gesetzgebers einiges verpasst und es muss nachgebessert werden. Von der BA ist zu erwarten, dass sie klar und deutlich publiziert, dass die postalische Erreichbarkeitspflicht weggefallen ist. Vielleicht nutzen sie und das BMAS auch mal die Gelegenheit, diese unsinnige, die leistungsbeziehenden Menschen

drangsalierende, Regelung endlich mal abzuschaffen. Beim Taschengeld für den Bundes- und Jugendfreiwilligendienst müssen schnellstens Korrekturen auf den Tisch, denn dieser ist ein wichtiges Instrument auch für über 25-Jährige.

2. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit fast 140.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 10.000 Flyer und 2.000 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

3. Die Widerspruchs- und Klagezahlen der BA zum SGB II

Die BA veröffentlicht jedes Jahr am 10. Januar die aktuellen Zahlen zu Widersprüchen und Klagen im SGB II (BA-Presseinfo Nr. 3 v. 10.1.2023, Download: <https://t1p.de/ojbd3>). Diese und die dazugehörige Jahresstatistik habe ich mir mal näher angeschaut.

Im Jahr 2022 wurden in Bezug auf das SGB II 403.856 Widersprüche und 50.883 Klagen sowie 13.666 Eilklagen bei den 302 Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung eingereicht. Das waren 9.733 Widersprüche bzw. 10.489 Klagen weniger als 2021. Die Detailzahlen sind der Jahresübersicht zu übernehmen: <https://t1p.de/7pld6>

In 133.400 Fällen hatten die Widersprüche Erfolg, das ist eine Erfolgsquote von 33 Prozent. Den 50.883 eingereichten Klagen wurde zu rund 35 Prozent ganz oder teilweise stattgegeben (BA-Presseinfo Nr. 3 v. 10.1.2023). Natürlich sind die Erfolge im Klageverfahren zur Gesamterfolgsquote hinzurechnen, was die BA in ihrer Statistik leider nicht macht.

Diese Zahlen beziehen sich im Übrigen nur auf die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung. Also wie bereits geschrieben auf 302 Jobcenter. Diese Zahlen müssten also noch um die Zahlen der 102 kommunalen Jobcenter ergänzt werden. Die absoluten Zahlen dürften sich schätzungsweise um ca. ein Drittel gegenüber den in der BA-Pressemitteilung genannten Zahlen erhöhen.

Die „Erfolgsquote“ ist in der Realität noch viel höher, da in dieser Statistik nur die „Erfolge“ bei Widersprüchen und Klagen verzeichnet sind. Über den Erfolg von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X gibt es keine Statistik. Aus der Beratungspraxis im Tacheles ist festzuhalten, dass rund die Hälfte der von Tacheles eingelegten Rechtsmittel Überprüfungsanträge sind. Davon wird dem allergrößten Teil, ca. 90 Prozent, abgeholfen. Das bedeutet: zu den im Jahr 2022 rund 403.856 Widersprüchen, die es in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung gegeben hat, von denen alleine 33 Prozent erfolgreich waren und zzgl. der zunächst nicht erfolgreichen Widersprüche, die dann im Klageverfahren doch erfolgreich waren, gesellen sich noch eine annähernd vergleichbare Anzahl an Überprüfungsanträgen, mit einer vermutlich ähnlich hohen Erfolgsquote.

Damit wird klar, dass der tatsächliche Erfolg von Rechtsmitteln erheblich höher ist, als es auf den ersten Blick erscheint und in der Statistik der BA auftaucht.

Anmerkung: beliebtes Mittel, um Widerspruchsquoten zu senken, ist erstmal, die Widerspruchsführenden anzuschreiben und ihnen mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, den Widerspruch abzulehnen und sie doch deshalb bitte den Widerspruch zurücknehmen sollten. Gerne wendet auch das Jobcenter Wuppertal dieses Verfahren an. Behörden sind verpflichtet, die Wahrheit mitzuteilen, über Rechte aufzuklären und aktiv zu beraten, damit hat diese rechtsbeugende Verwaltungspraxis rein gar nichts zu tun.

4. Kinderzuschlagslotse

Die BA hat einen ganz vernünftigen Kinderzuschlag-Lotse erstellt, der sogar auf andere Sozialleistungen verweist. Angesichts der komplizierten Berechnung des KiZ jedenfalls ein empfehlenswertes Tool, um einen möglichen Anspruch zu testen.

Auf der Seite der Familienkasse besteht auch die Möglichkeit, KiZ online zu beantragen. Auch wenn man da die Unterschrift möglichst schnell hinterherschicken muss, gibt es schon mal eine Eingangsbestätigung. <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse>

5. Europäischer Gerichtshof zu Leiharbeit: Schlechtes Zeugnis für Gewerkschaften

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Leiharbeiter per Tarif zwar schlechter

bezahlt werden dürfen, aber einen Ausgleich bekommen müssen. Damit wären die aktuellen Tarifverträge rechtswidrig. Das ist eine Ohrfeige auch für die Gewerkschaften und auch für den DGB.

Mehr dazu: <https://t1p.de/rjph5>

6. Formlosigkeit im Verwaltungsverfahren am Beispiel des Jobcenters Hagen

In meinem Newsletter 49/2022 vom 11.12.2022 unter Nr. 6 habe ich die Verwaltungspraxis des Jobcenters Hagen, keinen Mailkontakt mehr führen zu wollen, offengelegt und dem Jobcenter Rechtsbeugung vorgeworfen und entsprechende Mails veröffentlicht, Download hier: <https://t1p.de/itdy6> und die Mitteilung vom JC Hagen gibt es <https://t1p.de/s9pwd>

Dieser Vorgang hat schon für einige Aufregung und medialen Widerhall gesorgt. Das Jobcenter Hagen wolle dafür in Zukunft eine Bürgergeldberatung mit entsprechenden Terminen anbieten, so das JC Hagen gegenüber DerWesten vom 23.12.2022 (<https://t1p.de/vig21>).

Substanziell hat sich das Jobcenter Hagen zu dem Vorwurf bisher nicht geäußert. Es möchte gerne allen Schriftverkehr über Jobcenterdigital abwickeln. Einige Leistungsbeziehende bekommen es aber gerade einmal hin, eine Mail zu schreiben und kennen sich darüber hinaus nicht mit der Technik aus. Das Gesetz ist hier eindeutig. Es bestimmt die Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens, solange nicht in dem jeweiligen Gesetz anderes vorgeschrieben ist (§ 9 SGB X). Da im SGB II nicht die Verwendung von Jobcenter Digital vorgeschrieben ist, ist die Hagener Verwaltungspraxis Rechtsbeugung.

Hier ist die Fachaufsicht gefragt (BA-Zentrale, das BMAS), aber auch die örtliche Wohlfahrtspflege. Auch wenn von dieser gute Kontakte zum Jobcenter bestehen, sollte hier deutlich Kritik geäußert werden. Ansonsten könnte aus Protest gegen die rechtswidrige Verwaltungspraxis dazu aufgerufen werden, alle Mails dann eben an den Hagener Oberbürgermeister Herrn Schulz mit der freundlichen Bitte zur Weiterleitung zu schicken. Die Stadt Hagen, somit auch ihr OB ist Teil des Jobcenters Hagen als sog. gemeinsame Einrichtung und Entgegennahme- und Weiterleitungspflichtig.

7. Rechtssprechungsübersichten von RA Uwe Klerks aus dem SGB II aus 2021 und 2022

Der Mitautor des Leitfadens Ra Uwe Klerks hat diese beiden verlinkten Jahresübersichten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung zum SGB II aus 2021 und 2022 dankenswerterweise zur Veröffentlichung freigegeben. Danke für die Beratungspraxis sind sie sehr hilfreich, weil sehr fundiert.

Hier der Link zur 2021 Übersicht: <https://t1p.de/3x4hn>

Hier der Link zur 2022 Übersicht: <https://t1p.de/lfpuy>

Thomé Newsletter 05/2023 vom 05.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

ggf. Korrektur Rechtsfehler

1. Hinweis auf Textesammlung zu Existenzsicherungsrecht /Änderungen rund um das Bürgergeldgesetz

Die von Tacheles und mir herausgegebene Textesammlung zum Existenzsicherungsrecht, also Gesetzestexte SGB II/SGB XII (alle Verordnungen, zum Verwaltungsverfahren SGB I/SGB X, die Leistungs- und Eingliederungsrelevanten Teile des SGB III und sonstiger wichtiger umliegender Gesetzestexte wie AsylbLG, WoGG und vieles mehr ist nun erhältlich. Kleines Tachenbuchformat, lesbare Schrift, gutes Papier und eine praktikable Sortierung der Gesetzestexte. Mit Einarbeitungen, wann welche gesetzliche Regelung gültig ist.

Rechtsstand: 1.1.2023, 664 Seiten, 15,90 EUR inkl. Versand

Hier der Bestelllink direkt beim Nomos-Verlag, wer möchte: <https://t1p.de/cgblj>

2. Weisungen zum WoGG

Auf der Tacheleswebseite haben wir aktuelle Weisungen zum Wohngeld-Plus-Gesetz veröffentlicht. Diese sind hier zu finden: <https://t1p.de/ebb4j>

3. Deutsches Institut für Menschenrechte - Zwangsräumungen wegen Miet- und Energieschulden vermeiden

Das Deutsche Institut für Menschenrechte verlangt mehr Anstrengungen des Staates, um Menschen vor Zwangsräumungen aufgrund von Miet- oder Energieschulden zu schützen. „Die aktuellen Entlastungspakete der Bundesregierung, etwa die Erhöhung und Ausweitung des Wohngelds und die Einführung des Heizkostenzuschusses, sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung, sie reichen aber bei weitem nicht aus“, sagte Claudia Engelmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts, anlässlich der 5. Winter-Mahnwache gegen Obdachlosigkeit und Zwangsräumungen, die am 31. Januar 2023 in Berlin stattfindet.

Dazu weitere Informationen auf der Seite des DIMR: <https://t1p.de/i6cnk>

4. Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Der Entwurf eines „Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ enthält eine Reihe Änderungen, einen Überblick über die relevanten Änderungen und den

Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren gibt es hier: <https://t1p.de/bu0j5>
Dazu noch einige Ausführungen zu einem Passus, der für die Schuldnerberatungen noch interessant werden könnte: <https://t1p.de/86yn7>

5. Zum neuen Sanktionsrecht im Bürgergeldgesetz: Keine Sanktionen in die KdU und Heizung

Ich möchte nochmal auf einen besonderen Punkt hinweisen: im neuen Sanktionsrecht ist bestimmt, dass Sanktion auch bei wiederholten Pflichtverletzungen auf max. 30 % des maßgebenden Regelsatzes begrenzt sind (§ 31a Abs. 4 SGB II) und sie rechnerisch nie in die Unterkunfts- und Heizkosten zu erfolgen haben (§ 31a Abs. 4 S. 2 SGB II). Diese Regelung wird erst dann verstanden werden können, wenn man sich die Rangfolge der Einkommensanrechnung anschaut. Es ist gesetzlich bestimmt, dass Einkommen zunächst auf die Regel- und Mehrbedarfe anzurechnen ist und erst danach auf den Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 19 Abs 3 S 2 SGB II).

Das bedeutet vorliegend, dass eine Reihe von Betroffenen, die aufstocken, nicht oder nur begrenzt sanktionierbar sind. Ich denke, es ist zu erwarten, dass dies vielmals falsch gemacht wird, daher ist in der Beratung darauf zu achten.

6. Deutschlandticket: Paritätischer fordert bundesweites Sozialticket für arme Menschen

Der Paritätische kritisiert zurecht: „Das 9-Euro-Ticket war ein mobilitätspolitischer Meilenstein. Erstmals konnten im letzten Sommer ärmere Menschen, die sich reguläre Bahnfahrten nicht leisten können, einfach mal in den Urlaub fahren oder Verwandte besuchen. 52 Millionen verkaufte Tickets sprechen für sich. Das 9-Euro-Ticket war ein großer sozialer Erfolg und dazu noch ökologisch sinnvoll.

Das geplante Deutschlandticket ist kein würdiger Nachfolger. Der Preis von 49 Euro, den die Ampel und die Bundesländer für das Ticket veranschlagen, ist für viele Menschen nicht finanzierbar. Ob man ein günstigeres Ticket bekommt, wenn man Transferleistungen bezieht, hängt leider vom Wohnort und der jeweiligen Landesregierung ab. Das ist unfair. Ein Ticket-Flickenteppich muss vermieden werden. Wir brauchen ein bundesweites Sozialticket, damit sich auch arme Menschen Nah- und Fernverkehr leisten können.“ Nachzulesen hier: <https://t1p.de/uri8u>

Bemerkung: hier sollte neben dem „Deutschlandticket“ noch ein Sozialticket aufgelegt werden. Sozusagen mit 20 EUR durch Deutschland, das wäre sozial, das wäre ökologisch und würde bei armen Menschen unmittelbar ankommen und für diese Lösungen schaffen.

7. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In

der Zeit wurden bundesweit fast 140.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 10.000 Flyer und 2.000 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

Thomé Newsletter 06/2023 vom 12.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Rechtsfehler im Bürgergeld / Dringender Korrekturbedarf in Bezug auf Einkünfte aus Jugend- und Bundesfreiwilligendienst

Ich habe dieses Thema schon einmal in einem Newsletter angesprochen, dabei aber einen Aspekt nicht zu Ende gedacht.

Es geht um die Regelungslücken bei der Anrechnung von Einkünften aus Jugend- und Bundesfreiwilligendienst

Bis zum 30.6.2023: im SGB II ist das Taschengeld für Unter- und Über-25-Jährige Absolvierende des „Freiwilligen Sozialen Jahrs“ und des „Bundesfreiwilligendienstes“ in Höhe von 250 € anrechnungsfrei (§ 11b Abs. 2 Satz 6 SGB II).

Etwaige darüber hinaus gehende Beträge sind ohne Erwerbstätigenfreibetrag anzurechnen,

da zumindest nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz diese Tätigkeiten "ohne Erwerbsabsicht" durchgeführt würden (§ 2 Nr.2 lit. a), lit. b) BFDG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG). Das hat also zur Rechtsfolge, dass etwaig über 250 EUR liegende Beträge eben nicht um einen weiteren Erwerbstätigenfreibetrag zu bereinigen sind.

Ab 1.Juli 2023: muss im SGB II in zwei Gruppen differenziert werden. Für die Unter-25-Jährigen beläuft sich der Grundfreibetrag auf den „Betrag nach § 8 Abs. 1a SGB IV“, das sind aktuell 520 € (§ 11b Abs. 2a S. 1 SGB II-nF).

Für die Über-25-Jährigen wird nach derzeitiger Rechtslage jedwedes Einkommen aus Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienst ohne irgendwelche Freibeträge vollständig angerechnet. Da dieses Einkommen gesetzlich bestimmt kein Erwerbseinkommen ist, gibt es weder den 100 EUR Grundfreibetrag noch den Freibetrag von 250 EUR, wie im SGB XII (§ 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Es gilt einfach gar nichts.

Ich gehe von einem Rechtsfehler aus, hier muss der Gesetzgeber (winke, winke) nachbessern!

2. Einige Überlegungen zu den Stromkosten in den SGB II/SGB XII- Regelleistungen

Heute habe ich einige Überlegungen zum Umgang mit den massiv steigenden Stromkosten für Haushaltsenergie veröffentlicht. Die Stromkosten explodieren, die Regelleistungen werden trotz klarer verfassungsgerichtlicher Maßgabe nicht entsprechend angepasst, auch positioniert sich das BMAS und die BA sehr klar durch Weisungen in dem Sinne, dass es Erhöhungen nicht geben soll. Daher müssen diese erhöhten Kosten entweder erstritten werden oder die Politik reagiert von sich aus.

Das ist im Detail auseinandergenommen und hier zu finden: <https://t1p.de/sox28>

Die Betroffenen, vertretende Anwälte und Anwältinnen, ggf. CO-finanziert über Verbände und auch die Sozialgerichte sind hier jetzt gefragt!

3. Eckpunkte zur Kindergrundsicherung veröffentlicht

Das BMFSFJ hat ein Eckpunktepapier zur sog. Kindergrundsicherung erstellt, dies aber nur über interne Kanäle weitergegeben und nicht auf der Website des Ministeriums veröffentlicht, ein merkwürdiges Gehebe. Zumindest werden an dem Papier die Grundzüge der Kindergrundsicherung ersichtlich.

Die Kindergrundsicherung soll aus einem „Garantiebetrag“ und einem „Zusatzbetrag“ bestehen. Der Garantiebetrag soll unabhängig von Einkommen und Vermögen für jedes Kind bezahlt werden. Er soll so hoch sein, wie die steuerliche Entlastung, die sich aus der Steuerfreiheit des Existenzminimums von Kindern ergibt, allerhöchstens sein kann. Das BMFSFJ stellt auf seiner Website einen kleinen Erklärfilm zur Verfügung, diesen gibt es hier: <https://t1p.de/be4cn>

Das Eckpunktepapier des BMFSFJ zur Kindergrundsicherung gibt es hier: <https://t1p.de/m0ggj>

Eine erste Bewertung in Stichworten hier: <https://t1p.de/8v0c8>

4. Der große Raubzug: Überhöhte Entgeltforderungen in besonderen Wohnformen (und was man dagegen tun kann)

Der Kollege Roland Rosenow hat sich in einem Artikel umfassend mit überhöhten Entgeltforderungen in besonderen Wohnformen im Rahmen der Eingliederungshilfe befasst. Infos, Erklärung und wie sich davon Betroffene wehren können auf der Webseite des Kollegen: <https://t1p.de/8yknr>

5. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ixqj>

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ich mochte euch daher bitten, schaut in der Liste nach und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdU-Richtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

Dann habe ich eine Bitte an einen Menschen, der oder die zeitliche Kapazitäten frei hat. Vielleicht kann sich jemand von euch vorstellen, sich diese Liste vorzunehmen und jede Richtlinie, die älter als 2023 durch eine Internetrecherche auf Aktualität zu prüfen. Dabei kann folgendermaßen vorgegangen werden: Einfach den Namen des jeweiligen Jobcenters zusammen mit den Begriffen „KdU – Richtlinie“, „MOG“ oder „KdU Verwaltungsanweisung“ o.ä. in eine Suchmaschine eingeben. Aus dem Ergebnis ein Pdf-Dokument erstellen. Bei der Bezeichnung der Datei dann nach dem Muster: „KdU xxx (Stadt/Kreis nennen) – und dann Datum zB. 1.1.2023 vorgehen und die Datei so abspeichern. Dann entspricht es meinem Schema und kann ohne viel Arbeit von mir weiterverwendet werden.

Diese KdU Werte sind für viele Betroffene und auch BeraterInnen von enormer Wichtigkeit und die Datenbank zu pflegen ist richtig viel Arbeit, dabei könnte ich sehr gut Hilfe gebrauchen. Also Freiwillige vor. Wer Richtlinien bzw. MOG-Werte hat, kann die auch über den anonymen Upload oder mit normaler Mail schicken.

6. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit fast 145.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 5.000 Flyer und 1.500 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen

der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

7. Hinweis auf Textesammlung zu Existenzsicherungsrecht /Änderungen rund um das Bürgergeldgesetz

Die von Tacheles und mir herausgegebene Textesammlung zum Existenzsicherungsrecht, also Gesetzestexte SGB II/SGB XII (alle Verordnungen, zum Verwaltungsverfahren SGB I/SGB X, die Leistungs- und Eingliederungsrelevanten Teile des SGB III und sonstiger wichtiger umliegender Gesetzestexte wie AsylbLG, WoGG und vieles mehr ist nun erhältlich. Kleines Taschenbuchformat, lesbare Schrift, gutes Papier und eine praktikable Sortierung der Gesetzestexte. Mit Einarbeitungen, wann welche gesetzliche Regelung gültig ist. Rechtsstand: 1.1.2023, 664 Seiten, 15,90 EUR inkl. Versand
Hier der Bestelllink direkt beim Nomos-Verlag, wer möchte: <https://t1p.de/cgblj>

Thomé Newsletter 07/2023 vom 20.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Die ersten Rechtsfehler im Bürgergeld korrigiert / weitere Probleme in Bezug auf die Karenzzeit

Ich habe hier schon mehrfach über Rechtsfehler im Bürgergeldgesetz berichtet und deren Korrektur eingefordert.

Erste Änderungen wurden durch Änderung der Bürgergeld-V vorgenommen:

- Die Regelungslücke zur Anrechnung von Einkünften aus Ferienjobs wurde korrigiert. Bis zum Inkrafttreten der Neureglungen zum 01.07.2023 in § 11a Abs. 7 SGB II wurde zum Übergang in § 1 Abs. 1 Nr. 16 Bürgergeld-V die Anrechnungsfreiheit von Einkünften aus Ferienjobs in Höhe von 2.400 EUR geregelt.

- die Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation sowie Jugendweihe und vergleichbarer religiöser Feste wurden bis zu einer Höchstgrenze 3.100 EUR anrechnungsfrei gestellt (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Bürgergeld-V).

Soweit so gut, nur müssten die anderen Rechtsfehler auch noch korrigiert werden.

Die Änderungen sind perfekt in Buzer ersichtlich: <https://t1p.de/1lag6>

Weitere Probleme im Bürgergeld: die Karenzzeit.

Besonders die Karenzzeit im SGB II und SGB XII wirft so einige Probleme auf. So stellt sich die Frage, was ist, wenn ein Kind in eine BG reingeboren wird oder in einen Nichtkarenzhaushalt eine Person mit individuellem Karenzanspruch einzieht. In den genannten Fällen müssten KdU oder auch Vermögen getrennt voneinander berechnet und berücksichtigt werden. Fragen über Fragen.

2. Allgemeine Rechtskunde: die Karenzzeit in Bezug auf Unterkunftskosten in der Praxis / Karenzzeit auch für Bestandsfälle

Das SGB II und auch das SGB XII bestimmen, dass für Neuantragstellende in Bezug auf die Unterkunftskosten, aber nicht Heizkosten, eine einjährige Karenzzeit besteht (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II / § 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII). In der Praxis bedeutet dies, das Jobcenter/Sozialamt darf über ein Jahr bei Neuantragstellenden keine Aufforderung zur Kostensenkung vornehmen.

Liegt eine Unterkunft mit unangemessenen Unterkunftskosten vor, darf erst nach Ablauf der Karenzzeit eine Kostensenkungsaufforderung mit einer Frist von sechs Monaten ergehen, um die „unangemessenen“ Kosten herabzusetzen (§ 22 Abs. 1 S. 7 SGB II, § 35 Abs. 3 SGB XII), diese Frist ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen, § 22 Abs. 1 S. 8 SGB II.

Diese Karenzzeit von einem Jahr gilt aber auch für Bestandsfälle, also Menschen und Familien, die sich im laufenden Leistungsbezug befinden (§ 65 Abs. 3 SGB II/§ 140 Abs. 1 SGB XII). Auch in den Fällen, darf ab 1. Januar 2023 kein Kostensenkungsverfahren bis Ende Dez. 2023 ergehen. Diese Karenzzeit für Bestandsfälle gilt nicht für Personen und Haushalte, bei denen vor Jan. 2023 nur die angemessenen Unterkunftskosten und nicht die tatsächlichen gezahlt wurden (§ 65 Abs. 6 SGB II/§140 Abs. 2 SGB XII). Sollten 2022 Kostensenkungsaufforderungen erfolgt, aber noch nicht wirksam geworden sein, sind diese über die Karenzregelung für Bestandsfälle außer Kraft gesetzt und dürfen nicht umgesetzt werden.

Es ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Jobcentern/Sozialämtern die Karenzregeln für Bestandsfälle nicht umsetzen, daher muss darauf geachtet werden.

3. Bernd Eckardt zum neuen Sanktionsrecht und Kooperationsplan

Der Kollege Bernd Eckardt bearbeitet in seinem neuen Sozialrecht Justament 2/2023 intensiv die Bereiche Sanktionsrecht und Kooperationsplan ab, die Infos gibt es hier: <https://t1p.de/8zic3>

4. Neuer SGB II – Rechner am Start

Der bisher von Tacheles angebotene SGB II-Rechner konnte nicht mehr fortgeführt werden, da der bisherige Excel Meister Horst dazu aus gesundheitlichen Gründen aufgrund von Long Covid nicht mehr in der Lage ist. Ich möchte an dieser Stelle Horst für die jahrelange und geduldige Zusammenarbeit danken. Der Rechner hat vielen Leistungsbeziehenden und BeraterInnen immer wieder geholfen die Ansprüche zu beleuchten, dafür ganz herzlichen Dank!

Es hat sich jetzt ein neuer „Excel Meister“ gefunden. Der Kollege zauberte bereits eine erste Version, die wir nun veröffentlichen. Bitte prüft den Rechner auf Herz und Nieren und meldet etwaige Fehler zurück, damit er korrigiert werden kann.

Den SGB II – Excel Rechner gibt es hier: <https://t1p.de/nfik5>

5. SGB II – Rechtsprechung: Arbeitnehmerstatus von EU-Bürgerinnen wird durch Mutterschutz verlängert

Das LSG Sachsen (Urteil vom 6.12.2022; L 4 AS 939/20) hat eine wichtige Entscheidung zum Anspruch auf SGB II-Leistungen für Unionsbürger*innen in familiären Konstellationen getroffen: Eine EU-Bürgerin hat mit einem geduldeten tunesischen Staatsbürger ein gemeinsames Kind. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, die Mutter ist während der Schwangerschaft „betriebsbedingt“ gekündigt worden. Das LSG Sachsen hat darin zum einen festgestellt, dass in diesem Fall der fortwirkende Arbeitnehmer*innenstatus nicht nach sechs Monaten endet, sondern sich um die Zeit des Mutterschutzes verlängert. Zum anderen führt der Schutz der Familie dazu, dass auch danach ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht, weil für die EU-Bürgerin ein fiktiver Anspruch auf ein humanitäres oder familiäres Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG besteht.

Mehr dazu: <https://t1p.de/npd67>

6. Zu AU-Bescheinigungen auf Papier seit 1.1.2023 für Bürgergeld-Beziehende und damit verbundene Probleme

Die Leitfadenmitautorin Claudia Mehlhorn hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, dass die Jobcenter eine papierne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) verlangen, diese durch die Ärzte aber regulär nicht mehr ausgestellt werden und für die Ausstellung Gebühren verlangt werden können.

In der Folge dann, wie mit diesen Gebühren umzugehen ist, weil es die Jobcenter erst im Jahr 2024 auf die Kette kriegen werden auf die AU's elektronisch zuzugreifen. Ein Musterbeispiel zum Thema Digitalisierung in Deutschland.

Das Papier dazu gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/0gvk9>

Dazu eine kurze Bewertung meinerseits:

1. § 56 Abs. 1 S. 1 SGB II bestimmt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine „eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen“ haben.

Die Vorlage einer AU ist keine Mitwirkungspflicht im Sinne des § 62 SGB I, ein Kostenerstattungsanspruch nach § 65a SGB I ist daher nicht möglich. Bei 5,36 EUR mögliche Kosten zur Ausstellung einer AU bestehen auch Zweifel, ob ein Übernahmeanspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II besteht. Unzweifelhaft sind Gebühren für AU's nicht im Regelsatz enthalten, da zum Zeitpunkt der Erstellung der derzeit gültigen EVS im Jahr 2013 die AU's kostenfrei waren. 5,36 EUR einmalig, ggf. auch regelmäßig wiederholt, sind für eine leistungsbeziehende Person ein erheblicher Betrag, daher sind diese nach diesseitiger Auffassung zu übernehmen. Das BSG hat in Bezug auf Fahrtkosten zu Meldeterminen von 1,76 EUR ähnlich argumentiert (BSG, 06.12.2007 - B 14/7b AS 50/06 R). Diese Entscheidung betrifft Meldeaufforderungen, ist aber richtungsweisend dafür, dass grundsätzlich auch kleinere Beträge zu übernehmen sind.

2. Auch wäre darüber nachzudenken, inwieweit diese Kosten, insofern sie anfallen, entsprechend des „Bestellerprinzips“ nach § 670 BGB vom Jobcenter zu übernehmen sind (SG Braunschweig 13.1.2016 – S 17 AS 3211/12).

3. Auch könnte ein AU-Boycott interessant sein. Denn nach § 56 SGB II besteht zwar die Pflicht zur Vorlage einer AU und die BA weist in ihren Fachlichen Weisungen zu Eingliederungsvereinbarungen an, dass „bei Regelung in der EinV zum einen die unverzügliche Anzeige der Arbeitsunfähigkeit (z. B. telefonisch) und deren Dauer aufzunehmen ist. Zum anderen ist die Vorlageverpflichtung der ärztlichen Bescheinigung (Urkunde im Original) spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu vereinbaren“ sind (FW 15.24).

Andererseits bestimmt das Gesetz aber, dass die Nichtvorlage einer AU nicht zu Sanktionen führen darf (§ 56 Abs. 1 S. 2 SGB II). Daher wäre ein „AU-Boycott“ ohne Probleme möglich.

4. Der einfachere Weg wäre aber, die BA käme mal auf die Idee, hier durch Weisung eine Lösung zu schaffen, die sinngemäß beinhaltet, dass, wenn ein Antrag auf Übernahme auf AU-Kosten gestellt wird, diese dem Leistungsberechtigten zu erstatten sind, da es die BA einfach nicht auf die Reihe bekommt, sich im 21. Jahrhundert entsprechend dem gesetzgeberischen Fortschritt zu digitalisieren und das nicht zum Nachteil der Leistungsberechtigten ausgelegt werden darf.

7. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit fast 145.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 5.000 Flyer und 1.500 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

Thomé Newsletter 08/2023 vom 26.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Ablehnung mit Verweis auf vorrangige Leistungen am Beispiel des Landkreises Kassel

Hier einmal ein wenig praktische Rechtskunde: eine Familie mit Einkommen stellt einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, Bürgergeld genannt. Das betreffende Jobcenter

lehnt den Antrag mit Verweis auf vorrangige Leistungen ab. Das ist rechtswidrig.

1. Bei SGB II – Leistungen handelt es sich um Rechtsanspruchsleistungen, diese sind zu erbringen, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Einzige Ausnahme ist, die Antragstellenden haben darauf verzichtet. Das BSG sagt dazu: *„Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist nur eine tatsächlich zugeflossene Einnahme als "bereites Mittel" geeignet, den konkreten Bedarf im jeweiligen Monat zu decken“* (BSG 12.11.2012 - B 14 AS 161/11 R). Die BA sagt in Ihrer Weisung zu § 67: *„Sofern ein vorrangiger Anspruch auf KiZ festgestellt wird, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts aber regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden. Dies gilt auch im Hinblick auf andere vorrangige Leistungen“*, (Weisung zu § 67, Stand: 24.06.2022, S. 37).

Zusammengefasst: wegen fehlendem Zufluss der anderen Sozialleistung dürfen keine SGB II-Leistungen versagt werden. Das bedeutet, das Kasseler Verwaltungshandeln ist alleine deswegen gravierend rechtswidrig.

2. Besteht für Bewilligungszeiträume die bis zum 30. Juni 2023 beginnen keine Pflicht Wohngeld zu beantragen (§ 85 SGB II). Das heißt der Kasseler Verweis auf die vorrangige Leistung ist auch aufgrund dieser Rechtslage rechtswidrig.

Zusammengefasst: das ist eine glatte Sechse. Weder werden unmittelbare anzuwendende Rechtslagen berücksichtigt, noch wird die Beratungspflicht nach § 14 SGB I und § 14 Abs. 2 SGB II umgesetzt. Es gibt lediglich den Versuch einer Bescheidbegründung mit den nicht zu verstehenden Berechnungen über vorrangige Leistungen.

Hier nun zu dem Kasseler Landrechtsbescheid: <https://t1p.de/x5hh9>

2. Drittstaatsangehörige aus der Ukraine: SGB-II-Anspruch auch mit Fiktionsbescheinigung

Es häufen sich die Meldungen, nach denen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, vom Jobcenter die Leistungen verweigert werden. Die Begründung ist in vielen Fällen, dass sie keine oder keine ausreichende Arbeitserlaubnis in ihrer Fiktionsbescheinigung hätten und deshalb gem. § 8 Abs. 2 SGB II ausländerrechtlich nicht erwerbsfähig seien. Besonders betroffen sind von der Leistungsverweigerung Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Erlasslage etwa in NRW und Niedersachsen eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage des § 16 a oder b AufenthG erhalten haben, um Zeit zu bekommen, die Voraussetzungen für einen Studierendenaufenthalt oder einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung zu schaffen.

Die Leistungsverweigerungen durch das Jobcenter sind rechtswidrig. Es besteht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Konstellationen dargestellt werden.

Dazu eine umfassende Info mit Erlassen auf der Seite der GGUA Münster: <https://t1p.de/zrmmh>

3. Neue Weisung zu § 42, 41a und 74 SGB II

Die BA hat wieder einige neue Weisungen erlassen und davon ist bekannt, die Weisung zu:

- § 41a SGB II zur Vorläufigen Entscheidung
- § 42 SGB II zur Fälligkeit, Auszahlung und Unpfändbarkeit der Leistungen
- § 74 SGB II zu den Ansprüchen von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

Diese Weisungen gibt es hier: <https://t1p.de/d6vrb>

4. MAGS NRW zur Übernahme von Beiträgen für Mietervereinen im SGB II

Weil es immer wieder Beratungsinhalt ist und auch für die Sozialberatung bundesweit von Interesse, haben wir das MAGS NRW, als fachaufsichtsführende Stelle für die KdU in NRW zum Thema angefragt. Das Ergebnis wollen wir weitergeben.

MAGS zu Mietervereinsbeiträgen: <https://t1p.de/0cao1>

5. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit fast 145.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 5.000 Flyer und 1.500 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken

ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

6. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ixqj>

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ich mochte euch daher bitten, schaut in der Liste nach und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdU-Richtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

Dann habe ich eine Bitte an einen Menschen, der oder die zeitliche Kapazitäten frei hat. Vielleicht kann sich jemand von euch vorstellen, sich diese Liste vorzunehmen und jede Richtlinie, die älter als 2023 durch eine Internetrecherche auf Aktualität zu prüfen. Dabei kann folgendermaßen vorgegangen werden: Einfach den Namen des jeweiligen Jobcenters zusammen mit den Begriffen „KdU – Richtlinie“, „MOG“ oder „KdU Verwaltungsanweisung“ o.ä. in eine Suchmaschine eingeben. Aus dem Ergebnis ein Pdf-Dokument erstellen. Bei der Bezeichnung der Datei dann nach dem Muster: „KdU xxx (Stadt/Kreis nennen) – und dann Datum zB. 1.1.2023 vorgehen und die Datei so abspeichern. Dann entspricht es meinem Schema und kann ohne viel Arbeit von mir weiterverwendet werden.

Diese KdU Werte sind für viele Betroffene und auch BeraterInnen von enormer Wichtigkeit und die Datenbank zu pflegen ist richtig viel Arbeit, dabei könnte ich sehr gut Hilfe gebrauchen. Also Freiwillige vor. Wer Richtlinien bzw. MOG-Werte hat, kann die auch über den anonymen Upload oder mit normaler Mail schicken.

7. Tacheles sucht Unterstützung in der Beratung

Wir vom Tacheles suchen Menschen, die Lust haben, bei uns dauerhaft in die ehrenamtliche Beratungsarbeit einzusteigen und sich zu engagieren. Wir bieten Ehrenamtstätigkeit, ein tolles Team, eine fundierte Ausbildung und Schulung in der Sozialberatung, organisiertes Chaos und ganz viele Situationen, in denen engagiertes Einschreiten notwendig ist.

Gerne können die Mitstreiter*innen vom Fach sein, ehemalige Verwaltungsmitarbeiter*innen, pensionierte Juristen*innen, Sozialarbeiter*innen und natürlich auch Nicht-Fach-Menschen, wie selbst Leistungsbezieher oder ehemalige die sich vorstellen können, solch eine Arbeit durchzuführen. Super wäre natürlich, wenn ihr aus Wuppertal kämt, aber auch aus unmittelbaren Nachbarstädten wäre das auch möglich.

Wer Interesse hat, möge sich bitte bei info@tacheles-sozialhilfe.org melde

Thomé Newsletter 09/2023 vom 05.03.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Inflationsrate im Februar 2023 voraussichtlich +8,7 % und notwendige Folgen

Das Bundesamt für Statistik meldet für Jan. und Feb. 2023 eine Inflationsrate von 8,7 %. Die Kosten für Nahrung sind gleichzeitig um 21,8 % gestiegen, die für Energie um 19,1 %. Für arme Menschen sind das Horrorzahlen, weil das Ende des Geldes im Monat noch schneller erreicht ist. (<https://t1p.de/sew4j>)

In der Folge schlagen die Tafeln Alarm, sie sehen sich am Limit, es herrsche ein Rekordandrang der Bedürftigen (<https://t1p.de/8yrzk>) . All das sind die logischen Folgen der Unterfinanzierung.

Die Existenz von Millionen SGB II/SGB XII/AsylbLG-beziehenden Menschen ist nicht mehr in ausreichendem Maße gedeckt. Daher müssen jetzt weitere und dauerhafte Änderungen her.

Zu den notwendigen Maßnahmen:

- Die erste und wichtigste ist eine Regelleistungserhöhung. Ein „Solidarzuschlag“ von monatlich mind. 100 EUR pro leistungsbeziehende Person.
- Der Strom muss aus den Regelleistungen raus und den Unterkunftskosten zugeschlagen werden. Überbrückend bis dahin: alle Mehrkosten, die oberhalb des Betrages sind, der dafür im Regelsatz vorgesehen ist, sollten als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II/Abweichender Bedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII übernommen werden (<https://t1p.de/sox28>)
- Aufrechnungsmoratorium: für die nächsten zwei Jahre sollte jede Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen aus dem laufenden Leistungsbezug gestoppt werden
- Wohnkostenlückenmoratorium: alle laufenden Kürzungen von Wohnkosten sollten für die Dauer von zwei Jahren gestoppt werden.
- Einführung eines zusätzlichen Anspruchs für Elektrogroßgeräte und einer Modifikation des Anspruchs für einmalige Bedarfe in § 21 Abs. 6 SGB II/§ 30 Abs. 10 SGB XII.

Das wären konkrete Maßnahmen, die jetzt und sofort getan werden müssen, um die Lebenssituation von Millionen armer Menschen zu verbessern.

2. Bundesrat fordert in einer Entschließung ein Energiesperren-Moratorium zur Abwendung von Energiesperren und für höhere Stromleistungen in der Grundsicherung

Der Bundesrat hat in einer Entschließung ein Energiesperren-Moratorium gefordert und fordert ebenfalls: besonders von Stromkostenerhöhungen betroffene Haushalte zu unterstützen. Geprüft werden sollte dabei auch die Option, dass die Übernahme einmalig hoher Stromkostenabrechnungen von den Jobcentern ebenso übernommen wird, wie es für Heizkostenabrechnungen bereits vorgesehen ist.

Die Entschließung gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/s6g5d>

Bemerkung dazu: eine richtig gute Initiative, nur die Probleme haben nicht nur die Leistungsbeziehenden aus dem SGB II, sondern genauso die im SGB XII, das bitte lieber Bundesrat immer mit im Blick haben!

3. Wuppertaler Sozialverwaltung mal wieder speziell: Tacheles legt Fachaufsichtsbeschwerden bei den zuständigen Ministerien ein

Die Unterkunftskosten im SGB II/SGB XII müssen spätestens alle zwei Jahre überprüft und ggf. neu festgesetzt werden, so bestimmt es das BSG und das Gesetz (§ 22c Abs. 2 SGB II). Wenn diese nicht durch ein schlüssiges Konzept festgesetzt werden, ist regelmäßig auf die tatsächlichen Unterkunftskosten, begrenzt von jeweiligen Oberwerten des Wohngeldgesetzes mit einem 10 % Sicherungsaufschlag, abzustellen (BSG 30.1.2019 - B 14 AS 41/18 R).

Eine Anpassung der Unterkunftskosten ist in Wuppertal seit dem 1.1.2021 nicht erfolgt, die Preise sind aber deutlich gestiegen, daher ist die momentane Verwaltungspraxis der Wuppertaler Behörden eindeutig rechtswidrig. Im Bereich des SGB XII erhalten Wuppertaler Leistungsbeziehende derzeit sogar „Informationsschreiben“ durch das Wuppertaler Sozialamt, in denen diese darüber aufgeklärt werden, dass die Unterkunftskosten nur noch in der Karenzzeit noch in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Die Sozialverwaltung geht hier von der alten, rechtswidrigen, Mietobergrenze des Jahres 2021 aus. In uns vorliegenden Fällen erfolgte diese Mitteilung auch bei einer Bagatellüberschreitung der Mietobergrenzen von nur 16,35 EUR monatlich, in einem weiteren Fall bei einer Überschreitung von 20,60 EUR. Diese Informationsschreiben erfolgen ausgehend von der alten, rechtswidrigen Mietobergrenze und ohne Berücksichtigung der Unwirtschaftlichkeitsklausel nach § 35 Abs. 3 S. 3 SGB XII.

Hier ein solches „Informationsschreiben“: <https://t1p.de/vep50>

Grade an diesem Vorgehen um die Informationsschreiben wird deutlich, dass die Wuppertaler Sozialverwaltung planmäßig rechtswidrig agiert. Es ist davon auszugehen, dass alle Leistungsbeziehenden mit Unterkunftskosten oberhalb der alten Mietobergrenze mit solchen „Informationsschreiben“ angegangen werden.

Auch werden in allen Rechtssystemen Leistungsbeziehenden Anträge auf Zustimmung zur Anmietung einer Unterkunft, Erhalt einer Kautions- oder auf Umzugs- und Renovierungskosten stellen, mit Verweis der Unangemessenheit der Unterkunftskosten nach der alten Mietobergrenze abgelehnt. Diese Ablehnung erfolgt auch bei kleinsten Überschreitungen der alten Mietobergrenzen im einstelligen Eurobereich.

Tacheles hat jetzt deswegen Fachaufsichtsbeschwerde bei allen drei involvierten Ministerien eingelegt, um Überprüfung der Verwaltungspraxis gebeten und um sofortige ministerielle Anordnung gebeten, das rechtswidrige Agieren der Wuppertaler Verwaltung zu stoppen. Weitere Infos auf der Tacheleshompage unter: <https://t1p.de/hvvrq>

4. Richtlinien zum Unterhaltsvorschuss: Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren

In meinem Newsletter 02/23 hatte ich unter Punkt 4 auf die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) für 2023 verlinkt. Unter Punkt 7.10.6 dieser Richtlinie wird auf einen Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren verwiesen. Ein wesentlicher Teil unserer Klient*innen strebt ein Verbraucherinsolvenzverfahren an. In diesen Fällen stellt sich dann immer wieder die Frage, ob ein Klient/eine Klientin die Restschuldbefreiung insbesondere für die Verbindlichkeiten gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse erhält. Diesen haben die Kolleg*innen von offensiv '91 e. V. aus Berlin besorgt (herzlichen Dank!), ich möchte nachfolgend darauf verlinken: <https://t1p.de/lhjop>

Schuldner- und Insolvenzberatung Ich habe mir nach einem erfolglosen Versuch diesen Handlungsleitfaden vom Ministerium schicken lassen. Ich dachte, dass Sie daran vielleicht ebenfalls interessiert sind und habe den Handlungsleitfaden einmal angefügt. Meine Anfrage können Sie auch unter folgendem Link finden:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/handlungsleitfadens-zum-verbraucherinsolvenzverfahren/>

5. Wichtig zu wissen: Kaffee-Holen aus Sozialraum ist unfallversichert

Der Weg zum Getränkeautomaten am Arbeitsplatz ist regelmäßig unfallversichert. Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat in einem am Dienstag, 21. Februar 2023, veröffentlichten Urteil (Az.: L 3 U 202/21) entschieden, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, auch wenn sich der Getränkeautomat in einem Sozialraum befindet und die Arbeitnehmerin beim Kaffee-Holen stürzt. Von den Richtern in Darmstadt wurde jedoch die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) in Kassel zugelassen. Mehr: <https://t1p.de/v6ss6>

6. Energiehilfekampagne / Weiterhin: Aufforderung zum Mitmachen

Vorab die Info: die Homepage wurde auf die Rechtsänderungen zum 1.1.2023, rund um das Bürgergeldgesetz, angepasst. Die bundesweite Aufklärungs- und Unterstützungskampagne für Betroffene hoher Energiekosten www.energie-hilfe.org wurde im Nov. 2022 gestartet. In der Zeit wurden bundesweit fast 145.000 Flugblätter und Tausende von Plakaten verschickt und verteilt. Die letzten 3.000 Flyer und 1.000 Plakate können noch bei uns abgerufen werden.

Zu diesem Thema gibt es auch eine richtig positive und eine negative Meldung: ins Bürgergeldgesetz ist eingeflossen „wird ein SGB-II-Antrag für einen einzelnen Monat für die Übernahme von Nachzahlung von Heizkosten (nicht Betriebskosten) oder Aufwendungen der „angemessenen“ Beschaffung von Heizmitteln gestellt, wirkt dieser Antrag, wenn er bis

zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück“. Das gilt nur für Anträge, die ab 2023 gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II). Hier hat die energie-hilfe-Kampagne konkrete Wirkung gezeigt.

Diese Nachwirkungsregelung gilt aber nicht für das SGB XII. Hier werden die alten, kranken und behinderten Menschen wieder einmal komplett alleingelassen und diskriminiert.

Mitmachen!

Ihr/Sie könnt und sollt bei der Kampagne mitmachen. Bitte werbt in Euren/Ihren Strukturen und Organisationen dafür! Wenn viele darüber informieren, gewinnt sie weitere Tiefe.

Die Kampagne baut darauf auf, dass Infomaterial in Beratungsstellen, Stadtteilzentren, Gewerkschaftsbüros, Jugendzentren, Kindergärten, Kneipen, Kinos, Unis, Stadtbibliotheken ausgelegt und aufgehängt werden soll. Diese Verteilung müsst Ihr/Sie in euren Kommunen, Strukturen oder Einrichtungen organisieren. Diese Materialien versenden wir kostenfrei.

Daher liebe Leute: Material ist genug da, bestellt und verteilt. Hier geht es direkt zur Seite mit den Materialien und zur Bestellung: <https://www.energie-hilfe.org/infomaterial.html>

7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ixqi>

Diese müssen regelmäßig auf Aktualität geprüft werden. Ich mochte euch daher bitten, schaut in der Liste nach und wenn ihr aktuelle Zahlen für KdU-Richtlinien/MOG-Werte habt, übersendet diese bitte.

Dann habe ich eine Bitte an einen Menschen, der oder die zeitliche Kapazitäten frei hat. Vielleicht kann sich jemand von euch vorstellen, sich diese Liste vorzunehmen und jede Richtlinie, die älter als 2023 durch eine Internetrecherche auf Aktualität zu prüfen. Dabei kann folgendermaßen vorgegangen werden: Einfach den Namen des jeweiligen Jobcenters zusammen mit den Begriffen „KdU – Richtlinie“, „MOG“ oder „KdU Verwaltungsanweisung“ o.ä. in eine Suchmaschine eingeben. Aus dem Ergebnis ein Pdf-Dokument erstellen. Bei der Bezeichnung der Datei dann nach dem Muster: „KdU xxx (Stadt/Kreis nennen) – und dann Datum zB. 1.1.2023 vorgehen und die Datei so abspeichern. Dann entspricht es meinem Schema und kann ohne viel Arbeit von mir weiterverwendet werden.

Diese KdU Werte sind für viele Betroffene und auch BeraterInnen von enormer Wichtigkeit und die Datenbank zu pflegen ist richtig viel Arbeit, dabei könnte ich sehr gut Hilfe gebrauchen. Also Freiwillige vor. Wer Richtlinien bzw. MOG-Werte hat, kann die auch über den anonymen Upload oder mit normaler Mail schicken.

Und an der Stelle mal ein herzliches Dankeschön, an all die Fleißigen, die die KdU Richtlinien übersenden.

Thomé Newsletter 10/2023 vom 19.03.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Geht doch: Jobcenter und Sozialamt Wuppertal setzen nach Einlegung der Fachaufsichtsbeschwerden die Unterkunftskosten neu fest

In meinem letzten Newsletter hatte ich davon berichtet, dass das Wuppertaler Jobcenter und Sozialamt die aktuellen Unterkunftskosten nicht wie gesetzlich vorgeschrieben alle zwei Jahre angepasst hatten und stattdessen weiterhin völlig veraltete Unterkunftskostenbeträge verwendeten. Auch wurden SGB XII-Leistungsbeziehende wegen Bagatellüberschreitungen der (alten) Werte für die Unterkunft, ausgehend von den alten Unterkunftskostenwerte, angeschrieben und über die Unangemessenheit „aufgeklärt“ und mitgeteilt, dass diese Beträge nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr übernommen werden. Damit wurden SGB XII-beziehende Menschen, also vorwiegend Alte und Kranke, massiv verunsichert und in Angst und Schrecken versetzt.

Tacheles hatte schon seit Monaten die Neufestsetzung der Unterkunftskosten bei der Wuppertaler Sozialverwaltung angemahnt. Die Briefe des Wuppertaler Sozialamtes, ausgehend von den alten Unterkunftskosten die Leistungsbeziehenden über eine Kürzung in Zukunft zu informieren, haben das Fass für uns zum Überlaufen gebracht. Deshalb hatte Tacheles Fachaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Ministerien geschrieben. Und plötzlich, oh Wunder, werden die KdU mit "eigenen Berechnungen" angepasst und neu festgesetzt. Was über Monate vorher nicht ging. Nach Druck aus den Ministerien dann plötzlich doch.

Hier ein solches Informationsschreiben des Sozialamtes wegen einer Bagatellüberschreitung von 16,35 EUR: <https://t1p.de/vep50>

Hier die Beschwerden von Tacheles: <https://t1p.de/hvvrq>

Allerdings wurde die vom Jobcenter veröffentlichte KdU – Richtlinie auf der Website bisher noch nicht korrigiert (Stand 17.3.2022), das JC veröffentlicht nur die zwei Jahre alten Werte. Das Sozialamt hat zumindest uns gegenüber die KdU – Richtlinie transparent gemacht, diese gibt es hier: <https://t1p.de/f9j7p>

Was einfach immer wieder nicht nachvollziehbar ist, warum korrekte Rechtsanwendung, wie sie gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht läuft und es immer wieder Druck braucht.

2. BVerfG stellt klar: für eine Untätigkeitsklage bedarf es keiner vorheriger Mahnung an die entsprechende Behörde

Das SG Würzburg war der Auffassung, dass eine SGB II-Bezieherin vor Ablauf einer Frist

das Jobcenter/die Behörde auf die noch ausstehende Entscheidung hätte im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht hinweisen müsse und weswegen sie die dahingehenden Rechtsvertretungskosten nicht erstattet bekommen sollte. Dazu hat das BVerfG klargestellt: diese Pflicht besteht nicht. Laut Verfassungsgericht gibt es aber keine "allgemeine Pflicht, die Behörde nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist zunächst auf die ausstehende Entscheidung über den Antrag oder Widerspruch aufmerksam zu machen, die Klageerhebung anzukündigen und nachzufragen, ob sie bald entscheide". Stattdessen habe der Gesetzgeber selbst geregelt, wie lange Betroffene abwarten müssten. "Wer nach Ablauf dieser Fristen klagt, handelt grundsätzlich nicht treuwidrig." Die Entscheidung des SG Würzburg verstößt vielmehr gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG kodifizierte Willkürverbot.

Mehr dazu unter <https://t1p.de/74rja> und <https://t1p.de/xapsq>

3. Das SG Düsseldorf kann keine verfassungswidrigen Regelleistungen erkennen und sieht bei höheren Regelleistungen die Gefahr „dass breite Schichten der Bevölkerung ihre Arbeit aufgeben“

Das SG Düsseldorf, in Form der 40. Kammer hat eine vom VDK und SoVD geführte Musterklage gegen die SGB II – Regelleistungen mit einer denkwürdigen Begründung abgewiesen:

Die Inflationsrate habe zwar erheblich angezogen, so dass sich die Kaufkraft der gewährten Leistungen erheblich reduziert habe, aber „das Niveau der SGB II Leistungen, insbesondere für Familien in Großstädte [...ist ...] inzwischen so hoch, dass Geringverdiener bis Normalverdiener, die keinen entsprechenden Inflationsausgleich erhalten, nicht über wesentlich höheres Einkommen verfügen als Sozialleistungsbezieher. Damit ist die Gefahr gegeben, dass breite Schichten der Bevölkerung ihre Arbeit aufgeben und von Sozialleistungen leben wollen. Dies wiederum würde den Sozialstaat gefährden ...“ (SG Düsseldorf 21.2.2023 - S 40 AS 1622/22).

Der Gerichtsbescheid ist hier nachzulesen: <https://t1p.de/yzrry>

Kurzer Kommentar: Es macht den Eindruck, als sollte hier von der 40. Kammer des SG Düsseldorf eine politische Entscheidung getroffen werden. Der Gerichtsbescheid hat nicht im Entferntesten mit dem dezidiert vorgetragenen Klageinhalt zu tun. Außerdem ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde in jedem Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, allgemeinpolitische Erwägungen und zudem falschen Erwägungen haben dabei außer Betracht zu bleiben.

Die Argumentation des Gerichts verkennt weiterhin die Rolle des Erwerbstätigenfreibetrages, durch den ArbeitnehmerInnen immer ein deutlich höheres Einkommen haben als Nichterwerbstätige. Auch ist es bei Nichtleistungsbeziehenden üblich, dass, anders als im SGB II/SGB XII, das Kindergeld nicht wieder vom Lohn abgezogen wird und schließlich macht es gewiss Menschen im Regelfall keinen Spaß von den SGB II - / SGB XII – Hungerregelleistungen leben zu müssen.

All das wurden in dem Düsseldorfer Gerichtsentscheid nicht berücksichtigt, stattdessen wird Klassenkampf von oben betrieben.

Zum Glück geben die Kläger nicht auf und es gibt weitere Instanzen. Den Klägern ist ein

langer Atem und viel Kraft zu wünschen.

Hier weitere Infos zum Verfahren: <https://t1p.de/6jzdh>

4. Armut deutlich größer als angenommen: Paritätischer legt überarbeitete Neuauflage seines Armutsberichts 2022 vor

Nicht 16,6 Prozent, sondern 16,9 Prozent betrug die Armutsquote in Deutschland im Jahr 2021. Der Paritätische korrigiert damit seinen im letzten Juni veröffentlichten Armutsbericht. Von Armut betroffen waren damit nicht 13,8 Millionen Menschen, sondern 14,1 Millionen Menschen.

Unter Rückgriff auf Daten des Statistischen Bundesamtes legte der Paritätische Wohlfahrtsverband heute eine aktualisierte Neuauflage seines Armutsberichts 2022 (Berichtsjahr 2021) vor. Notwendig geworden war die Überarbeitung, da das Bundesamt nach bereits im letzten Jahr veröffentlichten Erstergebnissen zu den Armutsquoten jetzt Endergebnisse für das Berichtsjahr 2021 mit zum Teil gravierenden Abweichungen vorlegte. So betrug die Kinderarmut nicht, wie zuerst berechnet, 20,8 Prozent, sondern sogar 21,3 Prozent. Die Armutsquote von Alleinerziehenden stieg auf 42,3 statt auf 41,6 Prozent.

Der Verband fordert die Ampel-Koalition zu rigiden und wirkungsvollen Maßnahmen gegen die rapide steigende Armut in Deutschland auf. Schneider: "Angesichts der Entwicklungen des vergangenen Jahres ist erst recht keine Zeit zu verlieren, um die wachsende Not zu lindern. Die Armut wird nicht nur immer größer, sondern mit den explodierenden Preisen auch immer tiefer. Von zentraler Bedeutung sind eine spürbare Anhebung der Regelsätze in Hartz IV und Altersgrundsicherung von jetzt 502 auf 725 Euro, eine existenzsichernde Anhebung des BAföG und die zügige Einführung der Kindergrundsicherung."

Zum Armutsbericht: <https://t1p.de/0zbd6>

(Anmerkung: vielleicht sollte die 40. Kammer des SG Düsseldorf den mal intensiv lesen)

5. GGUA Arbeitshilfe: SGB-II-Anspruch für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine auch mit Fiktionsbescheinigung

Es häufen sich die Meldungen, nach denen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben, vom Jobcenter die Leistungen verweigert werden. Die Begründung ist in vielen Fällen, dass sie keine oder keine ausreichende Arbeitserlaubnis in ihrer Fiktionsbescheinigung hätten und deshalb gem. § 8 Abs. 2 SGB II ausländerrechtlich nicht erwerbsfähig seien. Besonders betroffen sind von der Leistungsverweigerung Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Erlasslage etwa in NRW und Niedersachsen eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage des § 16 a oder b AufenthG erhalten haben, um Zeit zu bekommen, die Voraussetzungen für einen Studierendenaufenthalt oder einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung zu schaffen.

Die Leistungsverweigerungen durch das Jobcenter sind rechtswidrig. Es besteht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Im Folgenden sollen die

unterschiedlichen Konstellationen dargestellt werden.

Dazu die GGUA Arbeitshilfe: <https://t1p.de/zrmmh>

6. LSG Sachsen zu Unionsbürger*innen: Fortwirkender Arbeitnehmer*innenstatus bei Mutterschutz länger als sechs Monate, kein Ausschluss vom SGB II wegen fiktivem Aufenthaltsrecht nach AufenthG

Das LSG Sachsen (Urteil vom 6.12.2022; L 4 AS 939/20) hat eine wichtige

Entscheidung zum Anspruch auf SGB II-Leistungen für Unionsbürger*innen in familiären Konstellationen getroffen: Eine EU-Bürger*in hat mit einem geduldeten tunesischen Staatsbürger ein gemeinsames Kind, die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, die Mutter ist während der Schwangerschaft „betriebsbedingt“ gekündigt worden. Das LSG Sachsen hat darin zum einen festgestellt, dass in diesem Fall der fortwirkende Arbeitnehmer*innenstatus nicht nach sechs Monaten endet, sondern sich um die Zeit des Mutterschutzes verlängert. Zum anderen führt der Schutz der Familie dazu, dass auch danach ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht, weil für die EU-Bürger*in ein fiktiver Anspruch auf ein humanitäres oder familiäres Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG besteht.

Mehr dazu in einer Rundmail von Claudius Voigt/GGUA vom 7.3.23: XXX

7. Der EuGH-Generalanwalt hält die deutsche SCHUFA für rechtswidrig

Nach Ansicht des Generalanwalts des EuGH verstößt die Erstellung sogenannter Score-Werte – also die Vergabe von Punkten – für die Kreditwürdigkeit durch die Schufa gegen Europarecht. Gutachten des Generalanwalts sind für die Richter formal nicht bindend, in den meisten Fällen folgen sie ihm aber.

Daher ist zu erwarten, dass der EuGH die Schufa in ein paar Monaten für rechtswidrig erklären wird.

Dazu weitere Infos auf der Webseite der LAG Schuldnerberatung Hamburg: <https://t1p.de/bg784>

Thomé Newsletter 11/2023 vom 27.03.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Änderungen bei den Unterkunftskosten müssen alsbald erfolgen!

Im Koalitionsvertrag wurde auf Seite 75 formuliert: *„Um die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten, schaffen wir einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen und*

stellen sicher, dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden. Dies erleichtert den Kommunen, die Kosten der Unterkunft und Heizung als regionalspezifische Pauschalen auszus zahlen [...]“.

Dazu möchte ich anmerken: eine Reform bei den Unterkunftskosten ist dringend notwendig. Es fehlen Millionen an Wohnungen, immer mehr Wohnungen fallen aus der Sozialbindung, der Neubau von Wohnungen stagniert, die Spekulation mit Wohnraum wird immer heftiger und dringend benötigte migrantische Arbeitskräfte und Geflüchtete belasten den Wohnungsmarkt außerdem. Die Wohnkostenlücke für SGB II/SGB XII/AsylbLG-Beziehende wird immer heftiger. Hier müssen dringend Änderungen erfolgen.

Hier wäre umzusetzen: Der Strom muss aus den Regelleistungen und in die Unterkunftskosten, die Werte der Angemessenheit für die Unterkunftskosten sollten ausschließlich auf die Grundmiete abgestellt werden. Die Angemessenheitswerte sollten in einem klaren, transparenten Verfahren anhand der konkreten Angebotsmieten ermittelt werden. Die Begrenzung der Unterkunftskosten wegen fehlender Umzugserfordernis (§ 22 Abs. 21 S. 6 SGB II) muss gestrichen werden. Die Regeln zur Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten sollten modifiziert werden und die Übernahme von Miet- und Energieschulden sollten nach klaren Regeln als Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

In Verbindung mit der Inflation und der bei weitem nicht ausreichenden Berücksichtigung dieser in den Regelleistungen, entwickelt sich dringender Handlungsbedarf, sozialer Sprengstoff und auch ein deutliches Mobilisierungspotenzial der rechten Kräfte. Hier muss zügig gegengesteuert werden.

2. Pfändungsfreigrenzen für 2023 bekannt gegeben

Die neuen Pfändungsfreigrenzen gelten ab dem 01. Juli 2023 und wurden um durchschnittlich 5% erhöht. Der unpfändbare Betrag für einen Schuldner ohne Unterhaltspflichten beträgt zukünftig 1.402,28 Euro (bisher: 1.330,16 Euro). Für die erste weitere Unterhaltspflicht steigt der Freibetrag um 527,86 Euro (bisher: 500,62 Euro).

<https://t1p.de/l1qpw>

3. Neue Weisung der BA zu § 42a SGB II

Die BA hat die erste Weisung zu den am 1.7.2023 erfolgenden Rechtsänderungen rausgegeben. Die Weisung zu § 42a SGB II betrifft die Regelung zur Geltendmachung von Darlehn und insbesondere die Reduktion des Aufrechnungsbetrages von bisher 10 % auf 5 % des Regelsatzes.

Diese gibt es hier: <https://t1p.de/buca>

4. Die 40. Kammer des SG Düsseldorf erkennt weiterhin keine verfassungswidrige Regelleistung – der nächste Gerichtsbescheid

Die 40. Kammer des SG Düsseldorf erkennt nun im zweiten Gerichtsbescheid bei einer vom

VDK und SoVD geführte Musterklage gegen die SGB II – Regelleistungen keine verfassungswidrige Regelleistung und leiert wieder runter:

„das Niveau der SGB II Leistungen, insbesondere für Familien in Großstädte [...ist ...] inzwischen so hoch, dass Geringverdiener bis Normalverdiener, die keinen entsprechenden Inflationsausgleich erhalten, nicht über wesentlich höheres Einkommen verfügen als Sozialleistungsbezieher. Damit ist die Gefahr gegeben, dass breite Schichten der Bevölkerung ihre Arbeit aufgeben und von Sozialleistungen leben wollen. Dies wiederum würde den Sozialstaat gefährden ...“ (SG Düsseldorf 14.03. 2023 - S 40 AS 1624/22).

Der Gerichtsbescheid ist hier nachzulesen: <https://t1p.de/qzrfb>

Dazu sind verschiedene Fragen zu stellen. Warum wird eine solche grundsätzlich relevante Entscheidung von einem Einzelrichter per Gerichtsbescheid entschieden, denn die Entscheidung per Gerichtsbescheid ist nur zulässig, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, vgl. § 105 Abs. 1 SGG.

Wenn ein (Sozial)Richter eine solche, zudem fachlich unrichtige Position vertritt, stellt sich die Frage, warum er überhaupt als Sozialrichter tätig ist und auch ob er zu einer solchen Tätigkeit geeignet ist, wenn er in seiner Richterposition Klassenkampf von oben betreibt.

5. "Recht für Alle!? Solidarische Rechtskämpfe in Krisenzeiten"

Ob Du für eine Nichtregierungsorganisation arbeitest, Rechtsanwält*in oder Aktivist*in bist oder noch in der juristischen Ausbildung steckst - wir laden alle interessierten Personen herzlich ein, mit uns gemeinsam zwei Tage lang zu diskutieren, sich fortzubilden, zu vernetzen und auch zu feiern.

Beginnen wollen wir am Freitagabend mit einer Auftaktveranstaltung, auf der wir uns – auch anhand der Geschichte des RAV – mit der (Fort)Entwicklung emanzipatorischer Rechtskämpfe beschäftigen.

Ende der 70er Jahre, als der RAV gegründet wurde, ging es in erster Linie um juristische Abwehrkämpfe gegen staatliche Zumutungen und Sanktionen, um den Kampf für eine freie Advokatur und gegen die Einschränkung individueller Freiheitsrechte.

Alle weiteren Infos: <https://t1p.de/wrbpr>

6. Für NRW: Stärkungspaket NRW

Die Landesregierung hat eine spannende Förderrichtlinie aufgelegt, mit der auch kleine Initiativen und Gruppen relativ unbürokratisch gefördert werden können. Ebenso auch in Not geratene Menschen.

Hier aus der offiziellen Verlautbarung der NRW Landesregierung: Stärkungspakt NRW –

gegen Armut - Umfangreiches Unterstützungsprogramm der Landesregierung zur Bekämpfung von Armut:

Als Folge des russischen Angriffskrieges steigen deutschlandweit die Preise für Energie und Lebensmittel. Viele Menschen, vor allem mit geringem Einkommen, sorgen sich um die Sicherung ihres täglichen Bedarfs, aber auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen vor großen Herausforderungen. Die Landesregierung sieht deshalb, ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes, weiteren Handlungsbedarf und stellt im Rahmen des „Stärkungspakts Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ für das Jahr 2023 rund 150 Millionen Euro zur Verfügung. Weitere Infos hier: <https://t1p.de/rd83j>

7. Zum Potenzial der Ratifikation des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt

Rechtsanwalt Volker Gerloff hatte in seinem Newsletter 22-2022 unter Punkt 5 schon auf das Thema aufmerksam gemacht.

Nun gibt es eine Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. zum Potenzial des neuen Individualbeschwerdeverfahrens.

Hier ein Überblick, welche Rechte im UN-Sozialpakt geregelt sind: <https://t1p.de/yxame>

Aus dem Newsletter 03-2023 von Volker Gerloff

Thomé Newsletter 12/2023 vom 02.04.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Jubiläum: 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz

Ein trauriges Jubiläum und kein Grund zum Feiern – aber ein Grund für Aktionstage!

Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seitdem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden AsylbLG!

Aufruf zur Kampagne 2023 und bundesweite Aktionswoche vom 20. – 26. Mai 2023 – 30 Jahre Protest gegen das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die Bundesregierung plant, das AsylbLG grundlegend zu reformieren – auch deshalb braucht es gerade jetzt spürbaren zivilgesellschaftlichen Druck, damit sich die Regierungsvertreter:innen nicht auf eine vermeintliche gesellschaftliche Mehrheit berufen

können, denen weniger Menschenverachtung im AsylbLG nicht vermittelbar sei...

Der Aufruf, dezidierte Infos: <https://t1p.de/96urf>

2. Bündnis Aufrecht bestehen: Bundesweite Aktionswoche vom 25. April bis zum 5. Mai 2023

Das Bündnis Aufrecht bestehen fordert zu einer bundesweiten Aktionswoche auf. Es reicht nicht zum Leben...

Während Bundeskanzler Olaf Scholz „Zuversicht“ zu verkünden versucht, müssen Millionen Menschen in Deutschland - Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen, Rentner*innen, schlecht bezahlte Beschäftigte - mit einer ihre Existenz bedrohenden Lage klarkommen. Viele wissen nicht mehr, wie sie angesichts immer stärker steigender Preise über den Monat kommen sollen. Während einerseits die Preise für Nahrungsmittel seit Ende 2021 um weit über 20 Prozent gestiegen sind, sind die Kosten für Strom, Gas und Heizung durch die Decke gegangen.

Es bleibt dabei, wir fordern:

- Anhebung des Mindestlohnes auf 15 Euro
- eine solidarische Mindestrente, die wirklich zum Leben reicht
- Anhebung des Regelsatzes auf mindestens 725 Euro und Übernahme der Stromkosten in voller Höhe
- Abschaffung der Sanktionen
- einen niedrighschwelligen Zugang zu Sozialleistungen und wohlwollendes und rechtskonformes Handeln der Behörden
- eine Kindergrundsicherung, die Kinder und Jugendliche aus der Armut holt und eine aktive Teilhabe ermöglicht

Wir brauchen eine Daseinsvorsorge insbesondere in den Bereichen soziale Infrastruktur, Gesundheit, Bildung, Wohnen, Mobilität, Energieversorgung usw. statt eine weitere Privatisierung und Profitmaximierung

Der Aufruf und weitere Infos: <https://t1p.de/lz5hw>

3. Frauenhauskoordinierung: Neues Portal für die Arbeit mit Kindern bei häuslicher Gewalt

Kinder sind regelmäßig sowohl Zeug*innen als auch (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt. Mit dem Portal www.sicher-aufwachsen.org bietet Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) eine neue interdisziplinäre Plattform, die pädagogische Fachkräfte unterschiedlichster Felder bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kontext von Partnerschaftsgewalt unterstützt.

Mit dem Fachkräfteportal www.sicher-aufwachsen.org stellt FHK dafür ab sofort kostenfrei eine umfassende Sammlung fachübergreifender und praxisnaher Arbeitsmaterialien sowie innovativer BestPractice-Ansätze zur Verfügung. Über 250 Materialien von Expert*innen unterschiedlichster Fachbereiche ermöglichen einen niedrigschwelligen Einstieg in die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Kindern nach Gewalterfahrungen, darunter die eigens für die Seite produzierte Video-Reihe „Fachpersonen erzählen“, Arbeitsblätter zum Fallmanagement oder ein Wörterbuch zu Gewaltschutz in Leichter Sprache.

Die Website www.sicher-aufwachsen.org entstand im Rahmen des FHK-Projekts „Zuhause auf Zeit – Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche“. Die Entwicklung wurde im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ durch das BMFSFJ gefördert.

4. BA veröffentlicht Weisung zu Minderung und Verlängerung der Anspruchsdauer nach § 148 SGB III

Die ab 01.07.2023 geltenden Fachlichen Weisungen zu § 148 SGB III wurden veröffentlicht. Thematisiert wird u.a. die längere Anspruchsdauer, die nach einer Weiterbildung erhalten bleibt.

In der Weisung geht es um:

- entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt

- wird die Minderung der Anspruchsdauer nach § 148 Abs. 1 Nr. 7 auf 3 Monate (bisher 1 Monat) begrenzt und
- wird die Anspruchsdauer einmalig für den Anspruch auf Arbeitslosengeld auf drei Monate verlängert, wenn die oder der Arbeitslose wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens sechs Monaten gefördert worden ist und die Restdauer des Anspruchs weniger als drei Monate beträgt.

Die Weisung gibt es hier: <https://t1p.de/xptq2>

Die ab 01.07.2023 geltenden Fachlichen Weisungen zu § 148 SGB III wurden veröffentlicht. Thematisiert wird u.a. die längere Anspruchsdauer, die nach einer Weiterbildung erhalten bleibt.

5. Ersatzfreiheitsstrafen: Änderung bei der Umrechnung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe geplant

Der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB wird so geändert, dass statt einem zukünftig zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Dadurch halbiert sich die Anzahl der Tage der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Ersatzfreiheitsstrafe, was es der verurteilten Person zudem erleichtern kann, deren

Vollstreckung ganz zu vermeiden. Zusätzlich sollen vollstreckungsrechtliche Ergänzungen dazu beitragen, dass die verurteilte Person stärker bei der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe unterstützt wird. Diese und weitere Änderungen im Sanktionsrecht sieht ein aktuell im Bundestag beratener Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Pressemitteilung des Bundestages vom 13.03.2023 (hib 180/2023): <https://t1p.de/9n7ho>

Anmerkung dazu: Grundsätzlich ein richtiger Weg. Es sollten zusätzlich die Strafen armutsbedingter Kriminalität, wie Ladendiebstahl und Schwarzfahren modifiziert werden, Tagessätze für Geldstrafen für GrundsicherungsempfängerInnen auf 5 EUR pro Tag festgesetzt und die Möglichkeit Buß- und Ordnungsgelder in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln geschaffen werden.

6. SCHUFA löscht Restschuldbefreiung ab sofort nach sechs Monaten

Nachdem sich der BGH und EUGH mit der Dauer der Speicherung von Daten für Restschuldbefreiung befasst und der Generalanwalt des EuGH am 16. März 2023 für eine verkürzte Speicherung der Restschuldbefreiung ausgesprochen hat, kündigte die SCHUFA nun an, die Daten über eine Restschuldbefreiung ab sofort nach sechs Monaten zu löschen. Geht doch, aber meistens immer nur auf Druck der Gerichte.

Mehr Infos: <https://t1p.de/rv1wt>

Thomé Newsletter 13/2023 vom 16.04.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zur rechtswidrigen Anrechnung von AsylbLG - Nachzahlungen nach BVerfG Urteil / Regelbedarfsstufe 1 ist auch bei den AsylbLG Grundleistungen zu gewähren

Das Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 19.10.2022 entschieden, dass eine niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber*innen in Sammelunterkünften verfassungswidrig ist (BVerfG 19.10.2022 - 1 BvL 3/21) und somit ab der BVerfG Entscheidung höhere ungekürzte Regelleistungen zu erbringen sind. Für alle diejenigen, die vorher ins Widerspruchs- oder Überprüfungsverfahren gegangen sind, auch für die Vergangenheit. Mehr dazu vom BVerfG: <https://t1p.de/2xnpv>

Dahin gehende Nachzahlungen sind bei den analogberechtigten Geflüchteten anrechnungsfrei (§ 2 Abs. 1 AsylbLG iVm § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Wenn die Geflüchteten anerkannt und im SGB II – Leistungsbezug sind, hat das BSG klargestellt „dass Nachzahlungen von Leistungen aus dem SGB II, SGB XII und AsylbLG im jeweils anderen System nicht als Einkommen anzurechnen sind (BSG 25.6.2015 – B 14 AS 17/14 R, siehe <https://t1p.de/cevyt>).

Ich bekomme jetzt immer wieder von verschiedenen Migrationsberatungsstellen mit, dass Jobcenter diese Nachzahlungen als einmalige Einnahme anrechnen. Das ist rechtswidrig und geht gar nicht. Hier sollte klar und deutlich dagegen vorgegangen werden!

Dazu passend, hat das SG Stuttgart jüngst entschieden (Beschluss vom 24.03.2023 – S 11 AY 720/23 ER), dass die volle RB-Stufe 1 auch bei alleinstehenden Grundleistungen beziehenden Geflüchteten zu gewähren ist, mehr dazu: <https://t1p.de/51q01>

2. BSG gewährt PKH in einem Verfahren zur 150 EUR Pauschale für ALG II Empfänger*innen in der Pandemiezeit für Masken- und Hygienemehrbedarf

Interessanterweise gewährt der 4. Senat des BSG unter dem Aktenzeichen B 4 AS 36/ 23 einem Beschwerdeführer einer Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe. Prozesskostenhilfe wird nur dann von der Staatskasse gewährt, wenn der Fall Aussicht auf Erfolg hat. Von daher könnte der Fall beim BSG spannend werden, da erstmals eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der COVID Pandemie höchstrichterlich geklärt werden kann: Reichte die Pauschale für ALG II Empfänger*innen in der Pandemiezeit für Masken und Hygienemehrbedarf in Höhe von 150€ aus, oder wurde trotz dieser Zahlung das Existenzminimum der Betroffenen unterschritten. So der vertretende Rechtsanwalt Thomas Eschle auf [Anwalt.de \(https://t1p.de/e98ra\)](https://t1p.de/e98ra).

Erstaunlich ist dies, da der 4. Senat des BSG eher dafür bekannt ist, in SGB II Fragen das Recht restriktiv auszulegen. In allen etwaig noch anhängigen Verfahren zu coronabedingten Härtefallmehrbedarfen nach § 21 Abs. 6 SGB II sollte mit Hinweis auf das Verfahren beim BSG eine Aussetzung beantragt werden.

3. Dolmetscher- oder Übersetzungskosten als laufender und einmaliger Härtefallmehrbedarf im SGB II (und SGB XII): „best practice“ Beispiel beim Jobcenter Dresden

Ein schwieriges und stetiges Problem ist das Thema Übersetzer*innenkosten bei ärztlichen Behandlungen. Nach § 630e BGB sind Ärzt*innen verpflichtet Patient*innen über Art, Umfang und Risiken der Behandlung aufzuklären. Diese Kosten werden aber nicht von der Krankenkasse übernommen und daher haben Patient*innen diese Kosten selbst zu tragen. Demzufolge sind es „unabweisbare“ Kosten die folgerichtig nach § 21 Abs. 6 SGB II als laufender oder auch einmaliger Bedarf zu übernehmen sind. Das hat das JC Dresden richtig gesehen und entschieden. Daher möchte ich ausnahmsweise den dahingehenden Bescheid als „best practice“ Beispiel veröffentlichen: <https://t1p.de/3ebka>

Anzumerken ist, dass aber die Entscheidung einen Fehler hat, der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, also die Kosten für Übersetzungen, ist nicht von der Begrenzungsregelung des § 21 Abs. 8 SGB II umfasst.

Ein Anspruch auf Übersetzungskosten kann auch für SGB XII'er und somit analogberechtigte

Geflüchtete für laufende Kosten über § 27a Abs. 4 S. 1 SGB XII und für einmalige Kosten über den seit 1.1.2023 geltenden § 30 Abs. 10 SGB XII bestehen.

4. LSG Berlin-Brandenburg: Ein brisantes Urteil für Berlin: Sozialwohnungen können nicht unangemessen sein

Das LSG Berlin-Brandenburg hat entschieden (LSG Berlin-Brandenburg 30.3.2023 - L 32 AS 1888/17) dass die Mieten für Sozialwohnungen nicht unangemessen sein können und dass auch nicht die Vorgaben des BSG insofern kein geeignetes Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitswerte vorliegt an der Wohngeldtabelle plus zehn Prozent Sicherheitszuschlag zu orientieren ist, wenn das dazu führt, dass selbst Sozialwohnungen nicht mehr angemessen gelten.

Dieses Urteil hat für Berlin erhebliche Relevanz, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Jahr die sog. Wohnkostenlücke (also die Differenz zwischen der tatsächlichen Miete und vom Jobcenter berücksichtigten Miete) mit Stand Juli 2022 durchschnittlich **144,31 EUR** beträgt (Seite 13) und dass diese Kürzungen bei **244 Haushalten** (Seite 25) stattfindet. (Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 7.7.2022, DRS 20/2691, Download: <https://t1p.de/2sfke>)

Zur PM des Gerichts: <https://t1p.de/hg9u9>

In der Praxis bedeutet dies: der Berliner Senat hat unverzüglich die Angemessenheitswerte bei den KdU anzupassen. Menschen in Berlin, die eine Wohnung suchen, sollten mit Verweis auf das LSG Urteil vom JC/Sozi neue Angemessenheitswerte einfordern und ggf. Wohnungen, die oberhalb der Mietobergrenze liegen, im Eilverfahren (solange der Mietvertrag noch nicht unterschrieben wurde) gerichtlich einklagen. Auf jeden Fall sendet diese Entscheidung die richtigen Signale, ggf. auch über Berlin hinaus.

5. Aktuelles SOZIALRECHT-JUSTAMENT von März 2023

„Hauptthemen in der verspäteten März-Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* stellt der Teil II zu den »Leistungsminderungen« (vormals »Sanktionen«) aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« da. Im Rahmen der Thematik der Leistungskürzungen gehe ich auch auf die nach wie vor bestehende Problematik der »vorläufigen Zahlungseinstellung« und der »Versagung /Entziehung« der SGB II-Leistung ein und zeige, welche (leider sehr begrenzten Rechtsmittel) es dagegen gibt.

Weiterhin erfolgt ein wichtiger Tipp, dass aktuell die zeitliche Begrenzung des Antrags auf Kinderzuschlag in vielen Fällen einen erheblichen Vorteil bieten kann. Und aus gegebenem Anlass, wird darauf hingewiesen, dass die sich derzeit verbreitende Information, die Ablehnung eines »Ein-Euro-Jobs« sei aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« sanktionsfrei, nicht zutrifft.“

Alles weitere hier: <https://t1p.de/dnxdc>

6. Beitragsschulden bei der Sozialversicherung steigen immer mehr – neuer Schuldenerlass erforderlich

Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) hat seine aktuelle Statistik zu Beitragsschulden in der Sozialversicherung herausgegeben, Stand: 24. März 2023. Demnach sind die Beitragsschulden in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf einen neuen Rekordwert von über 20 Milliarden EUR gestiegen. Ein ganzer Teil beläuft sich davon auf rückständige Beiträge für die Krankenkasse. Den größten Zuwachs gab es in der Krankenversicherung – und hier insbesondere bei der Personengruppe, zu der unter anderem Selbstständige und Studierende gehören: Hier stiegen die Schulden seit 2019 von 9 auf 11,4 Milliarden Euro. Weitere Infos im RND: <https://t1p.de/7p7cn> und die Statistiken: <https://t1p.de/qm2g5>

2013 gab es für die Krankenkassenschuldner*innen schon einmal einen Schuldenerlass. Ein solcher **ist erneut erforderlich und zwar dringender denn je!** Damit den verschuldeten Menschen die Rückkehr in die Krankenkasse ermöglicht wird.

7. Fatale Entscheidung des Wuppertaler Stadtrats schlägt Wellen

In Wuppertal soll eine Ditib-Zentral Moschee gebaut werden. Dafür soll das seit 50 Jahren bestehende Autonome Zentrum weichen. In Wuppertal und mittlerweile bundesweit läuft deswegen eine heftige Debatte. Die Kommunalpolitik erklärt ihr Vertrauen in die Ditib-Gemeinde entgegen der Mahnungen aller Ditib Kenner, von Volker Beck, Denis Yücel, Murat Kaymann, Ismail Küpeli, bis hin zum NRW -Verfassungsschutz, der klar und deutlich von einer türkischen Einflussorganisation ausgeht und davor warnt.

Jetzt findet ein Bürgerbegehren gegen DITIBisierung und Erdoğanisierung der Welt und den Erhalt des Autonomen Zentrums statt.

Auch Tacheles hat sich klar und deutlich gegen die Ausweitung der Ditib-Moschee und für den Erhalt des AZ ausgesprochen: <https://t1p.de/jsxwr>, Dazu in der Faz: <https://t1p.de/yhq9m>, im ZDF: <https://t1p.de/9yeck>, auf der Seite von Murat Kaymann: <https://t1p.de/j7dzx>, T-Online: <https://t1p.de/ihwu8>, und noch eine umfassende Zusammenfassung auf der Seite der Ruhrbarrone: <https://t1p.de/c4xuj> und schließlich auf der Seite des Autonomen Zentrums: <https://t1p.de/c52ag>

Thomé Newsletter 14/2023 vom 30.04.2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Aktionskongress #ArmutAbschaffen am 4. und 5. Mai 2023

Armut? Abschaffen! Wie schon 2021 veranstaltet der Paritätische Gesamtverband erneut einen digitalen Aktionskongress gegen Armut. Dieser findet am Donnerstag, 4. Mai 2023 von 14:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr und am Freitag, 5. Mai 2023 von 10:00 bis ca. 16:00 Uhr. Worum geht es? Gemeinsam lernen, vernetzen und handeln, um armutspolitischen Forderungen mehr Gehör in der Öffentlichkeit und Politik zu verschaffen und den Druck für Veränderung erhöhen. Mit dabei sind spannende Impulsgeber*innen wie #IchBinArmutsbetroffen-Initiatorin Anni W. und Alisha Mendgen vom Redaktionsnetzwerk Deutschland.
<https://t1p.de/h9ykk>

2. Rechtsfehler bei der Anrechnung von Einkünften aus Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst zum 1.7.2023 korrigiert

Kurz nach der Einführung zum Bürgergeld habe ich auf verschiedene Rechtsfehler im Bürgergeldgesetz aufmerksam gemacht und die Politik zur Nachbesserung aufgefordert (Thome NL 04/2023: <https://t1p.de/fcp8v>), diese Fehler wurden alle abgearbeitet. Als letztes wurde jetzt das Gesetz zu Einkünften von über 25-Jährigen mit Einkünften aus **Jugendfreiwilligendienst oder Bundesfreiwilligendienst geändert, deren Einkünfte nunmehr ab Juli 2023 bis 250 EUR monatlich anrechnungsfrei sind. Zu finden in der Drs. 20/6442, Art. 3, Nr. 1 a), Seite 7, Download: <https://t1p.de/7e43g>**

3. Notwendige Nachbesserungen im Sozialrecht

Weil ja ab und zu auf meine und unsere Vorschläge gehört wird, will ich nochmals dringend auf notwendige Nachbesserungen hinweisen:

a. Einführung einer Nachwirkungsregelungen eines Antrages auf Heizungskosten im SGB XII

Diese drei monatige Nachwirkungsregelung gibt es im SGB II unter § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II, diese Regelung gibt es aber nicht im SGB XII. Für eine derartige Ungleichbehandlung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, daher ist eine solche Regelung auch im SGB XII einzuführen.

b. Verlängerung der Regelung in beiden Gesetzen auf Anträge die auch im Jahr 2024 gestellt werden, dementsprechend Streichung des Satzes 4 in § 37 Abs. 2 SGB II. Grade zum Jahresende 2023 werden die Heizkostenabrechnungen der Vermieter kommen, durch die Begrenzung der Antragstellung im Jahr 2023 werden dann eine Reihe Menschen leer ausgehen. Auch im Jahr 2024 werden Menschen mit horrenden Energieabrechnungen konfrontiert werden, daher sollte die Regelung in beiden Rechtsgebieten verlängert werden.

c. Kurzantrag für Energiekosten

Für die dahingehende Antragstellung sollte es in beiden Rechtsgebieten einen Kurzantrag geben.

d. Ausnahme der Stromkosten aus der Regelleistung und Warmwasser

Die Haushaltsenergiekosten müssen dringend aus den SGB II/SGB XII Regelleistungen rausgenommen werden. Sie sind und sollten den Unterkunftskosten zugeordnet werden. Insbesondere bei den Haushalten mit Haushaltsenergie produziertem Warmwasser muss eine Regelung gefunden werden, die Mehrbedarfe für dezentrales Warmwasser sollten entsprechend an die Verbrauchswerte des Bundesamtes für Statistik angepasst werden und nicht von Fantasiewerten wie in § 21 Abs. 7 SGB II/ § 30 Abs. 7 SGB XII.

4. Notwendige Änderungen beim 49€-Ticket

Die Regelungen des 49€-Ticket sind zu restriktiv und schließen eine Reihe von Menschen aus. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wer das Ticket kaufen will, muss einen Internetzugang haben und mit der Technologie vertraut sein.
- Wer ein Abonnement für das Online-Ticket abschließen will, benötigt ein Bankkonto. Dieses haben insbesondere wohnungslose/obdachlose Menschen häufig nicht.
- Bei negativem Schufa Eintrag können auch Menschen mit Konto von der Möglichkeit, ein Abonnement abzuschließen ausgeschlossen werden.
- Da das Ticket personengebunden sein soll, muss die/der Nutzer:in ein Ausweisdokument mit sich tragen. Gerade wohnungslose/obdachlose Menschen haben oft kein Ausweisdokument oder tragen dieses zumindest nicht immer bei sich.

Hier müssen kurzfristig Nachbesserungen durchgeführt werden, so dass auch Menschen ohne digitalen Zugang und ohne Konto nicht vom 49€-Ticket ausgeschlossen werden. Auch der VDK kritisiert den fehlenden Zugang für ältere und arme Menschen zu 49€-Ticket (<https://t1p.de/9w2hi>) genau so die Verbraucherzentrale kritisiert diese Praxis: <https://t1p.de/7uims>

Zudem ist der Preis für das Ticket für arme Menschen zu hoch, hier muss es einen Sozialrabatt geben, Über die Höhe kann man sich streiten, aber keinesfalls mehr als 29 EUR im Monat.

5. Neues Sozialrecht Justament: zur Anrechnung von Einkommen im SGB II § SGB XII

Der Kollege Bernd Eckardt bearbeitet in seinem neuen SJ die Änderungen der Anrechnung von Einkommen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 1. Juli 2023 im SGB II (Übersicht zu den Änderungen im SGB XII).

Die Infos gibt es hier: <https://t1p.de/ij6i4>

6. Arbeitshilfe: Mobilität für Drittstaatsangehörige in Europa: Die „kleine Freizügigkeit“ mit § 38a AufenthG

Die Mobilität von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU spielt in der Beratungspraxis der MBE eine zunehmend wichtige Rolle, denn nicht nur Unionsbürger*innen nutzen ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Auch Angehörige von Drittstaaten, die in einem anderen EU-Staat leben, verlagern ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland.

Mehr: <https://t1p.de/fw9zI>

7. Energiekosten Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger

In den meisten Bundesländern gibt es jetzt die Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger, diese sollen die **Haushalte von besonders starken Preissteigerungen bei Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzeln, Holzbriketts, Scheitholz und Kohle bzw. Koks entlasten.**

Einen ganz guten Überblick gibt es hier: <https://t1p.de/kftfe>

Wer die Begriffe: „Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger“ in eine Suchmaschine eingibt, bekommt einen guten Überblick über die Hilfen in den jeweiligen Bundesländern.

Thomé Newsletter 15/2023 vom 14.05.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Tacheles-Stellungnahme zum SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz

Die Regierung hat ein Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze als Referentenentwurf vorgelegt. Der Verein Tacheles wurde im Rahmen der sog. Verbändeanhörung gebeten, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme von Tacheles umfasst drei Punkte:

1. Teil: Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren
2. Teil: Notwendige Änderungen im SGB XII zur Anpassung an das SGB II
3. Teil: Sonstige notwendige Änderungen, damit ein menschenwürdiges Leben mit Mindestsicherungsleistungen in Zeiten der Inflation möglich bleibt.

Insbesondere ging es uns dabei um die systematische Diskriminierung der SGB XII-Leistungsbeziehenden gegenüber den Leistungsberechtigten nach dem SGB II aufzuzeigen und eine Anpassung zu fordern. Diese Benachteiligung stellt eine unzulässige Diskriminierung aufgrund von Alter, Krankheit oder Aufenthaltsstatus dar. Diese Benachteiligung und Diskriminierung muss unverzüglich beendet werden! Gleichzeitig haben

wir auf die verschärfte Diskriminierung im dritten Grundsicherungssystem für Geflüchtete hingewiesen und klargestellt, dass diese ebenfalls unbedingt beendet werden muss. Alle drei Systeme sind in ein einheitliches Mindestsicherungssystem umzuwandeln.

Hier geht es zum Gesetzesentwurf und der 23-seitigen Stellungnahme von Tacheles: <https://t1p.de/v3ivy>

2. Deutsche Altersarmut und Armutsgefährdung im europäischen Vergleich

Bundestagsmeldung: Mit 28,1 Prozent ist die Armutsrisikoquote bei den über 65-Jährigen in Deutschland im Jahr 2021 höher als die des EU-Durchschnitts gewesen. Diese belief sich schätzungsweise auf 27,4 Prozent. Das antwortet die Bundesregierung ([20/6386](#)) auf eine Kleine Anfrage zum Thema Altersarmut.

In Deutschland zeigen sich laut Antwort mit Blick auf die Staatsangehörigkeit große Unterschiede beim Armutsrisiko. Insgesamt sei die Quote bei ausländischen Staatsangehörigen höher. Seit 2019 sei sie von 16,2 Prozent auf 27,6 Prozent (2021) gestiegen. Bei Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit hingegen ist sie nach Angaben der Bundesregierung leicht gesunken – von 15,4 Prozent (2019) auf 14,2 Prozent (2021).

Um die Zahl der von Altersarmut Betroffenen zu senken, würden ältere Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht alleine bestreiten könnten, durch die Grundsicherung geschützt. Zuallererst gehe es allerdings darum, Altersarmut durch präventive Maßnahmen zu verhindern. Hierbei nennt die Bundesregierung beispielsweise die Erhöhung des Mindestlohns auf zwölf Euro pro Stunde ab Oktober 2022 oder die geplante Pflicht zur Altersvorsorge für neue Selbstständige.

Da die Grundsicherung immer noch diskriminierend ist, muss sie geändert werden, so Tacheles in einer aktuellen Stellungnahme im SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz (siehe 1. Punkt).

3. Zum Flüchtlingsgipfel: Bundesregierung geht auf Seehofer-Kurs

Beim Flüchtlingsgipfel der Ministerpräsident*innen mit Bundeskanzler Scholz am 10. Mai ging es ursprünglich um die Kostenverteilung bei der Unterbringung. Doch die Politiker*innen gingen weit darüber hinaus, einigten sich auf umfassende Rechtsverschärfungen: Ein menschenrechtlicher Dammbbruch, der den Koalitionsvertrag der Regierung konterkariert. Das Ganze gipfelt in darin, dass Jens Spahn noch die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention infrage stellt.

Eine erste Analyse von PRO ASYL: <https://t1p.de/c7b2k>, von der GGUA: <https://t1p.de/bpz8o> und des NDS-Flüchtlingsrates: <https://t1p.de/6kl3e>, sowie eine Bewertung in ND: <https://t1p.de/b3ad4>

Der RAV hat am klarsten dazu Position bezogen:

Wir lehnen die de facto Abschaffung des Asylrechts durch die Ampel ab.

Mit den Beschlussvorschlägen zum Europäischen Asylrecht aus dem Bundeskanzleramt bricht die Ampelkoalition mit dem bisherigen Konsens der Politik in Deutschland nach 1945. Die Lehre aus dem Faschismus war die Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 16a Grundgesetz.

Nun ist die einzige Antwort der Ampel:

- Abschottung nach Außen,
- Ausweitung der Repression in Hinblick auf Ankerzentren und
- Abschiebehaft im Inneren.

Es geht hier nicht um Ideologie, sondern um unsere Unmenschlichkeit, die sich zeigt im Umgang mit Schutzsuchenden.

Es geht hier darum, dass wir das Recht beliebig relativieren, je nachdem, wer es in Anspruch nimmt.

Dieses Unrecht greift die Grundlagen unserer Gesellschaft an. Kein Kompromiss kann dies rechtfertigen. Es ist Zeit, andere Wege zu gehen, statt immer wieder gescheiterte Abschottungsstrategien zu verfolgen.

Erklärung des RAV: <https://t1p.de/lv42b>

Der ND Kommentar bringt es auf den Punkt: „Als diese Regelung, der sogenannte Asylkompromiss, vor knapp 30 Jahren beschlossen wurde, protestierten immerhin noch Hunderttausende. Heute ist es dagegen beängstigend ruhig, keine großen Demos, keine Besetzung von Parteizentralen. Gerade mal Pro Asyl stellt eine Standard-Mail an die Parteivorstände der Ampel-Koalition zur Verfügung, um diese aufzufordern, sich für »Menschenrechte und Flüchtlingsschutz in Europa« einzusetzen. Gewaltsame Proteste gibt es stattdessen gegen geplante Unterkünfte für Geflüchtete.“

Insgesamt werden mit den Ergebnissen dieses Flüchtlingsgipfels das Recht auf Asyl in Deutschland und auf EU-Ebene weiter ausgehöhlt. Das daran die linke Regierung, die Deutschland seit Jahren hatte beteiligt ist, ist fatal. Das dies geschehen kann, stellt eine deutliche Diskursverschiebung nach rechts dar und es ist zu erwarten, dass es im Fahrwasser dieser Politik jetzt vermehrt zu rechten Mobilisierungen gegen Geflüchtete und Grundrechte kommen wird. Eine neuen Welle von Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte hat schon begonnen

Hier muss dringend eine klare Position für das Recht auf Asyl abgegeben werden.

4. Italien: Die neofaschistische Regierung geht gegen Erwerbslose vor: Italien schafft Bürgereinkommen ab, führt Zwangsarbeit ein und schleift Arbeitsrechte

Das Bürgereinkommen schützt seit vier Jahren viele Erwerbslose in Italien vor Armut. Ab dem 1. Januar 2024 soll das Bürgereinkommen durch einen eingeschränkteren, sogenannten Inklusionsscheck ersetzt werden. Während das 2019 eingeführte Bürgereinkommen von durchschnittlich 550 Euro pro Monat allen Menschen mit geringem

Einkommen zugutekam, wird der Inklusionsscheck nur Haushalten mit Menschen mit Behinderungen, Minderjährigen und über 60-Jährigen vorbehalten sein. Der "Eingliederungsscheck" wird auf 500 Euro pro Monat begrenzt sein (630 Euro für Haushalte mit einem über 67-Jährigen oder schwer behinderten Mitglied) zuzüglich 280 Euro für Haushalte, die kein Wohneigentum besitzen. Die Leistung ist auf 18 Monate befristet. Umfassend im NTV: <https://t1p.de/ys4pg> und Labournet Germany: <https://t1p.de/knrnx>

Die AfD hat auch Sozialkürzungen angekündigt, wenn sie an die Macht bzw. in die Regierung kommt, daher sollten alleine deswegen Erwerbslose und arme Menschen keinesfalls diese Partei wählen.

5. WoGG-Weisungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen

Das BSG hat mit Urteil vom 4. März 2021 - B 11 AL 5/20 R entschieden, dass Erstattungsansprüche von Sozialbehörden nach vier Jahren verjähren, diese Verjährung wird nur gehemmt, wenn es einen weiteren Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X gibt.

Weitere Infos: <https://t1p.de/bdx1l>

Dazu auch ein FAQ im Bezug auf das SGB II von der BA: <https://t1p.de/1hkn>

Nun die Dienstanweisung des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zum Wohngeldgesetz, in der die Verjährung in Bezug auf das WoGG dargelegt wird: <https://t1p.de/awdl9>

6. Datenschutzweisung: Kopierverbot von Pässen und Personalausweisen im Rahmen der Identitätsprüfung sowie der Umgang mit Aufenthaltstiteln

Dann möchte ich auf eine Weisung des JC Bremen hinweisen in der klargestellt wird: „Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Kopien des Personalausweises anzufordern oder anzufertigen“. Diese Weisung baut auf eine Weisung des BMI zur Zulässigkeit der Vervielfältigung von Reisepässen und Personalausweisen auf.

Ich denke, das ist ganz wichtig zu wissen. Wenn es ein solches Kopierverbot gibt, gibt es auch einen Löschanpruch von unzulässig kopierten oder gescannten Unterlagen.

Download: <https://t1p.de/t9mkk>

7. Neue Weisung der BA zu § 41a SGB II/Vorläufige Leistungsgewährung

Die BA hat mit Datum vom 3.5.2023 eine neue Weisung zur vorläufigen Leistungsgewährung herausgegeben, siehe Info darüber: <https://t1p.de/7howh> diese neue Weisung ist aber auf den 01.01.2023 zurückdatiert worden. Warum müssen Außenstehende nicht verstehen.

Die neue Weisung gib es hier: <https://t1p.de/8uqrh>

Hier wäre es wünschenswert, wenn die BA ihre Weisungen zu den SGB II – Rechtsänderungen zum 1.7.2023 veröffentlichen würde!

Thomé Newsletter 16/2023 vom 21.05.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Neue BA Weisungen und Arbeitshilfen

a. Die BA hat neue Weisungen herausgegeben:

Die Fachlichen Weisungen zu § 37, § 40/41a und § 41a SGB II. Diese gibt es hier zu finden: <https://t1p.de/8uqrh>

Dann gibt es eine neue Weisung zum Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ix2it>

b. Neue Arbeitshilfen:

Hier gibt es eine Aktualisierung des Handbuch Interner Dienstbetrieb, zu Übersetzungsdiensten und Kommunikationshilfen aus 1/2023

Hier sind die zentralen Regelungen zur Übernahme von Dolmetsch- und Übersetzungskosten nach der Vo 883 und dem § 19 SGB X bei Beantragung und Erhalt von Sozialleistungen zu entnehmen. **Das ist Pflichtlektüre der Migrationsberatung!**

Download hier: <https://t1p.de/t96ev>

Praxishandbuch der BA: Der Rechtsschutz im SGB II: Praxishandbuch für das Verfahren nach dem SGG, 7. Aufl. von 6/2022

Ein Muss für alle, die tiefer ins Verwaltungsverfahren einsteigen wollen!

Download hier: <https://t1p.de/xt5vs>

c. Aufruf an Behördenmitarbeitende

Gerne bin ich an der Übersendung aktueller Dienst- und Verwaltungsanweisungen zum SGB II und allgemeinen Existenzsicherung interessiert. **Bitte gebt wichtige Weisungen weiter.**

Dafür gibt es ein anonymes Uploadverfahren, der Link dazu hier: <https://t1p.de/buca>

2. Appell von über 50 Organisationen an die Bundesregierung: Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingschutzes bei der europäischen Asylrechtsreform!

Ein Bündnis von mehr als 50 Organisationen fordert die Bundesregierung zur Abkehr von ihren Plänen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf. Mit Blick auf das Treffen der EU-Innenminister:innen am 8. Juni 2023 appelliert das Bündnis an Innenministerin Nancy Faeser (SPD), ihrer humanitären Verantwortung gerecht zu werden und ihren eigenen Koalitionsvertrag ernst zu nehmen. Es darf keine Kompromisse auf

Kosten des Flüchtlingsschutzes geben.

Mehr dazu: <https://t1p.de/bt2hs>

3. Der Paritätische fordert die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Istanbul-Konvention für alle von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder

Nach jahrzehntelanger politischer Diskussion ohne Ergebnis und anhaltend erschreckenden Zahlen von Gewalt betroffenen Menschen braucht es jetzt eine bundeseinheitliche bedarfsgerechte und einzelfallunabhängige Finanzierung des Gewaltschutzsystems in Form eines Bundesgesetzes, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei geschlechtsbezogener und/oder häuslicher Gewalt. Frauenhausplätze, Beratungsstellen und Kriseneinrichtungen für alle von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschen müssen ausgebaut sowie kostendeckend und kontinuierlich finanziert werden.

Das Koalitionsversprechen der Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage zur finanziellen Absicherung und zum Ausbau des Gewaltschutzsystems ist einzulösen.

<https://t1p.de/4sl8j>

Anmerkung dazu: Es gibt eine Reihe von Menschen in Gewaltschutzeinrichtungen, die aufgrund SGB II/SGB XII – Leistungsausschlüssen, die z.B. für UnionsbürgerInnen, DrittstättlerInnen oder Auszubildende gelten, aus den primären Existenzsicherungssystemen ausgeschlossen sind. Für diese müssen die Kosten der Schutzeinrichtungen über den § 67 ff SGB XII übernommen werden. Auch darf es nicht sein, dass Menschen, die in Schutzeinrichtungen müssen, sich aufgrund von Doppelmieten u.ä. verschulden müssen. Diese Kosten sind im Rahmen von § 67 SGB XII zu übernehmen und dann in einem Kostersatzanspruchsverfahren gegen die Verursacher und Täter behördlicherseits geltend zu machen. Auch in diesem Bereich muss dringend nachgebessert werden!

4. BSG: Ausländische Heimbewohner können Passkosten bezahlt bekommen

In einem Wohnheim untergebrachte psychisch kranke Ausländer*innen können vom Sozialhilfeträger die Kostenerstattung für die Beschaffung eines neuen Passes beanspruchen. Die vom Heimatland erhobenen Gebühren für die Ausstellung eines neuen Passes sind dem „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ zuzuordnen und nicht aus dem Taschengeld, welches die Bewohner*innen als Barbetrag erhalten, zu bezahlen, entschied das BSG (9.12.2022 - B 8 SO 11/20 R). Hier eine

Sachverhaltszusammenfassung: <https://t1p.de/ntq0r>

Wertung bei Wolters Kluver: <https://t1p.de/hzkcl>

und dies BSG Entscheidung im Volltext: <https://t1p.de/mgiaq>

5. Änderungen beim Kabelfernsehen: Abschaffung des Nebenkostenprivilegs

Derweilen zahlen über zwölf Millionen Haushalte in Deutschland für ihren TV-

Kabelanschluss in der Nebenkostenabrechnung. Das Nebenkostenprivileg erlaubte es Vermieter*innen, die Kabelgebühren in den Nebenkosten auf alle Mieter*innen, unabhängig ihres Anschlusses, umzulegen. Nach Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 2024 ist die Fernsehempfangsart für alle frei wählbar. Auch müssen die Mieter*innen nicht mehr für den Kabelanschluss aufkommen.

Umfangreiche Infos bei der Verbraucherzentrale: <https://t1p.de/y37ep>

Sozialrechtliche Konsequenz: Wenn die mietvertragliche Pflicht zum Abschluss eines Kabelfernsehvertrages entfällt, sind diese Kosten keine „unausweisliche Wohnnebenkosten“ im Sinne der BSG Rechtsprechung (BSG 19.2.2009 – B 4 AS 48/08 R) und müssen dann auch nicht mehr vom Jobcenter/Sozialamt als Unterkunftskosten übernommen werden. Das wird für einige SGB II/SGB XII – Leistungsbeziehende Änderungen bedeuten.

6. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich regelmäßig die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ixqj>

Diese KdU Werte sind für viele Betroffene und auch BeraterInnen von enormer Wichtigkeit und die Datenbank zu pflegen ist richtig viel Arbeit. Dabei könnte ich sehr gut Hilfe gebrauchen. Also Freiwillige vor. Wer Richtlinien bzw. MOG-Werte hat, kann die auch über den anonymen Upload oder mit normaler Mail schicken.

7. Studie zu Polizeigewalt veröffentlicht: Gewalt im Amt / Download steht kostenlos zur Verfügung

Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung

Übermäßige Gewaltanwendungen durch Polizist:innen in Deutschland sind bislang nur in Ansätzen untersucht. Das Buch liefert umfassende wissenschaftliche Befunde zu einschlägigen Situationen und ihrer strafrechtlichen Aufarbeitung. Auf Basis einer Betroffenenbefragung mit über 3.300 Teilnehmenden und über 60 qualitativen Interviews stellen sich die Fälle als komplexe Interaktionsgeschehen dar, bei deren Aufarbeitung eine besondere Definitionsmacht der Polizei sichtbar wird.

Das Buch ist von Laila Abdul-Rahman, Hannah Espin Grau, Luise Klaus, Tobias Singelstein

Download: <https://t1p.de/oa270>

Thomé Newsletter 17/2023 vom 28.05.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Positioniert euch gegen 30 Jahre Entrechtung von Geflüchteten!

Am 26. Mai 1993 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der CDU/CSU, FDP und SPD eine Änderung in Artikel 16 des Grundgesetzes (heute Art. 16a). Die Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl wurde über den sog. „Asylkompromiss“, den die vorgenannten Parteien auf Kosten Schutz suchender Menschen gefunden haben, beschlossen. Teil dieses „Asylkompromisses“ war auch die Einführung eines Sondersozialgesetzes, das Asylbewerberleistungsgesetz, das die Leistungen für Geflüchtete seitdem enorm beschneidet, so weit, dass das Existenzminimum regelmäßig unterschritten wurde und wird – wie mittlerweile das Bundesverfassungsgericht und mehrere Sozialgerichte festgestellt haben.

Die unantastbare Würde des Menschen wurde damit antastbar.

Ein paar Tage später, am 29. Mai 1993 – vor 30 Jahren – erfolgte der verheerende Brandanschlag in Solingen mit 5 Toten.

Das AsylbLG gehört abgeschafft, alle Leistungsberechtigten sollten in das SGB II überführt werden. Aber anstatt dieser Gleichstellung durchzuführen, wird die Situation für Geflüchtete immer unerträglicher, das gesamte EU-Asylrecht immer mehr verschärft. Aktuell auch wieder durch geplante Änderungen im Migrations- und Asylrecht europa- und auch bundesweit. Deswegen haben mehr als 50 namhafte NGOs die Bundesregierung eindringlich dazu aufgefordert, keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes einzugehen. Aus dem Aufruf:

Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlingsschutzes

Europaweit arbeiten politische und gesellschaftliche Strömungen auf die weitgehende Abschaffung des Flüchtlingsschutzes hin. Sie stellen die Allgemeingültigkeit von Menschenrechten, rechtsstaatlichen Grundsätzen und europäischen Werten infrage. Gleichzeitig beobachten wir einen massiven Anstieg und die billigende Inkaufnahme von gewaltsamen und menschenunwürdigen Handlungen gegenüber Schutzsuchenden, insbesondere an den Außengrenzen der Europäischen Union. Verstöße gegen geltendes Recht werden teils gar nicht mehr oder nur unzureichend verfolgt.

Der vollständige Aufruf: <https://t1p.de/itp93>

Eine gute Zusammenfassung, dessen, was die Bundesregierung plant, gibt es von Maximilian Pichl bei Medico: Entrechtung an der Grenze: Wie die geplante Vereinheitlichung des europäischen Asylrechts den individuellen Anspruch auf Schutz vor Verfolgung aushöhlt. Download: <https://t1p.de/zuixz>

Dazu auch ein offener Brief von über 700 Rechtsanwält*innen und Jurist*innen: ***Das Recht auf Schutz darf nicht abgeschafft werden***

Dem rechten Diskurs mit einer Politik der Menschenrechte entgegentreten
zum Download: <https://t1p.de/e92rd>

Dazu auch die GGUA: <https://t1p.de/gog0r>

Geplant ist die Allgemeingültigkeit von Menschenrechten, rechtsstaatlichen Grundsätzen und europäischen Werten infrage zu stellen und das geht nicht, hier muss gehandelt werden. Hier muss Position bezogen werden! Dazu möchte ich alle Lesende und demokratisch gesinnten Organisationen auffordern!

2. Referentenentwurf des BMI zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das BMI hat zum Wochenende einen Referent*innenentwurf zu den geplanten Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz vorgelegt.

Darin sind einige längst überfällige Verbesserungen bei der Einbürgerung vorgesehen, die auch schon durch die Medien gegangen sind – vor allem die regelmäßige Verkürzung der Voraufenthaltszeit von acht auf fünf Jahre und die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit. Daneben sind aber zum Teil auch erhebliche Verschärfungen enthalten – z. B. zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern.

Besonders drastische Auswirkungen wird die geplante Verschärfung bei der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung gegenüber der jetzigen Rechtslage entfalten. Auch Menschen mit unverschuldetem Leistungsbezug, also Menschen mit Behinderung,

Rentner*innen, Alleinerziehende, Kranke, prekär Arbeitende, pflegende Angehörige usw., sollen keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung haben.

Anschreiben an die Verbände: <https://t1p.de/eucpi>

Referentenentwurf: <https://t1p.de/w0sf4>

GGUA im Kurzformat zum Referentenentwurf: Bundesregierung will keinen Anspruch mehr auf Einbürgerung für Menschen mit Behinderung,

Rentner*innen, Alleinerziehende, Kranke, prekär Schuftende, pflegende Angehörige usw.,
Stellungnahme vom 22.5.2023: <https://t1p.de/5hh4w>

3. Kinderarmut in Deutschland auf Rekordhoch

Wir leben in einem der reichsten Länder der Welt, haben gleichzeitig ein Rekordhoch von Kinderarmut mit 21,3 Prozent. Gerade diese Horrorzahl bringt die Spaltung der Gesellschaft wie in einem Brennglas auf den Punkt.

Aus dem Bericht des Paritätischen: “Die vorläufigen Daten deuten darauf hin, dass einige pandemiebedingte Verwerfungen u.a. durch eine Erhöhung des Mindestlohns ausgeglichen werden konnten. Gleichzeitig hat sich aber für eine große Mehrheit Armutsbetroffener die Lage durch die Inflation weiter verschärft”, warnt Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbands. “Zwar handelt es sich nur um Zwischenergebnisse, die mit großer Vorsicht zu betrachten sind. Der sich abzeichnende Anstieg der Kinderarmut aber sollte alle politisch Verantwortlichen alarmieren. SPD und FDP müssen endlich den Weg frei machen für eine armutsfeste Kindergrundsicherung, die den Namen wirklich verdient”, fordert Schneider.“

Der Bericht des Pari: <https://t1p.de/diuf5>

4. Inflationsrate im April 2023 voraussichtlich +7,2 % - notwendige Folgen

Das Bundesamt für Statistik meldet für April 2023 eine Inflationsrate von +7,2 %. Die Kosten für Nahrung sind gleichzeitig um +17,2 % gestiegen, die für Energie um +21,1 %. Für arme Menschen sind das Horrorzahlen, weil das Ende des Geldes im Monat noch schneller erreicht ist. (<https://t1p.de/r1k3q>).

All das sind die logischen Folgen der Unterfinanzierung.

Die Existenz von Millionen SGB II/SGB XII/AsylbLG-beziehenden Menschen ist nicht mehr in ausreichendem Maße gedeckt. Daher müssen jetzt weitere und dauerhafte Änderungen her.

Zu den notwendigen Maßnahmen:

- Die erste und wichtigste ist eine Regelleistungserhöhung. Ein „Solidarzuschlag“ von monatlich mind. 100 EUR pro leistungsbeziehende Person.
- Der Strom muss aus den Regelleistungen raus genommen und den Unterkunftskosten zugeschlagen werden. Überbrückend bis dahin: alle Mehrkosten, die oberhalb des Betrages sind, der im Regelsatz für Strom vorgesehen ist, sollten als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II/Abweichender Bedarf nach § 27a Abs. 4 SGB XII übernommen werden (<https://t1p.de/sox28>)
- Aufrechnungsmoratorium: für die nächsten zwei Jahre sollte jede Aufrechnung von behördlichen Ansprüchen aus dem laufenden Leistungsbezug gestoppt werden
- Wohnkostenlückenmoratorium: alle laufenden Kürzungen von Wohnkosten sollten für die Dauer von zwei Jahren gestoppt werden.
- Einführung eines zusätzlichen Anspruchs für Elektrogroßgeräte und einer Modifikation des Anspruchs für einmalige Bedarfe in § 21 Abs. 6 SGB II/§ 30 Abs. 10 SGB XII.

Das wären konkrete Maßnahmen, die jetzt und sofort getan werden müssen, um die Lebenssituation von Millionen armer Menschen zu verbessern.

5. Neue Weisung der BA zu § 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung

Die BA hat nun ihre erste Weisung zur der am 1.7.2023 wirksamen Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k rausgegeben.

Diese gibt es hier: <https://t1p.de/buca>

6. Bundesverfassungsgericht zum Schutz vor Wohnungsräumung zur Erhaltung von Leben und Gesundheit

Das BVerfG hat in einer lesenswerten Entscheidung vom 23. März 2023, 2 BvR 1507/22 Grundzüge dargelegt, wie Gerichte bei Vollstreckungsschutzanträgen bei anstehenden

Räumungen vorzugehen haben.

Umfangreich auf der Seite der LAG Schuldnerberatung in HH: <https://t1p.de/tibw0>

7. KdU – Richtlinien bitte auf Aktualität prüfen

Wie wahrscheinlich bekannt ist, veröffentliche ich regelmäßig die mir bekannten bundesweiten KdU Richtlinien, diese gibt es hier: <https://t1p.de/ixqj>

Diese KdU Werte sind für viele Betroffene und auch BeraterInnen von enormer Wichtigkeit und die Datenbank zu pflegen ist richtig viel Arbeit. Dabei könnte ich sehr gut Hilfe gebrauchen. Also Freiwillige vor. Wer Richtlinien bzw. MOG-Werte hat, kann die auch über den anonymen Upload oder mit normaler Mail schicken.

Thomé Newsletter 18/2023 vom 04.06.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kindergrundsicherung: Breites Bündnis kritisiert Untätigkeit von Bundesarbeitsminister Heil im Kampf gegen Kinderarmut

Angesichts des Stillstands bei der Ausarbeitung einer armutsfesten Kindergrundsicherung fordert ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis aus Sozial-, Wohlfahrts-, Verbraucher- und Kinderschutzverbänden sowie Jugendorganisationen und Gewerkschaften Bundesarbeitsminister Hubertus Heil auf, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Neudefinition des Existenzminimums für Kinder anzugehen und so den Weg freizumachen für eine Kindergrundsicherung, die vor Armut schützt.

Mehr dazu: <https://t1p.de/msw24>

2. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung wird verlängert

Nun sind aus der Ukraine geflüchtete ukrainische Staatsangehörige und Ausländer, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, bei einer Einreise bis zum 4. März 2024 ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet für 90 Tage vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Die UkraineAufenthÜV tritt dann entsprechend am 2. Juni 2024 außer Kraft.

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangs-Verordnung wird noch einmal verlängert, siehe Drucksache 152/23. Der Bundesrat hat am 12.5.2023 zugestimmt. Link Bundesratszustimmung: <https://t1p.de/sizi0>

3. Bernd Eckardt: sozialrecht justament von Mai 2023 / Schwerpunkt: Die Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug

Die soziale Sicherung der Krankenkassen ist begrenzt. Das Krankengeld endet nach 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren wegen der gleichen Erkrankung oder Erkrankungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang miteinander stehen. In Zeiten der Entgeltfortzahlung, der Leistungsfortzahlung (beim Arbeitslosengeld) und des Übergangsgeldes (bei medizinischer Rehabilitation) ruht das Krankengeld¹. Die Zeiten werden aber bei der maximalen Bezugszeit von Krankengeld angerechnet. Seit vielen Jahren wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass nach den gesetzlichen Regelungen die Leistungsfortzahlung von Arbeitslosengeld im Krankheitsfall **gleichzeitig** die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes **und** des Krankengeldes mindert.

Download: <https://t1p.de/23y3g>

4. Das liebe Jobcenter Wuppertal – fehlende Transparenz und Informationen der Öffentlichkeit

Tacheles hatte das Jobcenter Wuppertal verschiedentlich, zuletzt in seinem letzten „Wuppertal Newsletter“ vom 8. Mai auf die fehlende Transparenz hingewiesen, angeprangert, siehe hier: <https://t1p.de/x2bjg>.

Inhaltlich ging es darum, dass durch das Bürgergeldgesetz das SGB II in wesentlichen Teilen geändert wurde, das Jobcenter Wuppertal aber noch teilweise sehr alte und nicht an die seit Jan. 2023 geltenden Gesetzesänderungen angepasste Weisungen veröffentlicht hat.

Kurz nach der öffentlichen Kritik, hat das Jobcenter Unmengen an Weisungen und Informationen auf seiner Webseite veröffentlicht, siehe hier: <https://t1p.de/ijzo6>. Nur nicht die, die die aktuelle Rechtslage betreffen. Die wesentlichen Änderungen rund um das Bürgergeld wurden immer noch nicht veröffentlicht, es stehen also nach wie vor veraltete Informationen im Netz.

So fehlen beispielsweise die aktuellen Weisungen zu den Unterkunftskosten und Karenzzeiten nach § 22 SGB II, zum Vermögen und den Karenzzeiten nach § 12 SGB II oder auch zur entfallenen Pflicht, Altersrente mit Abschlägen oder Wohngeld beantragen zu müssen (§ 12a, § 85 SGB II), ebenso fehlen die Weisungen zum deutlich modifizierten Sanktionsrecht (§ 31, 32 SGB II).

Mit der vom Jobcenter Wuppertal auf seiner Webseite proklamierten Aussage: „Durch Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlagen unseres Handelns schaffen wir Vertrauen bei Kunden*innen, Kooperationspartner*innen, Unternehmen sowie der Öffentlichkeit“ [...] Gegenseitige Wertschätzung, Offenheit in Kommunikation und im Umgang miteinander sind die Basis für Zufriedenheit und Identifikation mit der Jobcenter Wuppertal AöR“ . . . <https://t1p.de/g12k4> hat das nicht im Entferntesten etwas zu tun.

Tacheles erwartet, dass das Jobcenter Wuppertal jetzt endlich diese Falschinformation beendet und unverzüglich die richtigen und gültigen Weisungen veröffentlicht. Unverzüglich heißt alsbald!

5. Das eigentlich formlose Verwaltungsverfahren und die Probleme einzelner Jobcenter, sich an das Gesetz zu halten

Auf der Tacheleswebseite hatte ich im Dezember das Vorgehen des Jobcenter Hagen thematisiert, welches angekündigt hatte, ab 01.10.2022 keine Kommunikation per Mail durchzuführen und dass per Mail eingegangene Nachrichten „nicht mehr bearbeitet werden“ würden. Stattdessen solle die Kommunikation ausschließlich über die Plattform „Jobcenter digital“ stattfinden. Den Vorgang gibt es hier nachzulesen: <https://t1p.de/z7mx2>

Wie mir aus verschiedenen Ecken zugetragen wurde, wird diese Verwaltungspraxis vom Jobcenter Hagen fortgesetzt. Auch sollen andere Jobcenter vergleichbar arbeiten.

Nach meiner Position ist das Verwaltungsverfahren nach § 9 SGB X an keine Formen gebunden, soweit nicht ein Gesetz abweichendes vorschreibt. Auch sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass alle Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalten, der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet werden soll und Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind, so § 17 Abs. 1 SGB I. Daher dürfte die Hagener Verwaltungspraxis rechtswidrig sein, da es kein Gesetz gibt, welches die Kommunikation per Mail verbietet und § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II explizit die Anwendung des SGB X vorsieht.

Im Kern: für viele Menschen ist es existenziell, rechtssicher und formlos mit der Behörde kommunizieren zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die BA, zumindest zunächst das JC Hagen, aber auch andere, hier eine Strategie fährt, die die Anwendung von E-Mails ausschließen soll. Das muss sich ändern! Es passt auch überhaupt nicht zu der von Arbeitsminister Heil angekündigten bürgerfreundlichen Verwaltung. Hier wird die Verwaltung aufgefordert, diese Vorgehensweise unverzüglich zu beenden und die Politik, hier ein kritisches Auge auf das Problem zu haben!

6. PRO ASYL fordert Schutz von in der Türkei politisch Verfolgten und ein Ende des Flüchtlingsdeals mit der Erdoğan-Regierung

Am 28. Mai 2023 wurde Recep Tayyip Erdoğan erneut zum Präsidenten der Türkei gewählt. In den zurückliegenden 20 Jahren wurde unter seiner Führung die Türkei zu einem autokratisch geführten Staat umgebaut. Nach dem gescheiterten Putsch-Versuch 2016 wurde insbesondere das Justizsystem weitgehend gleichgeschaltet, viele Richter*innen wurden entlassen oder inhaftiert. Die staatliche Verfolgung richtet sich gegen die kurdische Freiheitsbewegung, weitere ethnische Minderheiten, LGBTIQ, unabhängige Journalist*innen oder auch die politische Opposition.

mehr dazu: <https://t1p.de/rx62f>

7. Lehren aus der Geschichte ziehen und Handeln

Die politische Entwicklung in den letzten Wochen ist erschreckend. Konservative Politiker*innen verschieben den Diskurs massiv nach rechts. Durch die beispielslose Hetze gegen die kritische Polizeihochschul-Dozentin Bahar Aslan, die Kriminalisierung der „letzten

Generation“ als kriminelle Vereinigung, der Umgang der sächsischen Polizei mit Grundrechten, die Hetze bezüglich „Woke“ und „Gendergaga“, die Forderung von Mauern um Europa, das Infragestellen von Menschen- und Grundrechten sowie der Genfer Flüchtlingskonvention, damit soll der gesellschaftliche Diskurs immer weiter nach rechts verschoben werden. Es ist zu befürchten, dass alle Schranken zum rechten Rand fallen und damit schwarz/blau Koalitionen vorbereitet werden. Jede öffentliche Position Merz ist so zu deuten.

Solche rechten Kampagnen sind Brandstiftungen, gefährden die Demokratie und bereiten den Aufstieg von faschistischen Parteien vor.

Es ist wichtiger denn je, sich so weit wie nur möglich, gegen diese Entwicklungen zu stellen, die Grund- und Menschenrechte und auch die Demokratie zu verteidigen!

Wir alle sind dafür verantwortlich, dass die blau/braune Brut sich nicht weiter ausbreitet!

Wir sind in der Verantwortung, dass der Schwur von Buchenwald in Erfüllung geht: <https://dasjahr1945.de/der-schwur-von-buchenwald/>

Thomé Newsletter 19/2023 vom 11.06.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Amadeu Antonio Stiftung zur Zustimmung der Bundesregierung zu der GEAS Reform / Menschenrechte verschwinden und die Bundesregierung feiert dies als »historischen Erfolg«

Die Bundesregierung hat im Europarat der GEAS-Reform zugestimmt, es wäre die schärfste Asylrechtsreform seit Jahrzehnten. Das Asylrecht wird faktisch abgeschafft; die Festung Europa und das Leid an den Außengrenzen zementiert und legalisiert. Flüchtlinge aus vermeintlich „sicheren“ Herkunftsländern sollen in haftähnlichen Lagern interniert und gegebenenfalls zurückgeschickt werden. Das gilt auch für Familien mit Kindern. Die Anzahl der sicheren Herkunftsländer soll ebenfalls steigen.

Die EU verhöhnt die Unantastbarkeit des Asylrechts und die Bundesregierung macht mit. Auch wenn im Koalitionsvertrag steht, „wir wollen das Leid an den Außengrenzen beenden“, wird jetzt die Internierung von Asylsuchenden ausgeweitet & auch Fluchtwege werden noch unsicherer.

Selbst die rote Linie der Bundesregierung, bezüglich der Behandlung von Familien, fällt in sich zusammen wie ein Kartenhaus. Zynisch und verheerend, dass dieser Kompromiss nun auch noch als „historischer Erfolg“ gefeiert wird.

Auf dem gesamten Kontinent triumphieren rechte Parteien und sehen sich gestärkt. Die Stimmung in vielen Ländern Europas kippt schon lange nach rechts. Wie gefährlich das sein

kann, zeigte schon die deutsche Asylreform Anfang der 1990er.

Vor 30 Jahren wurde das deutsche Asylrecht schon einmal fundamental verschärft, nur drei Tage später verbrannten in Solingen fünf Menschen in ihrem Zuhause.

Der Bundespräsident sagte erst vor zwei Wochen in seiner Rede zu 30 Jahre Solingen, dass er "nicht dazu schweigen kann, in welchem Klima diese Anschläge gediehen sind."

Rechtsextremismus gedeiht, wenn Hass auf Flüchtende salonfähig wird, wenn Abschottung salonfähig wird. Die EU-Asylrechtsreform legitimiert die unbegründete Angst vieler Menschen vor Geflüchteten. Das Signal, das von der skandalösen Reform ausgeht, ist brandgefährlich.

Auch heute, 30 Jahre nach Solingen, müssen sich die politisch Verantwortlichen im Klaren sein: Solche Entscheidungen stärken Rassismus und rechte Gewalt.

Wo Abschottung und Abwehr zum politischen Programm werden, fühlen sich Rassist*innen zur Selbstjustiz ermächtigt. Sie fühlen das Recht auf ihrer Seite. Hat Deutschland nichts aus dieser Geschichte gelernt?

Quelle: <https://t1p.de/9ipyz>

Dazu eine hervorragende rechtliche Einordnung der EU-Asylreform von Maximilian Pichl in Verfassungsblog: „Europas Werk und Deutschlands Beitrag - Wie der EU-Asylkompromiss das Recht auf Asyl aushöhlen könnte“ ist hier zu lesen: <https://t1p.de/v49bq>

Sowie eine klare Stellungnahme von PROASYL: Ausverkauf der Menschenrechte: Deutschland stimmt für Aushebelung des Flüchtlingsschutzes: <https://t1p.de/u7oe4>

Kommentar: Diese Entscheidung ist für Deutschland, Europa und die Demokratie ein dunkler Tag. Grundrechte sind und haben unteilbar zu sein. Mit der Entscheidung der Bundesregierung wurden sie teilbar gemacht. Das Asylrecht muss verteidigt werden! Ein klares NEIN zur faktischen Abschaffung des Rechts auf Asyl in der EU!

Die europäische Asylpolitik muss neu ausgerichtet werden. Menschenrechte der Schutzsuchenden müssen dabei im Mittelpunkt stehen & nicht rechte Träume von einer totalen Abschottung der Festung Europa. Um es mal mit ein paar Worten zu sagen.

Auf die Straße!

2. SG Karlsruhe: Meldet verfassungsrechtliche Bedenkung bei Versagungs- bzw. Entziehungsbescheiden von mehr als 30 % des Regelatzes an

Das SG Karlsruhe hat mit Urteil vom 09.05.2023 - S 12 AS 2046/22 entschieden, dass bei einer Versagungs- bzw. Entziehungsentscheidung von mehr als 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs die Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen muss, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu

veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalt beizutragen.

Ansonsten hält das Gericht mit Verweis auf das Urteil des BVerfG zu den Sanktionen komplette Versagungs- und Entziehungsbescheide nach § 66 SGB I für rechtswidrig.

Download: <https://t1p.de/o91ic>

Kommentar: Dieses Urteil ist von erheblicher Bedeutung für die Beratungspraxis, da bundesweit die Jobcenter sehr gerne 100 %- ige Versagungs- bzw. Entziehungsbescheide nach § 66 SGB I erlassen, wenn Leistungsberechtigte nicht mitwirken oder ihnen die Nichtmitwirkung vorgeworfen wird. Diese 100 % - igen Versagungs- bzw. Entziehungsbescheide sind das neue Sanktionsrecht und hier hat endlich das erste Sozialgericht deutlich gemacht, dass das so nicht laufen darf. Damit ist endlich die Debatte über die Zulässigkeit von 100 % - Leistungsentziehungen eröffnet.

BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16) für die verfassungskonforme Ermessensbetätigung bei grundsicherungsrechtlichen Entziehungen und Versagungen

3. Leitfaden Kundenreaktionsmanagement der BA

Dann möchte ich auf den aktuellen, aus dem Jahr 2023 stammenden Leitfaden Kundenreaktionsmanagement der BA hinweisen, Der ist leider nicht vollständig, stellt aber in den wichtigsten Teilen die Arbeitsweise des Kundenreaktionsmanagement da.

Diesen gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/tomqx>

4. Keine Gebühren für Krankmeldungen bei Arbeitsamt und Jobcentern

Auf eine Schriftliche Frage zu Kosten von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen als Papierfassung fürs SGB II und SGB III hat sich die Bundesregierung geäußert: AUBs müssen kostenlos für SGB II/SGB III - Leistungsbeziehende ausgestellt werden.

Die Antwort auf die Schriftliche Frage findet sich hier: BT-Drucksache 20/7090, Frage 86, S. 61f, Download: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/070/2007090.pdf>
[Auswertung der Anfrage von Jessica Tatti/DIE LINKE zu AUB und Jobcentern und Arbeitsagenturen: https://t1p.de/2svkh](#)

5. "Recht für Alle!? Solidarische Rechtskämpfe in Krisenzeiten" / Recht für alle!? – RAV Kongress 16. & 17. Juni 2023 in Leipzig

Ob Du für eine Nichtregierungsorganisation arbeitest, Rechtsanwält*in oder Aktivist*in bist oder noch in der juristischen Ausbildung steckst - wir laden alle interessierten Personen herzlich ein, mit uns gemeinsam zwei Tage lang zu diskutieren, sich fortzubilden, zu vernetzen und auch zu feiern.

Beginnen wollen wir am Freitagabend mit einer Auftaktveranstaltung, auf der wir uns – auch anhand der Geschichte des RAV – mit der (Fort)Entwicklung emanzipatorischer Rechtskämpfe beschäftigen.

Ende der 70er Jahre, als der RAV gegründet wurde, ging es in erster Linie um juristische Abwehrkämpfe gegen staatliche Zumutungen und Sanktionen, um den Kampf für eine freie Advokatur und gegen die Einschränkung individueller Freiheitsrechte.

Der Kongress „Recht für alle!“ findet am 16. & 17. Juni 2023 in Leipzig statt. Alle weiteren Infos hier: <https://t1p.de/wrbpr>

6. PM des Bündnisses Sozialticket NRW zum Sozialticket in NRW: NRW: Für Herbst geplantes „Sozialticket“ 14 % teurer als Jobtickets

Das Bündnis Sozialticket NRW kritisiert, dass die NRW Landesregierung das „Sozialticket“ für SozialleistungsbezieherInnen in NRW zu einem teureren Preis als das Jobticket anbieten will. Das „Sozialticket“ soll 39 € kosten, das „Jobticket“ 34,30 €. Aus der PM:

Mobilität ist ein menschliches Grundbedürfnis, und der Zugang zu bezahlbarer Mobilität verbessert die Lebenssituation und soziale Teilhabe armer Menschen in erheblichem Maße. Das ist allgemein anerkannt. Besuch von Stadtteiltreffs, ehrenamtliche Betätigung, Treffen mit FreundInnen und Verwandten, Besuch von Naherholungsgebieten, Termine bei Behörden und Gesundheitseinrichtungen, Zuverdienst und Arbeitsaufnahme, Nutzung von Bildungsangeboten, Betreuung von Pflegebedürftigen – das alles setzt Mobilität voraus.

Dafür muss auch der Preis stimmen. Denn Reichweite ist nicht alles. Für Menschen mit wenig Geld darf das Monatsticket u.E. nicht mehr als 29 Euro kosten. Besser noch weniger.“ weitere Details hier: <https://t1p.de/afhqk>

7. Menschenrechtsinstitut sieht Voraussetzungen für AfD-Verbot erfüllt

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) sieht die Voraussetzungen für ein Verbot der AfD als erfüllt an. In einer aktuellen Analyse des Instituts heißt es, die Partei gehe "zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Ziele" aktiv und planvoll vor. Insgesamt bemühe sich die Partei darum, die in Art. 1GG verankerten Garantien zu beseitigen. Die AfD habe »Rassistische und rechtsextreme Ziele« und die anderen Parteien sollen sich von ihr abgrenzen.

Aus der Analyse: die Partei gehe »zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Ziele« aktiv und planvoll vor. Beispielsweise arbeite die AfD daran, »die Grenzen des Sagbaren und damit den Diskurs so zu verschieben, dass eine Gewöhnung an ihre rassistischen national-völkischen Positionen – auch im öffentlichen und politischen Raum – erfolgt«. Damit seien die Voraussetzungen für ein Verbot erfüllt.

Die Analyse des DIMR zum Download: <https://t1p.de/914xy>

Thomé Newsletter 20/2023 vom 18.06.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Brandbrief zur Situation im Jobcenter Dortmund – mit bundesweiter Bedeutung

Ich nehme Bezug auf einen „Brandbrief“ von Mitarbeitenden des Jobcenters Dortmund aus Juni 2023. Darin wird festgestellt, dass die Kolleg*innen gehofft hatten, mit der Einführung des Bürgergelds würde ein positiver Wandel stattfinden. Dieser sei leider ausgeblieben, lediglich der Namen des Systems habe sich geändert. Dann wird berichtet, „dass schon seit Jahren immer mehr Mitarbeiter resignieren und verzweifeln am System Jobcenter“ und „viele Mitarbeiter innerlich gekündigt hätten“.

Hervorragend nachvollziehbar wird in dem Brandbrief berichtet, dass mit der angespannten personellen Situation die notwendigen Aufgaben nicht bewältigbar sind, dass die Betreuungsschlüssel und Kontaktdichte nicht durchführbar seien und wie stattdessen zum Erreichen der Zahlen manipuliert werde. Dass es die Vorgabe gibt eine gewisse Anzahl an Zuweisungen und bei jedem Gespräch ein Angebot zu machen. Dieses Angebot solle ein „Maßnahmenangebot“ sein, auch wenn beratungstechnisch eine andere Herangehensweise sinnvoller sei. Das die Kommunikation unter den Abteilungen „grundlegend nicht funktioniert“. Dass Verbot besteht, mit den „Kunden“ per Mail zu kommunizieren, dass dringend notwendige Umgestaltung nicht stattfindet. Dann werden in einer Vielzahl von einzelnen Punkten organisatorische Mängel beschrieben.

Der Brandbrief ist hier zu finden: <https://t1p.de/k332p>

Bemerkung: Ich möchte dem oder der langjährigen Mitarbeiter*in für den Brief danken. Es gehört viel Mut dazu, sich eben nicht innerlich zu verabschieden, sondern den Diskurs zu suchen. Dafür herzlichen Dank.

Was in dem Brandbrief beschrieben wird, ist aber nicht nur ein Dortmunder, sondern auch ein bundesweites strukturelles Problem. Hohe Arbeitsüberlastung, Vorgaben die nur dazu da sind, Quoten zu erfüllen, keine auf den Einzelfall bezogene Integration und erst recht nicht ein Umgang auf Augenhöhe, sondern im Vordergrund steht das „Bedienen von Trägern“ bzw. Vollmachen von Plätzen oder „wahllose Maßnahmenzuweisung“. Alles aufgrund der Maßgaben aus Nürnberg, durch das Beratungskonzept Beko.

Dieser Brandbrief sollte als Anlass genutzt werden, die Diskussion zu führen, wie sich die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden und die Leistungsbeziehenden geändert werden können.

Dazu passend, die Initiative von Berliner Jobcenter an den Rahmenbedingungen im Umgang mit den „Kunden“ angesichts der starken negativen Bewertung ändern zu wollen. Eine Veröffentlichung im Tagesspiegel: <https://t1p.de/qn1h>

2. CDU-Vize Linnemann fordert Zwangsarbeit für SGB II – Leistungsbeziehende

CDU-Vize Linnemann fordert die Einführung einer Jobpflicht für Bürgergeldbeziehende. Es wird gefordert: Wer nach bis zu sechs Monaten keine Anstellung finde müsse Jobs durch Kommunen zugeteilt bekommen. Dazu Linnemann: „Es geht ja nicht um Zwangsarbeit“. Mehr dazu auf RND: <https://t1p.de/7go6c>

Bemerkung dazu: Auch die AfD fordert Arbeitspflicht für SGB II – Leistungsbeziehende, hier befindet sich Linnemann in trauer inhaltlicher Gemeinsamkeit. Zu der von Linnemann geforderten Arbeitspflicht sagt dieser: wer den Job nicht annehme, müsse dann gezwungen werden, das Bürgergeld müsse gekürzt und es sollten Sach- statt Geldleistungen vergeben werden. Laut CDU-Vize Linnemann sei das keine Zwangsarbeit. Die allgemeine Definition von Zwangsarbeit lautet aber, wenn Menschen unter Androhung einer Strafe oder eines sonstigen empfindlichen Übels gegen ihren Willen gezwungen werden eine Tätigkeit durchzuführen. Sanktionen, Sachleistungen und sogar Kostenersatz sind definitiv Drohungen mit einem empfindlichen Übel.

Ansonsten hat Linnemann offensichtlich die aktuell gültige Rechtslage nicht im Blick, denn dieses formuliert bereits seit 17 Jahren die Arbeitspflicht von SGB II – Leistungsbeziehenden, so § 2, 10, 31 SGB II: Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar und regelt in § 30 ff SGB II, wenn nicht, ist diese Person zu sanktionieren.

Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass durch solch populistischen Mist eine Koalition mit der AfD vorbereitet werden soll.

3. P-Konto Bescheinigung ab dem 01.07.2023 bis 30.06.2024

Die neuen P-Kontobescheinigungen für ab 1.7.2023 sind veröffentlicht, diese gibt es hier: <https://t1p.de/9b3pi>

4. BA: Weisung zu § 15 SGB II (Kooperationsvereinbarung) und Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell) veröffentlicht

Die BA hat die Fachliche Weisung zu § 15 SGB II, vorher Eingliederungsvereinbarung, jetzt umbenannt in Kooperationsvereinbarung veröffentlicht, diese gibt es unter entsprechenden § 15 SGB II zu finden: <https://t1p.de/buca> und die neue Weisung zur Anpassung des Integrationskonzeptes der BA (4-Phasen-Modell) gibt es hier: <https://t1p.de/uxntw>

5. Problemhinweis fehlende Erreichbarkeitsanordnung

Zum 1.1.2023 wurde im Rahmen des Bürgergeldgesetzes der § 7 Abs. 4a SGB II modifiziert und der § 77 Abs. 1 SGB II gestrichen. Mit der Streichung des § 77 Abs. 1 SGB II, ist ab dem 1.1.2023 die **Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit entfallen**.

Gem. § 13 Abs. 2 SGB II n.F. (gültig ab 01.07.2023) wird das BMAS ermächtigt, durch

Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum „näheren Bereich im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2“ und dazu zu treffen, „für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, ohne erreichbar zu sein.“

Mit dieser Neuregelung soll eine „neue Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung“ geschaffen werden, diese soll zu „deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigten“, zu „Bürokratieabbau“ und dazu führen, dass „wie bisher das Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung bzw. Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit“ verfolgt wird (BT-Drucks. 20/3873 S. 73).

Eine solche Verordnung nach § 13 Abs. 2 SGB II liegt bis heute, den 18.6.2023, nicht vor. Es wird zu bezweifeln sein, dass diese zum 1.7.2023 vorliegt.

Damit hier Rechtssicherheit geschaffen wird, muss ich dazu auffordern, dass diese zeitnah vom BMAS vorlegt wird.

Falls diese SGB II eigene Erreichbarkeitsverordnung, die schon seit 2011 fehlt, nicht vorlegt wird, sollten wenigstens nicht solche Positionen wie in der Weisung zu § 7 SGB II unter Randziffer 148 veröffentlicht werden: *„Auch erwerbsfähige Wohnungslose müssen für das Jobcenter erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 138 SGB III (FW 138.5.1.3) entsprechend angewandt werden“.*

Solche Weisungen verstoßen gegen geltendes Recht und wenn das BMAS BA nicht dafür Sorge trägt, dass dieses durch Verabschiedung der Verordnung geschaffen wird, sind solche gegen geltendes Recht verstoßende Weisungen zu streichen!

Auch für die Bundesagentur für Arbeit gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als Kernstück des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG; § 31 SGB I).

Ohne eine entsprechende Verordnung ist diese Weisung unter RN 149 rechtswidrig. Die gegen die Rechtsvorschriften verstoßende Weisung gibt es hier: <https://t1p.de/4skpi>

6. Betteln ist Menschenrecht:

In Krefeld wurde durch Satzung „aktives“ Betteln in der Innenstadt verboten. Dagegen hatte ein Obdachloser geklagt und im vorläufigen Rechtsschutz vor dem Düsseldorfer Verwaltungsgericht vorerst gewonnen.

Dazu ein kurzer Artikel in der Taz: <https://t1p.de/d0m3w>, beim Beckverlag: <https://t1p.de/0mz7a> mit weiteren Infos: <https://t1p.de/tgaay>

Und hier der Beschluss des VG Düsseldorf <https://t1p.de/efhc0>

7. Am autoritären Kipppunkt: In Deutschland werden autoritäre Ereignisse mehr, politische Räume enger. „Law and Order“-Politik hat Konjunktur

Aus dem Taz-Artikel: „Europa schottet sich mehr und mehr ab. In Deutschland brennen wieder Flüchtlingsunterkünfte und fast jede*r Fünfte gibt an, mit der AfD eine rechtsextreme Partei wählen zu wollen.“

Genderpolitiken, Rassismuskritik und Grundrechte werden zunehmend in Frage gestellt und ausgehöhlt. Gleichzeitig beschleunigt sich die Klimakatastrophe. Statt konsequent zu handeln, werden gesellschaftliche Konflikte von rechts bewusst forciert. Stets geht es darum, europäische Privilegien, imperiale Lebensweisen und etablierte Machtstrukturen zu erhalten.

Wir machen uns Sorgen. Gesellschaftlich steht viel auf dem Spiel. Wir sehen Anzeichen dafür, dass in Deutschland die Situation immer mehr der ähnelt, die wir seit einiger Zeit zum Beispiel in Ungarn, den USA, Indien oder Italien beobachten können. Dass also autoritäre Kipppunkte überschritten werden.“

Den ganzen Artikel gibt es hier: <https://t1p.de/1fn2t>

Lesenswert und beachtenswert!

Thomé Newsletter 21/2023 vom 24.06.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. BMAS legt Entwurf der SGB II - Erreichbarkeitsverordnung vor

Das BMAS hat einen Entwurf der SGB II-Erreichbarkeitsverordnung vorgelegt, diese soll dann den Namen "ErrV" erhalten. Diese Erreichbarkeitsverordnung enthält einige wirklich gute Änderungen, im Kern: Wegfall der persönlichen postalischen Erreichbarkeit, Ausweitung des orts- und zeitnahen Bereichs und weitere wichtige Gründe für Unerreichbarkeit Leistungsbeziehender.

Grade der erste Punkt, der Wegfall der persönlichen postalischen Erreichbarkeit wird erhebliche Bedeutung haben, da nunmehr Behördenpost nicht mehr persönlich in Empfang genommen werden muss, sondern nun auch von Dritten. Die Behördenpost kann dann den Betroffenen digital übersandt werden. Das wird eine Riesenerleichterung insbesondere für wohnungslose und obdachlose Menschen bedeuten. Die Stellen zur postalischen Erreichbarkeit dieser Personengruppen könnten ihren Servicebereich dadurch deutlich ausweiten.

Bemerkenswert ist aber, dass das BMAS in allen SGB II/SGB XII - Änderungen der letzten Jahre Tacheles immer im Rahmen der sog. Verbändeanhörung um vorherige Stellungnahme

gebeten hatte. Von dieser Möglichkeit hat Tacheles immer ausgiebig Gebrauch gemacht und einige der Anmerkungen von Tacheles haben so auch Eingang in die Gesetzesänderungen gefunden. Dieses Mal wurde Tacheles nicht um Stellungnahme gefragt. Wir stellen uns schon die Frage warum und werden diese auch dem BMAS stellen. Derweilen entsteht der Eindruck, dass sachkundige Kritik und auch Anregung nicht gewünscht sind? Den Entwurf der SGB II-Erreichbarkeitsverordnung mit Kurzstellungnahme gibt es auf der Tacheleswebseite unter: <https://t1p.de/9c5zb>

2. Sachverständige: Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne einen gültigen Fahrschein soll keine Straftat mehr sein

Bei einer öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am Montag, 19. Juni 2023, hat sich die überwiegende Mehrheit der geladenen Sachverständigen dafür ausgesprochen, die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne einen gültigen Fahrschein nicht mehr als Straftat nach § 265a StGB zu ahnden. In einigen Stellungnahmen wurde eine Verortung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vorgeschlagen. Um dem Problem zu begegnen, dass häufig arme und hilfsbedürftige Menschen und Obdachlose, die sich weder die Fahrkarte noch eine Strafzahlung leisten können, von sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen betroffen sind, plädierten mehrere Sachverständige für die Senkung der Fahrpreise und die Schaffung eines kostenfreien öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Grundlage der öffentlichen Anhörung war ein Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke zur Änderung des Strafgesetzbuchs (20/2081). Darin spricht sich die Fraktion dafür aus, das Fahren ohne Ticket künftig nicht mehr als Straftat zu behandeln. Wie die Abgeordneten schreiben, sei die in Paragraph 265a des Strafgesetzbuches („Beförderungerschleichung“) enthaltene Strafandrohung nicht verhältnismäßig und widerspreche der Funktion des Strafrechts als letztes Mittel (Ultima-Ratio-Funktion).

Weitere Infos: <https://t1p.de/m6adk>

3. PRO ASYL: Bundesregierung verbreitet fake news zur GEAS-Verordnung

Im Moment kursiert im Deutschen Bundestag ein [Schreiben ohne Briefkopf, das vom Layout und der Argumentation her dem BMI zuzuschreiben ist](#)*. Darin wird gegen die Kritik der Zivilgesellschaft sachfremd und realitätsfern argumentiert. Immer wieder wird behauptet, dass Schutzsuchende mit guten Anerkennungschancen nicht ins Grenzverfahren kommen würden. Z.B. sagte Bundeskanzler Scholz: „Wer hingegen gute Chancen auf Schutz in Europa hat, weil er aus einem Kriegsgebiet kommt oder politisch verfolgt wird, der wird künftig registriert und kann dann in die EU einreisen.“ (zit. nach FR, afp, 23. Juni 2023). Ähnlich haben sich die Ministerinnen Faeser und Baerbock am 8.6.2023 geäußert.

PRO ASYL hat deshalb einen kurzen Faktencheck erstellt, in dem zentralen Aussagen der Regierung die Realität entgegengestellt wird.

Faktencheck von PRO ASYL: <https://t1p.de/h535g>

4. BVerfG: Niedriglohn für Gefangene ist verfassungswidrig

Gefangene erhalten derzeit in der Regel weniger als zwei Euro Lohn pro Stunde für ihre Arbeit. Das verstößt gegen das Resozialisierungsgebot, hat das BVerfG entschieden. Die Verfassungsbeschwerden zweier Häftlinge hatten somit Erfolg.

Mehr dazu auf LTO: <https://t1p.de/4admm>

5. Evident unzureichender Regelbedarf nach dem SGB II für die Jahre 2021 und 2022

Rechtsanwalt Schulte-Bräucker berichtet über zwei Verfahren, die derzeit beim LSG NRW anhängig sind. Unter den Aktenzeichen L 12 AS 741/23 (Regelbedarf 2021 und L 12 AS 668/23 (Regelbedarf 2022) wird nunmehr durch das Landessozialgericht geprüft, ob die Regelsätze in den Jahren 2021 und 2022 noch ausreichend bemessen sind. Der Kollege trägt verschiedene (zutreffende) Gründe vor, nach denen die Höhe des Regelsatzes für die Jahre 2021 und 2021 als evident unzureichend anzusehen sind.

RA Schulte-Bräucker gibt den Hinweis, dass in Parallelverfahren, in denen es um die Höhe des Regelsatzes geht, ein Antrag auf Ruhendstellen gestellt werden sollte, bis diese beiden Verfahren entschieden sind.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass in einem Verfahren bei 4. Senat (!) des BSG, in dem es um eine Nichtzulassungsbeschwerde in Bezug auf die Höhe der Pauschale von 150 EUR in der Coronapandemie ging, vom BSG Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

Das bedeutet, die genannten Verfahren, einschließlich das beim BSG werden interessant.

Weitere Infos unter: <https://t1p.de/lx52t>

6. Empfehlungen des DV zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung

Aus dem Vorwort: „Die Einführung einer Kindergrundsicherung bietet nach Ansicht des Deutschen Vereins je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, Armut bei Kindern effektiver zu bekämpfen, ihre Teilhabemöglichkeiten sicherzustellen und Chancengerechtigkeit zu fördern. Gleichzeitig kann sie dazu beitragen, das System der familienbezogenen Transferleistungen zu vereinfachen“.

Daher sollten die Empfehlungen in den Planungen rund um die Kindergrundsicherung unbedingt berücksichtigt werden.

Diese gibt es hier: <https://t1p.de/dxcru>

7. Neue Weisung der BA zum SGB II

Die BA hat die Fachlichen Weisungen zu § 44a SGB II - Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen gibt es hier: <https://t1p.de/hudjv>

Die Weisung gibt es unter § 44a SGB II hier zu finden: <https://t1p.de/buca>

Kurzer Hinweis: zum 1.7.2023 kommt es im Rahmen der Änderungen rund um das Bürgergeld zu einer Reihe von Änderungen. Es ist nicht im Entferntesten verständlich,

warum die dahingehenden Weisungen von der BA nicht oder nur sehr zögerlich veröffentlicht werden.

Thomé Newsletter 22/2023 vom 02.07.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zur Notwendigkeit der deutlichen Erhöhung des Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission hat beschlossen, den Mindestlohn zum 1. Januar 2024 um 41 Cent auf 12,41 Euro und zum 1. Januar 2025 um weitere 41 Cent auf 12,82 Euro zu erhöhen. Das betrifft rund 5,8 Millionen Beschäftigte, bzw. rund 17,8 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland. Gerade die Menschen im Niedriglohnbereich trifft die hohe Inflationsrate besonders, denn Sie müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Lebensmittel und Energie ausgeben und verlieren damit mehr als alle anderen an Kaufkraft. Wenn der Mindestlohn lediglich entsprechend der Empfehlung der sog. Mindestlohnkommission steigt, verschärft dies die soziale Ungleichheit in Deutschland noch mehr. Berechtigt und richtig fordern DGB, der Paritätische und andere die Anhebung des Mindestlohns auf mind. 14 Euro.

Laut Spiegel (30.6.2023) arbeiten nirgendwo sonst in Deutschland so viele Menschen zum Mindestlohn wie in jenem Landkreis Sonneberg (erschreckende 44 Prozent), wo gerade ein AfD-Kandidat zum Landrat gewählt wurde. Wenn weiter versucht wird, die Löhne so niedrig wie möglich zu halten, besteht die deutliche Gefahr, dass die Gesellschaft weiter auseinander driftet und AfD und rechtspopulistische Bewegungen weiteren Auftrieb bekommen.

Arbeiten muss sich wieder lohnen. Daher muss der Mindestlohn deutlich angehoben werde. Die Anhebung hat grundsätzlich per Gesetz zu erfolgen!

Ein deutlich höherer Mindestlohn wäre für viele Niedriglohnbranchen auch eine Chance, dem zunehmenden Arbeitskräftemangel zu begegnen.

2. Arbeitshilfe “Energiearmut”

Mit der Arbeitshilfe “Energiearmut” möchte der Fachausschuss Schuldner- und Insolvenzberatung der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtshilfe in Bayern (LAG Ö|F) einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichsten Facetten in Zusammenhang mit Energiekosten – Energieschulden und Energiearmut geben. (Stand: Mai 2023).

Download: <https://t1p.de/cuv74>

Siehe dazu auch die Infos unter: www.energie-hilfe.org

3. BA hat eine Reihe neuer Weisungen zum SGB II herausgegeben /Anpassungen zum Bürgergeldgesetz ab 1.7.2023

Die BA hat eine Reihe von Fachlichen Weisungen veröffentlicht, die Wichtigsten sind:
FW zu §§ 11, 11a, 11b SGB II / Änderungen Einkommensanrechnung; FW zu § 15 SGB II / Potenzialanalyse und Kooperationsplan; FW zu § 15a SGB II / Informationen zur Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens; FW zu § 16 SGB II iVm 81 SGB III / Förderung der beruflichen Weiterbildung; FW zu § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III / FAQ: Aufstiegsfortbildungen im SGB II; FW zu § 16j SGB II / Bürgergeldbonus; FW zu 16k SGB II / Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II; FW zu 31, 31a, 31b SGB II / Pflichtverletzungen im Bürgergeld / Sanktionen; FW zu 37 SGB II /Antragserfordernis; FW zu § 56 SGB II /Anzeigepflicht bei Arbeitsunfähigkeit und FW Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse.

Die Weisung gibt es unter den entsprechenden Paragraphen hier zu finden:
<https://t1p.de/buca>

4. Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung: Neue Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g) statt Ausbildungsduldung ist beschlossen

GGUA: Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ beschlossen. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf (20/6500) durch die Regierungsfractionen sind noch einige wichtige Änderungen eingefügt worden. Diese finden sich in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (20/7394). Ohne hier auf viele weitere wichtige Punkte einzugehen: Ein zentraler Punkt ist darin die Einführung einer neuen Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung für Menschen mit Duldung (§16g), die die bisherige Ausbildungsduldung ersetzen wird. Dies ist im Koalitionsvertrag verabredet und grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings ist diese Gesetzesänderung wohl mit allzu heißer Nadel gestrickt worden. Dabei sind einige Folgen offensichtlich übersehen worden, die erhebliche Verschlechterungen für die Betroffenen bedeuten werden: In dieser Form wird die neue Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung nicht funktionieren!
Mehr Infos: <https://t1p.de/q2leg>

5. Neuregelungen rund um die Erreichbarkeitsverordnung

Dadurch dass das BMAS den Entwurf der Erreichbarkeitsverordnung – ErrV viel zu spät vorgelegt hat, ist diese nicht zum 1.7.2023 wirksam. Derzeitiger Rechtsstand ist, es gibt einen Referentenentwurf, dieser ist jetzt auch auf der Seite des BMAS zu finden, <https://t1p.de/x602>, ist aber noch nicht verkündet. Das bedeutet, dass für das gesamte 1. Halbjahr 2023, bis zur Verkündung der Erreichbarkeitsverordnung keine Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit besteht. Etwaige dahingehende Leistungskürzungen sind und waren rechtswidrig. Die Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit ist keine gesetzliche, sondern eine Verordnungspflicht. Da aber zum 1.1.2023 durch Streichung des § 77 Abs. 1

SGB II (Link zur alten Fassung: <https://t1p.de/1m7cs>) der Bezug zur SGB III-Erreichbarkeitsverordnung entfallen ist, gibt es diese Pflicht bis zur Verkündung der neuen Vo nicht.

Besonders kritisch dürfte in der neuen Vo die Regelung sein, nach der in § 6 S. 1 Nr. 1 ErrV – E eine Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur für eine versicherungspflichtige Tätigkeit gelten soll. Das bedeutet, dass Selbstständige, freiberuflich Tätige oder Minijobber*innen sich nicht ohne Zustimmung außerhalb des ort- und zeitnahen Bereichs aufhalten dürfen. **Wenn diese Regelung durchkommt, ist dies eine Arbeitsverhinderungsvorschrift.**

Zudem bestehen erhebliche rechtliche Zweifel, ob die Verordnungsermächtigung laut § 13 Abs. 3 eine solche Einschränkung erlaubt, denn diese ermächtigt nur zu "näheren Bestimmungen", eine Einschränkung auf nur versicherungspflichtige Tätigkeit ist aber keine "nähere Bestimmung" im Sinne der Verordnungsermächtigung. Hier die ErrV im Entwurf: <https://t1p.de/xe602>

6. iff-Überschuldungsreport 2023 veröffentlicht

Das iff hat die Daten von 78 Schuldnerberatungsstellen für den Überschuldungsreport ausgewertet. Der Überschuldungsreport ermöglicht einen Einblick in die Lebenssituation der Ratsuchenden und trägt dazu bei, die Bedürfnisse und Bedarfe der überschuldeten Personen in Deutschland systematisch zu erfassen und sichtbar zu machen. Denn Schuldenreport gibt es hier: <https://t1p.de/ga6ui>

Dazu passend: [PM des Statistischen Bundesamtes](#): Eine überschuldete Person, die im Jahr 2022 die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch genommen hat, hatte durchschnittlich 30 940 Euro Schulden. Das war das 26-Fache des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aller durch Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beratenen Personen in Deutschland (1 189 Euro). Mehr Infos dazu: <https://t1p.de/etxor>

Thomé Newsletter 23/2023 vom 30.07.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

urlaubsbedingt gibt es erst heute wieder einen neuen Newsletter. Dieser zu folgenden Themen:

1. Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist erschienen und erhältlich

Ich darf präsentieren: die aktuelle, 32. Auflage des Leitfadens ist endlich erschienen. Er ist richtig dick, 1027 Seiten, topaktuell, hat weitgehend den Rechtsstand Juni 2023 und ist direkt beim Verlag oder ohne Probleme im Buchhandel erhältlich.

Herzlichen Dank an alle Mitschreibenden, das Lektorat, den Verlag, den Partner*innen und Kindern und auch ungenannten Menschen, die auf die ein oder andere Art an der Entstehung und Fertigstellung des Leitfadens mitgewirkt haben.

Wir hoffen, wichtige Infos für die Beratung, zum Überleben mit den SGB II/SGB XII-Leistungen an die Hand gegeben zu haben und Inputs zur Rechtsgestaltung und -auslegung geben zu können.

Als Autor*innen und Herausgeber liefern wir unseren Teil für ein solidarisches Miteinander und gegen die Spaltung in dieser Gesellschaft. Wir wollen mit diesem Werk die Lebenssituation von Millionen von Menschen, die auf diese Existenzsicherungssysteme angewiesen sind, verbessern und ihnen Mut machen, sich zu widersetzen und Wege aufzeigen, wie sie sich wehren können.

Der Leitfaden umfasst 1.027 S., beinhaltet die Rechtslage bis Juni 2023 und kostet 25,90 €.

Hier der förmliche Infolyer zum Leitfaden: <https://t1p.de/can1g>

Und last but not least der Bestelllink direkt beim Verlag: <https://t1p.de/vn9cl>

2. BSG: Überbrückungsleistungen sind nicht von einem Ausreisewillen abhängig – zum grundlegenden Anspruch auf Leistungen für medizinische Notfallbehandlungen

Das BSG hat entschieden, dass Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII auch dann erbracht werden, wenn die Person keinen „Ausreisewillen“ oder keine „Ausreisebereitschaft“ äußert.

EU-Bürger*innen ohne Krankenversicherungsschutz haben im akuten Notfall Anspruch auf medizinische Behandlung auf Kosten des Sozialstaats. Selbst wenn die erkrankte Person kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, kann sich die behandelnde Klinik die Kosten für die Notfallbehandlung von der Sozialhilfe wieder zurückholen, urteilte das BSG am 13.07.2023 - B 8 SO 11/22 R). Dem nicht versicherten Ausländer stünden Überbrückungsleistungen in Form von Hilfen bei Krankheit zu. Auf die Ausreisebereitschaft des Ausländers komme es hierfür nicht an, auch kommt es nicht darauf an, ob in den letzten zwei Jahren vor der Behandlung bereits Überbrückungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

Terminsbericht des BSG: <https://t1p.de/ydr1w> und beim Flüchtlingsrat NRW: <https://t1p.de/u7x11>

3. Deutsches Institut für Menschenrechte: Publikation zum Individualbeschwerdeverfahren zum UN-Sozialpakt

Am 20. Juli 2023 ist das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) für Deutschland in Kraft getreten. Damit können Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen Verstöße gegen diese Rechte vor dem UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – einem Gremium internationaler unabhängiger Expert*innen – anzeigen und bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe und Entschädigung von Deutschland verlangen.

Weitere Informationen zu Individualbeschwerden beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Eine Handreichung für Betroffene, Zivilgesellschaft und Anwaltschaft vom DIM zum Download: <https://t1p.de/0tvvet>

4. SG Kiel: Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für die Anschaffung einer Waschmaschine

Das SG Kiel hat mit Urteil vom 14.03.2023 - S 35 AS 35/22 entschieden, dass Ersatzbeschaffungskosten für eine Waschmaschine im Rahmen des Härtefallmehrbedarfes nach § 21 Abs. 6 Satz 1 SGB II auf Zuschussbasis zu übernehmen sind. Das SG Kiel begründet dies damit, dass die Kosten für Erwerb von Elektrogroßgeräten im Regelsatz zu gering berücksichtigt werden und daher ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II eben nicht zumutbar ist.

Die gleiche Position wird im unter Nr. 1 in diesem NL beworbenen Leitfaden vertreten (Thome, Leitfaden SGB II/SGB XII, 52, Rn. 65, S. 422 ff).

Das Urteil zum Download: <https://t1p.de/c86ja>

Umfassender Text dazu: <https://t1p.de/8ud66>

5. Sozialrecht-Justament Juli 2023 Informationen für die Sozialberatung: Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Anrechnung von Einkommen im SGB II

Das aktuelle SJ setzt sich mit den neuen fachlichen Weisungen der BA zu § 11 – 11b SGB II zur Anrechnung von Einkommen im SGB II auseinander.

Hier geht es zum Download: <https://t1p.de/vdzg7>

6. Bundesregierung plant Kahlschlag bei der Förderung im Migrationsbereich

Die rot-gelb-grüne Bundesregierung plant in ihrem Bundeshaushalt für 2024 drastische Kürzungen bei der Förderung im sozialen Bereich. Neben dem Bereich der Freiwilligendienste ist insbesondere der Migrationsbereich davon betroffen, bei dem dies einem Kahlschlag gleichkommen würde:

Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) soll um 30 Prozent gekürzt werden

Die Förderung der Psychosozialen Zentren (PSZ) soll um 70 Prozent gekürzt werden

Die Asylverfahrensberatung (AVB), die gerade erst begonnen hat, soll faktisch um 50 Prozent gekürzt werden.

Diese Kürzungen widersprechen nicht nur zum Teil offen dem Koalitionsvertrag. Sie würden etablierte und erfolgreiche Beratungsstrukturen kaputt machen. Auf diese Weise lässt sich ein Einwanderungsland nicht zukunftsfähig gestalten!

Umfassende Infos dazu bei der GGUA: <https://t1p.de/x5449>

7. Praktikumsplatz bei Tacheles in Wuppertal ab sofort frei

Wir suchen ab sofort (studentische) Praktikant*innen, die Lust haben sich für die Rechte von

Armen stark zu machen und einen Einblick in die Sozialberatung (Schwerpunkt SGB II – Bürgergeld und SGB XII – Sozialhilfe) zu erhalten.

Gerne können auch Nicht-Studierende bei uns ein Praktikum machen oder mitarbeiten.

Über Tacheles e.V.

Der Verein Tacheles redet Tacheles, wenn es um die Rechte sozial benachteiligter und erwerbsloser Menschen geht. Seit fast 30 Jahren macht der Verein auf Prozesse sozialer Ausgrenzung sowie die Einschränkung der Rechte "Armer" aufmerksam und formuliert im Namen der Betroffenen Forderungen an verantwortliche Stellen. Gegründet wurde der Verein 1994 als Selbsthilfeinitiative von Betroffenen für Betroffene.

Durch seine erfolgreiche Arbeit und klare Positionierung auf der Seite von Leistungsbeziehenden hat es Tacheles zu bundesweiter Bekanntheit und Anerkennung gebracht.

Neben der politischen Arbeit ist es dem Verein auch wichtig, an der Basis zu arbeiten.

Deshalb führen wir Sozialberatung mit Schwerpunkt SGB II (Bürgergeld / Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) durch. Auch hier streitet Tacheles für die Rechte von Betroffenen und hilft, die Leistungsansprüche durchzusetzen.

Wir bieten

- Mitarbeit in einem tollen Team
- Kollegiale Beratung und Hilfe
- intensive Einarbeitung und Fortbildungen im Bereich SGB II und XII
- Flexible Arbeit vor Ort und von zu Hause (wenn gewünscht) sowie Raum eigene Ideen und Projekte umzusetzen

Das solltest Du mitbringen

- Zeit und Lust für die Rechte von Menschen zu streiten
- Empathie und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und strukturierten Arbeiten
- Motivation eigene Ideen einzubringen und umzusetzen

- Kenntnisse im Umgang mit Computern und Office sind von Vorteil

Lust, mehr zu erfahren?

Dann melde dich per E-Mail an info@tacheles-sozialhilfe.de

Thomé Newsletter 24/2023 vom 07.08.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Nochmaliger Hinweis: Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist erschienen und erhältlich

Ich darf präsentieren: die aktuelle, 32. Auflage des Leitfadens ist endlich erschienen. Er ist richtig dick, 1027 Seiten, topaktuell, hat weitgehend den Rechtsstand Juni 2023 und ist direkt beim Verlag oder ohne Probleme im Buchhandel erhältlich.

Herzlichen Dank an alle Mitschreibenden, das Lektorat, den Verlag, den Partner*innen und Kindern und auch ungenannten Menschen, die auf die ein oder andere Art an der Entstehung und Fertigstellung des Leitfadens mitgewirkt haben.

Wir hoffen, wichtige Infos für die Beratung, zum Überleben mit den SGB II/SGB XII-Leistungen an die Hand gegeben zu haben und Inputs zur Rechtsgestaltung und -auslegung geben zu können.

Als Autor*innen und Herausgeber liefern wir unseren Teil für ein solidarisches Miteinander und gegen die Spaltung in dieser Gesellschaft. Wir wollen mit diesem Werk die Lebenssituation von Millionen von Menschen, die auf diese Existenzsicherungssysteme angewiesen sind, verbessern und ihnen Mut machen, sich zu widersetzen und Wege aufzeigen, wie sie sich wehren können.

Der Leitfaden umfasst 1.027 S., beinhaltet die Rechtslage bis Juni 2023 und kostet 25,90 €.

Hier der förmliche Infolyer zum Leitfaden: <https://t1p.de/can1g>

Und last but not least der Bestelllink direkt beim Verlag: <https://t1p.de/vn9cl>

2. Entwurf für den Bundeshaushalt 2024: Drastische Sozialkürzungen

Am 5. Juli hat die Bundesregierung den Haushalt für das kommende Jahr und damit drastische Kürzungen für soziale und zivilgesellschaftliche Organisationen beschlossen. Die

Pläne zwingen zu massiven Einschnitten bei sozialen Angeboten: von Freiwilligendiensten über die psychosoziale Versorgung Geflüchteter bis hin zur Unterstützung Arbeitsuchender.

Eine weitere massive Gefährdung der sozialen Infrastruktur vor Ort droht durch die Ausfälle, insbesondere bei den Gewerbesteuern, die das von Bundesfinanzminister Lindner vorgelegte Wachstumschancengesetz bewirken würde. Neben den gravierenden Steuerausfällen bei Bund und Land wären gerade die Kommunen von Steuerausfällen durch dieses Gesetz betroffen. Auf etwa 1,9 Milliarden Euro jährlich können sich die Einnahmeausfälle der Kommunen in den nächsten Jahren summieren, wird geschätzt. Würde das Gesetz beschlossen, könnten aber noch größere Steuerausfälle die Folge sein. Der Entwurf des Gesetzes liegt bereits vor, er soll bereits am 16. August 2023 im Bundeskabinett beschlossen werden. Das gilt es zu verhindern: Die Ausgaben für die Sozialpolitik vor Ort zählen zu den grundlegenden Bedarfen, um den sozialen Zusammenhalt zu sichern. Städte und Gemeinden sind vor allem Lebensorte, nicht nur Wirtschaftsstandorte.

Im September beraten Bundestag und Bundesrat über die Pläne

Dazu der Pari: <https://t1p.de/fszji>

und eine Einschätzung von Stefan Sell: <https://t1p.de/ue0zo>

3. Drastische Kürzungen und vermutlich Rechtsbruch bei den SGB II-Unterkunftskosten geplant

Nach dem nun von Finanzminister Lindner herausgegeben Entwurf für den Bundeshaushalt für das Jahr 2024 soll es bei Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II eine Kürzung von 700 Mio. Euro gegenüber den Ausgaben 2023 geben.

Die Unterkunftskosten (KdU) werden im Haushaltsplan um 700 Mio. niedriger angesetzt, so Seite 710 des Haushaltsplanes 2024.

Diese geplante Kürzung sollen vor dem Hintergrund einer prognostizierten Steigerung des Leistungsbezuges erfolgen:

"Die Frühjahresprojektion der Bundesregierung geht von einer Eintrübung der wirtschaftlichen Aussichten aus. Eine steigende Anzahl an SGB II-Leistungsbeziehenden und höhere Energiepreise führen zu höheren Ausgaben der passiven Leistungen nach dem SGB II", so das BMF auf Seite 21, des Haushaltsplanentwurfes.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht allerdings was ganz anderes: *"Um die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten, schaffen wir einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen und stellen sicher, dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.*

Dies erleichtert den Kommunen, die Kosten der Unterkunft und Heizung als regionalspezifische Pauschalen auszuführen." <https://t1p.de/e0g7e> (Seite 59)

Ergänzung: Wenn es zu der ausgewiesenen Kürzung von rd. 700 Mio. Euro bei den

Bundesmitteln zu den Unterkunftskosten kommt, wird es zwingend auch zu einer Kürzung des kommunalen Anteils der Unterkunftskosten kommen. Im Jahr 2022 betrug die Bundeskosten an den KdU 68,8 %, die Kosten für kommunale Leistungen somit 32,2 %. Rechnerisch bedeutet dies, die geplante Kürzung umfasst weitere 317 Mio. incl. Den kommunalen KdU-Anteilen, **somit stehen Kürzungen im Wert von rd. 1 Milliarde Euro im Raum.**

Bewertung: bei den Unterkunftskosten handelt es sich um Rechtsanspruchsleistungen. Eine Kürzung der Zahlsummen bei den KdU dürfte ohne gesetzliche Änderungen schwerlich möglich sein, dafür braucht das Finanzministerium parlamentarische Mehrheiten. Wenn für SPD und Grüne der Koalitionsvertrag noch eine Richtschnur und Handlungsperspektive bedeutet und die SPD für eine Sozialpolitik einsteht, darf es diese Rechtsänderungen und Kürzungen nicht geben.

Insgesamt ist der Haushaltsentwurf alarmierend und ich möchte deshalb die Aufmerksamkeit darauf richten!

Download des Haushaltsentwurf 2024: <https://t1p.de/udty6> (6,7 MB)

4. Italien: Regierung streicht Bürgergeld – oder was passiert, wenn Faschist*innen an die Macht kommen

In Italien wurde zum 1. August 2023 das dortige Bürgergeld für 169.000 Familien, mit rd. 250.000 Menschen gestrichen. Weitere Streichungen sollen in diesem und im nächsten Jahr erfolgen.

Umfassende Infos im Labournet: „Die neofaschistische Regierung geht gegen Erwerbslose vor: Italien schafft Bürgergeld ab und schleift Arbeitsrechte“ hier: <https://t1p.de/2rms0>, aber auch SZ: <https://t1p.de/g2h07>

Bemerkung dazu: genau das passiert, wenn Faschist*innen an die Macht kommen. Daher sollten sich alle die Sympathien mit der AfD und vergleichbarer Parteien und Organisationen haben, klar werden, dass die Interessen der Armen gewiss nicht von der AfD und Co vertreten werden. Ganz im Gegenteil. Die AfD vertritt z.B. „Bürgerarbeit“, bzw. Zwangsarbeit und nach 6 Monaten Leistungsbezug sollten nach ihrer Auffassung nur noch Sachleistungen gewährt werden. Daher sollten sich Erwerbslose klar machen, dass ihre Interessen gewiss nicht von der AfD vertreten werden. Zudem: Faschist*innen wählt man nicht, in keinem einzigen Fall!

5. Neue Weisungen der BA im SGB II

Es gibt weitere Weisungen der BA zum SGB II, so zur Meldepflicht nach § 59 SGB II und zur vorläufigen Leistungsgewährung nach § 41a SGB II. Die Weisung gibt es unter den entsprechenden Paragraphen hier zu finden: <https://t1p.de/buca>

6. Kindergrundsicherung: Gesetzesentwurf soll Anfang August 2023 kommen

Zur Information: es wird erwartet, dass in der 1. oder 2. Augustwoche der Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung kommen wird. Wir können gespannt sein, was darin enthalten und vor allem nicht enthalten sein wird.

Thomé Newsletter 25/2023 vom 13.08.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Der neue Leitfaden SGB II/ SGB XII zum Bürgergeld / Sozialhilfe von A-Z ist nun auch als eBook erhältlich

Dass der neue Leitfaden in der aktuellen, 32. Auflage erschienen ist, haben die meisten mitbekommen. Er ist richtig dick, 1027 Seiten, topaktuell ist direkt beim NOMOS- Verlag oder ohne Probleme im Buchhandel erhältlich.

Oft wurde es gewünscht, nun wird es umgesetzt, Den Leitfaden gibt es nun als eBook.

Wir hoffen, wichtige Infos für die Beratung, zum Überleben mit den SGB II/SGB XII- Leistungen an die Hand gegeben zu haben und Inputs zur Rechtsgestaltung und -auslegung geben zu können.

Als Autor*innen und Herausgeber liefern wir unseren Teil für ein solidarisches Miteinander und gegen die Spaltung in dieser Gesellschaft. Wir wollen mit diesem Werk die Lebenssituation von Millionen von Menschen, die auf diese Existenzsicherungssysteme angewiesen sind, verbessern und ihnen Mut machen, sich zu widersetzen und Wege aufzeigen, wie sie sich wehren können.

Der Leitfaden umfasst 1.027 S., beinhaltet die Rechtslage bis Juni 2023 und kostet 25,90 €.

Hier der förmliche Infolyer zum Leitfaden: <https://t1p.de/can1g>

Und last but not least der Bestelllink für die Papierversion und das eBook direkt beim Verlag: <https://t1p.de/vn9cl>

2. Neue SGB II-Erreichbarkeitsverordnung veröffentlicht und wirksam

Die SGB II eigene SGB II – Erreichbarkeitsverordnung (ErrV) ist nun wirksam. Die seit dem 8.8.2023 geltende Erreichbarkeitsverordnung gibt es hier im Bundesgesetzblatt: <https://t1p.de/hqo2y> und als Onlineversion bei Buzer: <https://t1p.de/lsatv>

Zur neuen ErrV zwei Anmerkungen:

1. Für den Zeitraum 1.1.2023 – 7.8.2023 gab es wegen des Fehlens einer Erreichbarkeitsverordnung keine Pflicht zur postalischen Erreichbarkeit im SGB II. Wenn es diese Pflicht für diesen Zeitraum nicht gab, dürfen logischerweise auch nicht Leistungen wegen fehlender postalischer Erreichbarkeit nicht erbracht und auch nicht zurückgefordert werden. In einer Reihe von Fällen sind aber solche Leistungsstreichungen und – rückforderungen wegen Verstoß gegen die postalische Erreichbarkeit bekannt. Hier ist es Aufgabe der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe aktiv zu werden.

2. Die neue ErrV bestimmt den Wegfall der persönlichen postalischen Erreichbarkeit. Bisher war werktägliche und persönliche postalische Erreichbarkeit gefordert, nunmehr reicht die „werktägliche Möglichkeit der Kenntnisnahme“ von Jobcentermitteilungen. Das bedeutet: die postalische Erreichbarkeit ist erfüllt, wenn Jobcenterpost von Dritten an die Leistungsbeziehenden z.B. per Messenger weitergeleitet wird. Das wird vielen wohnungslosen Menschen das Leben deutlich erleichtern (§ 2 Abs. 1 ErrV). Auch hier sind die Stellen, die für Wohnungslose die postalische Erreichbarkeit sicherstellen, gefragt, kreative, auf die Klient*innen zugeschnittene Lösungen zu finden. Eine könnte sein, mit den Menschen einen Postöffnungsservice zu vereinbaren und Dokumente gescannt per Messenger an die Klient*innen zu übersenden. Damit wäre die werktägliche Kenntnisnahme von Behördenpost im Sinne des § 2 Abs. 1 ErrV in ausreichendem Maße sichergestellt.

3. Zur Zuständigkeitsverlagerung für unter 25- Jährige vom SGB II ins SGB III und Kürzung des Eingliederungstitels im SGB II

Stellungnahme des Paritätischen zur Zuständigkeitsverlagerung für unter 25- Jährige:
„Im Zuge der Finanzplanung des Bundes bis 2027 ist zur Entlastung des Bundeshaushaltes geplant, die Berufsberatung und die aktive Förderung von jungen Menschen unter 25 Jahren im Grundsicherungsbezug ab dem 1. Januar 2025 statt wie bisher aus dem SGB II aus dem SGB III zu erbringen. Zudem soll ab 2024 u.a. der Eingliederungstitel im SGB II für die aktive Arbeitsmarktförderung gekürzt werden.“ <https://t1p.de/6xr74>

Dazu auch eine gute Zusammenfassung: <https://t1p.de/9iv3s>

4. DGB und VDK Kritik: zur Kindergrundsicherung: „Finanzminister Lindner darf einer Einigung nicht länger im Weg stehen“

DGB und VDK kritisieren massiv die Blockade von Finanzminister Lindner und fordern eine ausreichende Finanzierung:

<https://t1p.de/v8cwj> und <https://t1p.de/zsgot>

5. Regelleistungen im SGB II/SGB XII sind zu niedrig. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags belegt: Gesunde Ernährung ist in der Grundsicherung kaum möglich

Von den Beträgen, die bei der Regelsatzberechnung für Lebensmittel angesetzt werden, kann man sich nicht gesund ernähren. Für Kinder drohen sogar Störungen beim Wachstum und bei der Entwicklung des Gehirns. Jessica Tatti, die sozialpolitische Sprecherin der

Linksfraktion, hat beim Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags einen Überblick über die Fachliteratur in Auftrag gegeben. Das Ergebnis ist eindeutig:

Die Fachwelt ist sich fast komplett einig, dass der Regelsatz-Anteil nicht für gesunde Ernährung ausreicht. Von elf Studien und sonstigen Fachäußerungen, die der Wissenschaftliche Dienst dazu ausgewertet haben, kommt nur eine zu einem anderen Ergebnis, und diese Arbeit von 2008 ist extrem umstritten.

Zentrales Ergebnis dieser Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages ist:

Fünf Studien, die sich auf das geltende Berechnungsmodell des Regelbedarfs beziehen und jeweils auf eigenständigen empirischen Untersuchungen basieren, kommen zu dem Ergebnis, dass der Regelbedarfs-Anteil für Ernährung nicht für eine gesunde Ernährung ausreicht. Von allen Studien und sonstigen Fachäußerungen, die die Wissenschaftlichen Dienste ausgewertet haben, kommt nur eine Arbeit aus dem Jahr 2008 zu dem Ergebnis, dass der Regelsatz-Anteil für Ernährung ausreicht⁴, und genau diese Arbeit ist extrem umstritten.

Zum Nachlesen der Überblick vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags: <https://t1p.de/37p72>

6. Pressemitteilung des LSG Niedersachsen-Bremen: Minderjährige Asylbewerber - Ablehnung medizinischer Leistungen nur mit besonderer Begründung

Zusammenfassung von Claudius Voigt: Im Ergebnis bedeutet das, minderjährige AsylbLG-Grundleistungsberechtigte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Behandlung, wie sie auch die Gesetzliche Krankenversicherung vorsieht. Einschränkungen des Behandlungsumfangs sind fast immer unzulässig. Das LSG begründet dies unter anderem mit Verfassungsrecht (Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG), mit Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention (Vorrang des Kindeswohls) und Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (besondere Bedürfnisse von Schutzbedürftigen). Für volljährige Leistungsberechtigte im Asylverfahren ist das LSG Hessen bereits im Jahr 2018 ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass die Krankenbehandlung grundsätzlich dem Umfang der Gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen muss (LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 - L 4 AY 9/18 B ER. Es hat dies ebenfalls damit begründet, dass eine schlechtere Gesundheitsversorgung verfassungswidrig (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) wäre. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 4 und 6 AsylbLG führt dazu, dass der Anspruch auf Krankenbehandlung dem Niveau der GKV entsprechen muss. Das heißt für die Praxis: Falls die Behörden die Kostenübernahme für eine notwendige Behandlung ablehnen sollte, die die Gesetzliche Krankenversicherung übernehmen würde, sollten dagegen auf jeden Fall Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch, Klage und parallel Eilantrag).

Beschluss LSG Niedersachsen – Bremen vom 20. Juni 2023, [L 8 AY 16/23 B ER](https://t1p.de/77jne), PM dazu: <https://t1p.de/77jne>

Thomé Newsletter 26/2023 vom 20.08.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundesamt für Statistik: Armut oder soziale Ausgrenzung bedrohen ein Viertel der Kinder und Jugendlichen – Anteil in zwei Drittel aller EU-Staaten niedriger als in Deutschland

Eine Meldung, die aufrütteln muss: Aus einer PM des Statistischen Bundesamtes vom 26.7.2023 geht hervor: "Armut ist ein mehrdimensionales Phänomen und kann sich nicht nur in finanziellen, sondern auch in sozialen Faktoren niederschlagen. Im Jahr 2022 war knapp jede oder jeder vierte (24,0 %) unter 18-Jährige in Deutschland von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht.

Im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) lag das Risiko für Armut oder soziale Ausgrenzung für Kinder und Jugendliche in Deutschland 2022 mit 24,0 % nur knapp unter dem Durchschnitt: EU-weit waren im vergangenen Jahr 24,7 % der unter 18-Jährigen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht. Dennoch war der Anteil der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Kinder und Jugendlichen in gut zwei Drittel aller EU-Staaten niedriger als hierzulande."

Mehr: <https://t1p.de/c76n1b>

Auf ein Wort: Ich werde immer wieder wahnsinnig, wenn ich solche Zahlen lese. Besonders wahnsinnig werde ich über diese Friedhofsruhe hier im Land. Die Menschen müssen aufstehen gegen diese Politik, die nur noch auf Profitmaximierung basiert. Aufstehen gegen Sozialkürzungen, für ein auskömmliches Leben aller Menschen, gegen den konstanten Abbau demokratischer Rechte, gegen rechte Mobilisierung und einen Rechtsruck in Gesellschaft und Politik. Und vor allem auch gegen die weitere Zerstörung der Umwelt und Erde. Die Folgen dessen bekommen alle mittlerweile hautnah zu spüren.

Gestern stand bei einer Demo gegen Rechtsextreme in Wuppertal auf einem Transparent: Nazis hatten wir schon mal. War Kacke!

Das muss auch angegangen werden. Wir müssen rechten Mobilisierungen entgegengetreten treten. Hier, jetzt und immer wieder!

2. Kinderarmut II: Gutachten zur Kindergrundsicherung: Wer bei den Kindern spart, zahlt später drauf

Die Studie zeigt, dass die gesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und sozialer Teilhabe viel stärker diskutiert werden müssen. (...) Die Kurzexpertise, die DIW Econ, eine Beratungstochter des DIW Berlin, im Auftrag der Diakonie Deutschland erstellt hat, stellt umfassend das Ausmaß der Kinderarmut in Deutschland dar und erörtert die gesellschaftlichen Folgekosten in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Teilhabe. Darüber hinaus zeigt die Kurzexpertise auf, welche Effekte eine Erhöhung der monetären Hilfen für Kinder in armen Haushalten auf das Armutsrisiko der Betroffenen hätte.

„In der Diskussion über die Kindergrundsicherung dürfen nicht nur die kurzfristigen

Sparzwänge im Bundeshaushalt eine Rolle spielen. Wir müssen auch über die mittel- und langfristigen Belastungen für Staat und Steuerzahler sprechen, die sich zwangsläufig ergeben, wenn wir nicht frühzeitig in alle Kinder investieren“

Alle wichtigen Informationen und die Studie dazu auf der Seite der Diakonie: <https://t1p.de/ng4xj>

weitere Infos auf Labournet: <https://t1p.de/j4chf>

3. Schärfste Sozialkürzung in Arbeit: zum Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen hat vorletzte Woche kurzfristig einen Referentenentwurf für ein Haushaltsfinanzierungsgesetz vorgelegt. Der Referentenentwurf enthält in 44 Artikeln weitreichende Änderungen an Steuergesetzen, die mit Mindereinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von etwa 6,6 Milliarden Euro einhergehen würden. Damit drohen weitere drastische Kürzungen sozialer Leistungen. Dies würde soziale Dienste und Einrichtungen in Bund, Ländern und Kommunen hart treffen.

Das Bundesfinanzministerium hatte weniger als 24 Stunden für eine Verbändebeteiligung vorgesehen. Von einem echten Beteiligungswillen kann in einem solchen Verfahren keine Rede sein. Der Paritätische hat seine Kritik nun in einer eigenen Stellungnahme formuliert.

Der Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes enthält Regelungen, von denen besonders einkommensstarke Personen zusätzlich profitieren. Dazu zählt auch, dass Ausgaben des Bundeshaushaltes um den Preis einer deutlich schlechteren Unterstützungsstruktur, wie etwa bei der geplanten Verlagerung der Zuständigkeiten für die Arbeitsvermittlung von unter 25-Jährigen, auf die Beitragszahler in den Sozialversicherungen verschoben werden. Dazu die Stellungnahme des Paritätischen: <https://t1p.de/qg09o>

4. Sozialrecht Justament 08/2023 zur Erreichbarkeitsverordnung

Der Kollege Bernd zerlegt in seinem aktuellen Sozialrecht Justament die neuen Regeln der Erreichbarkeitsverordnung im Detail. Dieses gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/0e77b>

5. Hochgerechnete Regelsatzberechnung im Jahr 2024

Das Portal Hartzlv.org hat mal die zu erwartende Regelsatzänderung für das Jahr 2024 hochgerechnet. Die Infos und Quellen gibt es hier: <https://t1p.de/331j6>

Die kommenden Regelleistungen sind weiterhin deutlich zu wenig, erforderlich ist eine Erhöhung entsprechend der Berechnung der Paritätischen Forschungsstelle auf 725 EUR, bzw. mit entsprechender Anpassung. Als erster möglicher Schritt ist die Haushaltsenergie aus den Regelleistungen rauszunehmen und in die Unterkunftskosten einzufügen.

6. Online Veranstaltung des Menschenrechtsinstitutes: Am 29. Sept. „Mit

Menschenrechten Brücken bauen – Politische Bildung in Transformationsprozessen“

Wachsende Demokratieskepsis, rechte Narrative und Verschwörungserzählungen fordern die Gesellschaft nicht erst in jüngster Zeit heraus. Sie begleiten Bildungsprozesse im Grunde seit 1945, wenn auch mit wechselnden Rahmenbedingungen und mit sehr unterschiedlich geführten Diskursen.

Gesellschaftliche Transformationsprozesse wie die Corona-Pandemie, der Ukraine-Krieg und die daraus resultierende Energiekrise sowie Inflation beeinträchtigen das Leben und begünstigen menschenverachtende Einstellungen in der Gesellschaft. So sind auch stärker Stimmen zu hören, die die Begrenzung der Zuwanderung fordern. Rassistische Hetze gegen Geflüchtete nimmt wieder Fahrt auf, die Grenzen des Sagbaren verschieben sich. Es bleibt weiterhin notwendig, Lehren aus der Geschichte zu ziehen und sich für Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt einzusetzen. Gleichzeitig gibt es Erfolge durch das unermüdliche Engagement von Betroffenen und Zivilgesellschaft.

Wie können Bildungsakteur*innen auf diese gesellschaftlichen Veränderungen und Transformationsprozesse konstruktiv antworten?

Onlineveranstaltung am 29. Sept. von 9:30 – 16 Uhr

Mehr Infos: <https://t1p.de/znezk>

Wegen der herausgehobenen Brisanz des Themas und Bedeutung ist es mir ein Anliegen auf diese Veranstaltung explizit hinzuweisen.

Thomé Newsletter 27/2023 vom 03.09.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Die Regelleistungen für das Jahr 2024

Die Höhe der Regelleistungen für das Jahr 2024 sind durchgesickert, diese werden mit höchster Wahrscheinlichkeit betragen:

RB - Stufe 1 (Alleinstehende)

563 € / vorher 502 € (+ 61 €)

RB - Stufe 2 (volljährige Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft)

506 € / vorher 451 € (+ 55 €)

RB - Stufe 3 (Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern)

451 € / vorher 402 € (+ 49 €)

RB - Stufe 4 (Jugendliche zwischen 14 bis 17 Jahren)
471 € / vorher 420 € (+ 51 €)

RB - Stufe 5 (Kinder zwischen 6 - 13 Jahren)
390 € / vorher 348 € (+ 42 €)

RB - Stufe 6 (Kinder von 0 bis 5 Jahren)
357 € / vorher 318 € (+ 39 €)

Eine Liste zum Download gibt es hier: <https://t1p.de/04ezk>

Kurzbewertung: Die Regelleistungen sind ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, sie sind aber bei weitem nicht bedarfsdeckend und ermöglichen nicht im ausreichendem Maße die sozio-kulturelle Teilhabe und ein Leben „in Würde“ der Leistung beziehenden Menschen. Regelleistungen sollen nicht nur das physische Existenzminimum sicherstellen, sondern zusätzlich auch die sozialkulturelle Teilhabe. Die Regelleistungen stellen aber nicht das physische Existenzminimum sicher, geschweige denn die sozialkulturelle Teilhabe. Spielraum für den Kauf von Bekleidung, einer Waschmaschine oder eines digitalen Gerätes gibt es mit diesen Leistungen nicht. Genau diese Spielräume müssten aber vorhanden sein, um ein „Leben das der Würde des Menschen entspricht“ so § 1 Abs. 1 SGB II sicherzustellen.

Der Paritätische kritisiert die Regelleistungen richtig als „viel zu niedrig“ und erarbeitet, dass der Regelsatz für Erwachsene **mindestens 813 Euro** betragen müsste, um wirksam vor Armut zu schützen. Weitere Infos des Pari: <https://t1p.de/07zz3>

Auf dem Weg zu einer Lösung könnten aber folgende Schritte unternommen werden:

- es könnten die Energiekosten aus den Regelleistungen rausgenommen und den Unterkunftskosten zugeordnet werden
- es könnte eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für Elektroweißgeräte geschaffen werden (was seit 2014 auch das BVerfG fordert)
- die Weisung der BA und des BMAS zur Auslegung der unabweisbaren einmaligen Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II bzw. zu § 30 Abs. 10 SGB XII könnte dahingehend geändert werden, dass einmalige unabweisbare Bedarfe, die einen Anschaffungswert ab 250 EUR haben, auf Zuschussbasis zu gewähren sind und es ab dieser Betragshöhe nicht mehr zumutbar ist, auf ein Darlehen für vom Regelsatz umfassten Bedarf verwiesen zu werden. Hier bestehen die gesetzlichen Grundlagen, nur werden diese durch ministerielle Weisung blockiert. (Link zu den entsprechenden Weisungen: SGB II- Weisung: <https://t1p.de/cvzrw> Randziffer 21.40 , SGB XII- Weisung: <https://t1p.de/go3w8> Gliederungsnummer 3.4, S. 9 f)

An dieser Stelle könnte die Lebenssituation von vielen in verfestigter Armut lebenden Menschen sofort geändert werden. Hier müsste nur der Wille im Hause des Herrn Heil vorhanden sein.

2. Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung vorgelegt

Das Familienministerium hat nun den Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung vorgelegt. In der sog. Verbändeanhörung wurde diesen eine Frist von einer Woche zur Stellungnahme zugestanden. Eine Frist von einer Woche für eine Stellungnahme zu der „wichtigsten Sozialreform dieser Legislaturperiode“ ist wahrlich nicht geeignet, die Expertise der Verbände zu erlangen. Bei dem Gesetzesvorhaben handelt es sich um eine hochkomplexe Fragestellung, wie die Kinderarmut in Deutschland bekämpft werden soll. Es werden in 11 Artikeln eine Reihe Gesetze mit nicht geringer Komplexität geändert, die selbst für Fachleute in der Kürze der Zeit kaum überschaubar sind.

Der Verein Tacheles wird dazu, auch wenn er nicht gefragt wurde, eine umfassende Stellungnahme abgeben. Im Großen und Ganzen ist die sog. „Kindergrundsicherung“ eine Enttäuschung. Sie ist faktisch eine Verwaltungsreform für den bisherigen Kinderzuschlag. Von der Kindergrundsicherung profitieren verdienende Familien, Familien ohne eigenes Einkommen haben davon kaum Verbesserungen. Kinderarmut wird mit der Reform auf jeden Fall nicht oder nur unwesentlich verringert.

Hier geht es zum Gesetzesentwurf: <https://t1p.de/huinb>

Die Stellungnahme von Tacheles wird dann im Laufe der Woche auf der Tacheleswebseite veröffentlicht.

Andreas Aust von der Forschungsstelle des Paritätischen hat in einem lesenswerten Artikel die Kindergrundsicherung bewertet: Neuer Name, alte Leistungen, hier zum Nachlesen: <https://t1p.de/qblpi>

3. Diakonie: Gutachten zur Kindergrundsicherung: Wer bei den Kindern spart, zahlt später drauf

Aus einer PM der Diakonie: “Die Diakonie Deutschland hat zusammen mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) eine Kurzexpertise erstellt, die das Ausmaß der Kinderarmut in Deutschland umfassend untersucht. Sie zeigt, dass die gesellschaftlichen Folgekosten von Kinderarmut vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und sozialer Teilhabe viel stärker diskutiert werden müssen. (...) Mehr dazu: <https://t1p.de/ng4xi>

4. Zum geplanten Zuständigkeitswechsel der Arbeitsförderung von Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern auf die Agenturen für Arbeit zum 1. Januar 2025

Die Bundesregierung will die Zuständigkeit für die „Betreuung, Beratung und Förderung“ von jungen Menschen unter 25 Jahren, die heute Leistungen nach dem SGB II beziehen, ab 2025 von den Jobcentern auf die Arbeitslosenversicherung (SGB III) übertragen. Damit sollen zu Lasten der Arbeitslosenversicherung 900 Millionen Euro im Bundeshaushalt eingespart werden. Diese Planung geht einher mit im Haushaltsentwurf vorgesehenen Kürzungen bei den Eingliederungstiteln und den Verwaltungskosten für die Jobcenter.

Dazu zwei wichtige Stellungnahmen vom DGB, hier zu lesen: <https://t1p.de/7k543> und vom Paritätischen: <https://t1p.de/6xr74>

Kern: Keine Haushaltssanierung zulasten junger Menschen in der Grundsicherung!

5. Christoph Butterwegge im NDR: Besonders die Reformen der vergangenen Jahrzehnte haben dafür gesorgt, dass es vielen Familien finanziell schlechter geht

Eine harte Bilanz von Christoph Butterwegge. Siehe <https://ard.social/@NDR/110940063950467342> bzw. <https://www.ndr.de/Geld-oder-Bildung-Was-hilft-gegen-Kinderarmut,audio1449006.html>.

6. Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Der exakte Fahrplan der einzelnen Punkte durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sind jetzt klar.

Die Änderungen zur Fachkräfteeinwanderung („Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“) sind am 16. August 2023 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden. Damit ist nun klar, wann die einzelnen Teile in Kraft treten werden:

2. November 2023:

Artikel 1. Das sind vor allem die Änderungen bei der Blauen Karte und der Rechtsanspruch auf §18a/b (mit den sich daraus ergebenden neuen Zweckwechsellmöglichkeiten z.B. aus einem Schengenvisum).

1. März 2024:

Der mit Abstand größte Teil der vorgesehenen Änderungen (Art.2). Dazu gehören unter anderem die Regelungen zum Spurwechsel nach zurückgenommenem Asylverfahren, zur neuen Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis §16g statt Ausbildungsduldung, die Erweiterung der Nebenverdienstmöglichkeiten usw.

1. Juni 2024:

Art.3: Die Regelungen zum Punktesystem („Chancenkarte“).

7. „Asoziale FDP“: FDP schließt weitere große Sozialreformen aus

Die FDP macht nach dem Ampelstreit um die Kindergrundsicherung deutlich: »Die Kindergrundsicherung ist die letzte große sozialpolitische Reform dieser Legislaturperiode.«

Im Kern bedeutet dies: Es gibt nur Verachtung von Armen durch die FDP und Klassenkampf von oben.

Ich denke mit eben dieser Position sollte die FDP in Zukunft immer und überall konfrontiert werden.

Thomé Newsletter 28/2023 vom 10.09.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Zum Gesetzesentwurf der Kindergrundsicherung

Dieser liegt nun vor und Tacheles hat ihn auf 26 Seiten Stellungnahme und 20 Seiten (nachgereichten) Erklärungen zu den Berechnungen zerlegt.

Unser Resümee zur Kindergrundsicherung:

Wesentliche Verbesserungen bringt diese nicht, in einigen Stellen sogar Verschlechterungen. Es wird ein bisher in der Schärfe nicht bekanntes sozialrechtliches Sanktionsrecht bei fehlender Mitwirkung geschaffen und mit der Kindergrundsicherung wird ein rassistisch geprägtes Vierklassensystem von berechtigten und ausgeschlossenen Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit etabliert. Kinderarmut wird mit dem Gesetz nicht überwunden, sondern zementiert.

Die Tachelesstellungnahme, der Referentenentwurf und Musterrechnungen gibt es hier: <https://t1p.de/a82vc>

Dazu noch die Stellungnahme des Paritätischen: <https://t1p.de/oekmw>

Hinweis: Die Bundesagentur für Arbeit hält die Umsetzung der Kindergrundsicherung für das Jahr 2025 für nicht realistisch, mehr dazu: <https://t1p.de/v1lxr>

Petition zur Einplanung von 12 Milliarden Euro für die Finanzierung der geplanten Kindergrundsicherung

Ich wurde gebeten auf diese Petition hinzuweisen. In dieser wird gefordert, die ursprünglich geplanten 12 Milliarden EUR für die Kindergrundsicherung zu verwenden. Ich halte nicht wirklich viel von Petitionen, aber sie sind ein demokratisches Beteiligungsinstrument, rufe aber trotzdem zur Teilnahme auf.

Denkt bitte daran, die Mitzeichnungsfrist ist **Montag, den 11.09.2023**, also wer das will muss jetzt die Petition unterzeichnen: <https://t1p.de/13gtc>

2. Praxishilfe: Aufteilung der Regelsätze 2016 – 2024

Der Kollege Rüdiger Böker hat dankenswerterweise eine Übersicht der Aufteilung der Regelleistungen von 2018 bis 2024 erstellt. Diese gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/asc9t>

3. BMAS-Gutachten: Regelsatz-Berechnung ist ein "Statistik-Warenkorb", kein Statistikmodell

Die Bundesregierung stellt immer wieder dar, dass sie die Regelsätze nach einem klaren Statistik-Modell berechnet habe, indem es keine politische Spielräume gäbe. Mit dieser Behauptung redet sie sich standardmäßig heraus, wenn kritisiert wird, dass die Anteile bei der Berechnung zu niedrig sind - für gesunde Ernährung, für Windeln, für einen Zoobesuch usw.

Ein Forschungsbericht, der für das Bundessozialministeriums erstellt wurde, klärt nun auf: Die Bezeichnung als Statistik-Modell ist unzutreffend. Tatsächlich handelt es sich um einen "Statistik-Warenkorb". Der Bericht ist hier zu finden: <https://t1p.de/cvu63> (S. 8, 9, 29, 55). Um einen Statistik-Warenkorb - und nicht um ein Statistik-Modell - handelt es sich, weil zwar Statistiken über Ausgaben die Grundlage bilden, davon aber nicht alle Posten übernommen werden, sondern munter rausgestrichen wird.

Wenn der politische Wille bestände könnten die Regelsätze höher sein, der besteht nur nicht, daher sind sie nicht höher. Das würde sich nur durch Druck auf der Straße (aber nicht durch eine Querfrontbildung à la Wagenknecht) oder durch Regelsatzklagen vor dem BVerfG ändern.

4. Wohnkostenlücken im SGB II

Im Jahr 2021 betrug die durchschnittliche Wohnkostenlücke (also die nicht vom Jobcenter übernommenen Unterkunfts- und Heizkosten) bundesweit 437 Millionen Euro. Durchschnittlich wurden 91 Euro je Monat von den SGB II-Beziehenden nicht übernommen. Bei Familien mit Kindern sogar 106 Euro. Diese Kürzung erfolgt bei knapp 400.000 Haushalten (siehe Thomé NL 32/2022, Nr. 5, Download: <https://t1p.de/dky5w>) Für das Jahr 2022 sind noch keine Zahlen bekannt. Aber durch eine Recherche des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages ist bekannt geworden, dass allein im Jahr 2020 durch Sozialgerichte in 24 Fällen rechtswidrige, also zu niedrige, KdU Richtwerte festgestellt wurden. Siehe dazu: <https://t1p.de/e3w3v>

Ein aktuelles Beispiel dafür ist die vermutlich rechtswidrige Festsetzung der Unterkunfts-kosten im Landkreis Göttingen, bei der zum 01.08.2023 für 1 Personen Haushalte die KdU von 540 Euro auf 511 Euro gesenkt wurden.

Es ist auf den ersten Blick klar, dass Mieten, d.h. ja auch inkl. Betriebskosten, nicht preiswerter, sondern nur teurer werden. Es ist anzunehmen, dass der LK Göttingen irgendwann zu der Liste der Jobcenter gehören wird, deren Mietwert wieder einmal vom Gericht kassiert werden wird. Bis dahin wird der Landkreis aber viel Geld „gespart“ haben. Natürlich auf Kosten der Einkommensschwachen.

5. Broschüre: Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende

In dieser Basisinformation vom Informationsverbund Asyl und Migration wird auf Fragen eingegangen, die sich im freiwilligen Engagement häufig stellen.

Im Kern:

- Pflichten und (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz etc.)
 - Rechte, Versicherungsschutz und Entgelt
 - Umgang mit Anfeindungen
- Weiterführende Publikationen

Die Broschüre zum Download: <https://t1p.de/1d4hg>

6. Sächsische OVG: Auch bei One-Night-Stand muss UVG gezahlt werden

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Mai 2023 - 5 A 350/22 entschieden, dass Mütter auch bei einem One-Night-Stand Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder erhalten können. Allerdings muss die Mutter alles in ihrer Macht Stehende tun, um den unbekanntem Vater ausfindig zu machen. Das behördliche Verlangen die Vatersuche per öffentlichen Aushang im Café durchzuführen wurde vom OVG als unzumutbar angesehen.

Weitere Infos: <https://t1p.de/a2w98>

7. SG HH gesteht einem Blinden SGB II-Bezieher den Anspruch auf unverschlüsselte Bescheidübersendung zu

Die Jobcenter argumentieren damit, dass sie zum Schutz der Leistungsberechtigten nicht mehr unverschlüsselt per Mail mit Jobcenterkunden kommunizieren wollen. Dazu führt das SG HH sehr klar aus: gibt der Leistungsberechtigte die Zustimmung zur unverschlüsselten Kommunikation, dann hat die Behörde dem zu folgen (SG HH 30.06.2023 - S 39 AS 517/23).

Download: <https://t1p.de/jkeo3>

Dazu auch: <https://t1p.de/2bq0d>

Kommentar: Bundesweit versuchen die Jobcenter auf Weisung der BA die eMailkommunikation zurückzuschrauben und auf die Plattform JobcenterDigital zu verlagern. Im Hamburger Fall hat das SG Hamburg klargestellt, dass der Anspruch auf nichtverschlüsselten Zugang besteht. Vorliegend bei einem blinden Menschen, aber grundsätzlich bei jedem, der oder die das wünscht. Ich verweise nochmal auf unseren Diskurs zur eben nicht „bürgerfreundliche Verwaltung“ am Beispiel des Jobcenter

Hagen: <https://t1p.de/t62w4>

Hier ist die BA gefordert ihre Verwaltungspraxis zu ändern!

Thomé Newsletter 29/2023 vom 17.09.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundeskabinett beschließt Regelbedarfe für 2024

Das Bundeskabinett hat in der Sitzung vom 13.9.2023 die Anpassung der Regelbedarfe zum 1.1.2024 beschlossen. Danach steigen die Regelbedarfe um etwa 12 Prozent, bei einer*m Alleinstehenden und somit die Regelleistungen von 502 Euro auf 563 Euro. Die Anpassung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anpassungsformel wurde zuletzt durch das Bürgergeld verändert, um einen Kaufkraftverlust der Leistungsberechtigten durch die aktuell sehr hohe Inflation zu verhindern.

Mehr Infos beim Pari: <https://t1p.de/e1t2j>

Die vom Kabinett beschlossene Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024 zum Download: <https://t1p.de/7apxn>

Einen beachtenswerten Part des Pari zum Thema Lohnabstandsgebot:

„In der politischen Debatte wird verschiedentlich wieder einmal auf ein Lohnabstandsgebot verwiesen: Erwerbsarbeit lohne sich nicht oder nur zu wenig, weil die Grundsicherungsleistungen zu stark stiegen. Dazu prinzipiell: die rechtliche Norm eines Lohnabstandes wurde vom Bundesverfassungsgericht 2010 kritisiert und findet sich seitdem nicht mehr im Gesetz. Für die Ermittlung des Existenzminimums sind die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt rechtlich nicht relevant. Gleichwohl ist es eine gesellschaftlich geteilte Norm, dass Erwerbstätige mehr Geld zur Verfügung haben sollen als Nicht-Erwerbstätige. Dies ist mit den geltenden Regeln auch gewährleistet, da ggf. auch für Erwerbstätige Ansprüche auf ergänzende Leistungen bestehen und Erwerbseinkommen teilweise nicht angerechnet werden. Zur Stärkung von Erwerbsanreizen gibt es zudem eine einfache Lösung: Anpassung auch des Mindestlohns und der Tariflöhne, damit auch für Erwerbstätige mit geringen Einkommen ein hinreichender Inflationsausgleich realisiert wird. Eine faktische Absenkung des menschenwürdigen Existenzminimums durch eine unzureichende Fortschreibung der Regelleistungen ist dagegen unsozial und widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.“

2. Wohl keine Gleichbehandlung zwischen dem SGB II und SGB XII – oder die gewollte Benachteiligung der „Alten, Kranken und Behinderten“ durch den Gesetzgeber

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf „zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ (20/8344) vorgelegt ... dies erfolgte unter anderem „aus Gründen des Gleichlaufs“ = Gleichbehandlung zwischen dem SGB II und SGB XII, so zumindest die Formulierung der Bundesregierung.

Die Realität sind anders aus. Restriktive Regelungen des SGB II zur Anrechnung von einmaligen Einnahmen aus Zeiten vor dem Zufluss werden übernommen. In den Punkten, wo eine Gleichbehandlung dringend erfolgen müsste, passiert nichts. Tacheles hatte im

Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Stellungnahme geschrieben und insbesondere diese Ungleichbehandlung herausgearbeitet. Wer sich diese, neben dem Referentenentwurf, anschauen will findet sie hier: <https://t1p.de/v3ivy>

Den aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.09.2023 gibt es hier: <https://t1p.de/to624>

Das Tacheles und ich appellieren nochmal eindringlich an den Gesetzgeber: Die Anpassungen vom SGB XII an das SGB II sind dringend vorzunehmen. Dies nicht zu tun bedeutet, diese Menschen abzuschreiben. Kümmert Euch um diese Menschen. Sie sind alt, krank oder behindert und benötigen gesellschaftliche Solidarität UND treibt sie nicht in die Arme der Rassisten und Nazis. Denn das ist eine Konsequenz des Abschreibens von Menschen!

3. Das SG Karlsruhe macht einen Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht um prüfen zu lassen, ob die Regelungen des Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen verfassungskonform waren

Das mutige Sozialgericht Karlsruhe hat in drei Fällen einen Vorlagebeschluss an das BVerfG gemacht um prüfen zu lassen ob die Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) und zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung verfassungskonform ausgestaltet waren.

Die Aktenzeichen lauten: SG Karlsruhe, Urt. v. 06.06.2023 - S 12 AS 2208/22; S 12 AS 1358/23; S 12 AS 1359/23.

Hier nun zum Vorlagebeschluss: <https://t1p.de/tx5t6>

4. Neue Weisung der BA zur Erreichbarkeit

Seit dem 08.08.2023 ist die SGB II eigene Erreichbarkeits-Verordnung in Kraft <https://t1p.de/lsatv> dazu hat jetzt die BA eine umfassende Dienstanweisung erlassen, diese ist hier zu finden: <https://t1p.de/buca> und dann unter § 7b SGB II.

5. Neue Weisungen zum Wohngeldgesetz

Auf der Tacheles-Seite sind neue ministeriale Weisungen des Landes NRW zum WoGG (hat auch in der Rest der Republik Gültigkeit) und Ministerielle Bearbeitungshinweise des Landes NRW zur Einkommensanrechnung nach dem WoGG veröffentlicht.

Außerdem Durchführungshinweise des BMWSB zur Verjährung von Erstattungsansprüchen nach § 50 Absatz 4 und § 52 Absatz 2 SGB X.

Letzte sind von großer Bedeutung, weil es hier um die Formalien geht, dass Erstattungsansprüche nach vier Jahren verjähren und was die Behörde zu tun hat, um dies zu hemmen.

Die ministeriellen Bearbeitungshinweise um WoGG, gibt es hier: <https://t1p.de/oa6zp>, die Bearbeitungshinweise zur Einkommensanrechnung: <https://t1p.de/6trqm> und Durchführungshinweise des BMWSB zur Verjährung von Erstattungsansprüchen gibt es hier: <https://t1p.de/eau16>

6. EU-Parlament verabschiedet EU-Verbraucherkreditrichtlinie mit Recht auf unabhängige und kostenfreie Schuldnerberatung

Aus der PM der BAG-SB vom 12.09.2023: Mit der gestern vom EU-Parlament verabschiedeten EU-Verbraucherkreditrichtlinie [vgl. www.europarl.europa.eu] wird erstmals in der Geschichte die Voraussetzung für ein Recht auf unabhängige und kostenfreie Schuldnerberatung geschaffen. „Das ist ein Meilenstein, der hilft, dass überschuldete Menschen schnell Rat bekommen und nicht länger von unseriösen Anbietern abgezockt werden“, sagte Ines Moers, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB). „Wir begrüßen die Entscheidung des EU-Parlaments ausdrücklich, denn mit dieser Richtlinie kann in Deutschland endlich ein Recht auf Schuldnerberatung umgesetzt werden. Die unsägliche Situation, mit der je nach Wohnort der Zugang unterschiedlich geregelt ist, hat somit bald hoffentlich endlich ein Ende“.

Zur PM der BAG-SB: <https://t1p.de/5a1i3>

Thomé Newsletter 30/2023 vom 24.09.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Bundessozialgericht zum Leistungsausschluss von Unionsbürger*innen: Anspruch auf SGB II nach fünf Jahren Aufenthalt auch ohne durchgehende Wohnsitzanmeldung

EU-Bürger*innen leben öfters in prekären Lebensverhältnissen oder sind obdachlos. Das BSG hat jetzt entschieden, dass der Anspruch auf Leistungen nach SGB II (und SGB XII) wegen eines „verfestigten Aufenthalts“ nach fünf Jahren nicht von einer durchgehenden Wohnsitzanmeldung abhängig ist. Vielmehr reicht eine erstmalige Wohnsitzanmeldung, die die Fünf-Jahres-Frist auslöst. (BSG, Urteil vom 20. September 2023, B 4 AS 8/22 R. Es gibt dazu bislang nur den Terminsbericht und noch nicht das schriftliche Urteil).

Den „Terminsbericht“ des BSG gibt es hier: <https://t1p.de/rekzr>

Weitere Infos auf der Seite der GGUA: <https://t1p.de/o2xrw>

2. Kindergrundsicherung: FDP lässt Sofortzuschlag für AsylbLG-Kinder im BKG streichen / Lindner plädiert für Abschaffung des Rechtes auf Asyl / Infos zur Kindergrundsicherung

Laut Medienmitteilung, hat sich die Ampelkoalition auf die letzten Details im Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung geeinigt. Demnach soll der Sofortzuschlag von 20 Euro pro Kind und Monat ab 2025 für Kinder von Asylbewerbern wegfallen. „Unkluge Fehlanreize im Asylrecht wurden auf Betreiben des Bundesfinanzministeriums vermieden“, so das Finanzministerium dazu. Die FDP sieht das als Erfolg für sich.

Das geht einher mit der Forderung von Lindner “nach einer Wende in der Migrationspolitik wie den Asylkompromiss Anfang der 1990er Jahre“ (so Lindner auf am 23.9.2023 auf Twitter/X).

Mit dieser Politik bedient Lindners FDP rassistische Spaltung. Was das bedeutet, war im rassistischen Terror in Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen oder Solingen zu spüren. Das war auch der Nährboden des NSU. Auch heute werden fast täglich Flüchtlingsunterkünfte angegriffen. Eine Partei, die faktisch den parlamentarischen Flügel des Rechtsterrors darstellt, wird durch solch eine Politik immer stärker.

Das ist natürlich nicht nur die Politik der FDP, aber diese versucht, jede relevante Änderung der Regierung, die nicht zugunsten der Wirtschaft und des Kapitals ist, zu blockieren.

Infos in der RP zum Kompromiss der Ampel: <https://t1p.de/c5cxr>

Dazu als Hintergrund:

- Paritätischer: Kindergrundsicherung: Was hilft gegen Kinderarmut?

Der Arbeitskreis Armutforschung ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftler*innen und Praktikern, die in der Armutspolitik und -forschung tätig sind. Die vorgestellte Analyse mit den Schlussfolgerungen wird von zahlreichen ausgewiesenen Expertinnen und Experten der Armutforschung unterstützt.

Dr. Irene Becker, eine der maßgeblichen Autorinnen des Papiers, fasst die Befunde zusammen: „Das bestehende System der finanziellen Absicherung von Kindern und Jugendlichen ist unzureichend. Weit verbreitete Kinderarmut ist das Ergebnis. Grundlegende Reformen sind daher angebracht. Die Einführung einer Kindergrundsicherung ist im Grundsatz sinnvoll. Gegen Kinderarmut hilft eine Kindergrundsicherung aber nur, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt: die Leistungen für die Kinder in einkommensschwachen Familien müssen erhöht werden und die Leistung muss vollumfänglich bei den berechtigten Kindern und Familien ankommen.“

Weitere Infos: <https://t1p.de/ljqf>

- Zum Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen hat das Portal Sozialpolitik zum Gesetzgebungsverfahren die Quelldokumente und Hintergrundpapiere (Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen) veröffentlicht. Diese Infos gibt es hier: <https://t1p.de/nurh2>

3. Pro Asyl schlägt Alarm und warnt vor Verlust von menschenrechtlichem Kompass

Am 22.9. debattiert der Bundestag in Zeiten einer überhitzten Debatte einmal mehr über die Aufnahme von Flüchtlingen. Doch statt positiver Impulse steht ein Abschottungs- und Abschreckungskatalog der CDU/CSU-Fraktion zur Debatte. PRO ASYL fordert alle demokratischen Parteien dazu auf, sich auf Humanität und Menschenrechte zu besinnen und mit ihrem Kurs anti-demokratische und rechtspopulistische Kräfte nicht weiter zu stärken.

„Aktuell scheint es in der Debatte um die Aufnahme schutzsuchender Menschen kein Halten mehr zu geben, von der Abschaffung des Asylrechts bis zu Rufen nach der Akzeptanz von ‚brutal klingender Politik‘ ist alles dabei. Die deutsche Politik verliert aktuell ihren menschenrechtlichen Kompass“, kommentiert Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von PRO ASYL die aktuelle öffentliche Debatte.

Mehr in der Pressemitteilung von Pro Asyl: <https://t1p.de/au0ja>

4. Zum Vorlageurteil des SG - Karlsruhe an das Bundesverfassungsgericht und zum Verschwinden des Vorlageurteils bei der Sozialgerichtsbarkeit

Das SG Karlsruhe hat, wie im letzten Newsletter berichtet, einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht gestellt. In diesem Vorlagebeschluss möchte das SG Karlsruhe prüfen lassen, ob die Coronazuwendungen der Bundesregierung an SGB II - Beziehende ausreichend waren. Nach Ansicht des SG Karlsruhe waren sie das definitiv nicht. Neben den grundlegenden Fragen zum Vorlageurteil beschreibt das SG Karlsruhe in der Entscheidung Versuche einer **systematischen Einschüchterung des Gerichts** durch Disziplinarverfahren und schlechte Beurteilung (zum Dienst als Sozialrichter "ungeeignet"). Die Kammer berichtet von **Zensur einer Presseerklärung** (Rn 30 ff), rechnet ausführlich mit einer fehlorientierten Sozialgerichtsbarkeit bzw. „**kollektiven Rechtsbruch von Seiten der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg angestifteten Richterschaft**“ ab und beschreibt, dass anlässlich der veränderten Lebensbedingungen unter Corona **kein beherztes Eintreten für Recht und Gesetz durch die Sozialgerichtskollegen zu erwarten war** (Rn 546). Alle Punkte unter Rn 30ff., 522, 524 ff).

Was hier das Gericht in seinem Vorlageurteil darstellt ist ein **Justizskandal erster Güte**. Es wird deutlich, dass und wie versucht wird, einen kritischen Richter einzuschüchtern und auszuschalten oder wie „**beherztes Eintreten für Recht und Gesetz**“ **unterbunden wird**.

Ebenfalls merkwürdig ist: in meinem letzten Newsletter vom 17.09.2023 (Punkt 3) hatte ich auf die Vorlageurteile des SG bei der Sozialgerichtsbarkeit.de verlinkt. Der hinterlegte Link (<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/174321>) war richtig, führte aber kurz nach meiner Veröffentlichung, im Gegensatz zu den anderen Suchergebnissen - jedenfalls derzeit - ins Leere ("Auf der Website ist ein unvorhergesehener Fehler aufgetreten. Bitte versuchen Sie es später nochmal."). Es geschehen schon merkwürdige Dinge.

Das Urteil ist auf jeden Fall bei openjur zu finden: <https://openjur.de/u/2473860.html> und sicherheitshalber auch auf meiner Webseite zum Download: <https://t1p.de/5nhvn>

Aufruf zur Unterstützung

Ich möchte zur Unterstützung des Vorsitzenden der 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe aufrufen. Hier kämpft ein Richter für Recht und Gesetz und für Grundrechte, das ist immer wieder aus den Urteilen und Beschlüssen ersichtlich. Genau dieser Richter soll klein gemacht und eingeschüchtert, seine Positionen als „Einzelmeinungen“ abgetan werden. Ich habe es letzte Woche im Newsletter angedeutet, „das mutige Sozialgericht Karlsruhe“. Solche mutigen Menschen brauchen Unterstützung, Zuspruch und eine kritische Öffentlichkeit.

Ich möchte ein weiteres Urteil des SG Karlsruhe hervorheben. In diesem ging es um einen 100 % Versagungs- und Entziehungsbescheid nach § 66 SGB I und das Gericht hat dazu klargestellt: „Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs 1 SGB 1 im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen“ (SG Karlsruhe 09.05.2023 - S 12 AS 2046/22), hier nachzulesen: <https://t1p.de/pz4sc> In dieser Entscheidung hat das SG Karlsruhe nicht nur reihenweise Ohrfeigen insbesondere an die Jobcenter verteilt, sondern auch aufgezeigt, wie rechtsstaatliches Handeln auszusehen hätten.

5. Offener Brief - Dysfunktionale Effekte der Digitalisierung der Hamburger Behörden

Aus einem offenen Brief Hamburger Migrations- und Sozialberatungsstellen zum Thema immer weiterer Einschränkung des digitalen Zugangs:

Direkte Zugänge zu den Hamburger Behörden müssen erhalten bleiben! Migrations- und Sozialberatungsstellen kritisieren dysfunktionale Effekte der Digitalisierung

Digitale Zugänge dürfen analoge / direkte Möglichkeiten, sich an Behörden zu wenden, nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Auch die Ämter haben ihren kundennahen Beratungs- und Dienstleistungsauftrag zu erfüllen.

Die Erreichbarkeit der Behörden wird trotz zunehmender Digitalisierung insgesamt schlechter, nicht besser. Digitale Zugangserfordernisse erhöhen für viele Menschen generell die Schwellen zu Ressourcen (Leistungen, Wohnungssuche, etc.) und grenzen weniger gebildete, ältere, nicht deutschsprachige und von Armut betroffene Menschen aus. Vor dem Hintergrund mangelnder digitaler Bildung und finanzieller Voraussetzungen verstärkt diese Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen die soziale Ungleichheit. Viele Menschen werden auf Dauer von sozialer Teilhabe abgehängt. Das darf nicht passieren.

Digitale Zugänge dürfen analoge / direkte Möglichkeiten, sich an Behörden zu wenden, nicht ersetzen, sondern nur ergänzen. Auch die Ämter haben ihren kundennahen Beratungs- und Dienstleistungsauftrag zu erfüllen. Die Erreichbarkeit der Behörden wird trotz zunehmender Digitalisierung insgesamt schlechter, nicht besser. Digitale Zugangserfordernisse erhöhen für viele Menschen generell die Schwellen zu Ressourcen (Leistungen, Wohnungssuche, etc.) und grenzen weniger gebildete, ältere, nicht deutschsprachige und von Armut betroffene

Menschen ausVor dem Hintergrund mangelnder digitaler Bildung und finanzieller Voraussetzungen verstärkt diese Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen die soziale Ungleichheit. Viele Menschen werden auf Dauer von sozialer Teilhabe abgehängt. Das darf nicht passieren.

Zum offenen Brief: <https://t1p.de/ba96h>

Bemerkung: mit dem offenen Brief wird die Problematik der Digitalisierung in der Hamburger Verwaltung und ihrer dysfunktionalen Effekte thematisiert. Zum einen ersetzen digitale Zugänge zunehmend die Möglichkeiten für "Kund:innen", sich in Präsenz oder telefonisch an die Ämter zu wenden, darunter auch die Jobcenter. Zum anderen funktionieren die Online-Services teilweise nur schlecht. Auf den Beratungsstellen lastet die Mehrarbeit, die hochschwellig Zugänge für die Ratsuchenden herzustellen, was häufig nur mühsam oder auch gar nicht gelingt. Vielen Menschen in der Stadt wird es damit schwerer gemacht, zu ihrem Recht zu kommen. Es fehlt an digitaler Bildung, an digitalen Geräten, an finanziellen und Personalressourcen.

Was die Hamburger KollegInnen beschreiben ist nicht nur in Hamburg ein Problem, sondern auch bundesweit. Diese Abschottungsstrategie wird von der BA betrieben, auch wenn die BA das öffentlich bestreitet. Diese Abschottungsstrategie ist rechtswidrig und wenn sie nicht durch Druck gekippt wird, muss sie durch Urteile angegriffen werden. Ich möchte den HH'er KollegInnen für die Initiative danken und wünsche Erfolg!

Ich möchte darauf hinweisen das solche „zugemauerten“ Zugänge zu Behörden insbesondere in der neuen Kindergrundsicherung geplant sind, auch das hatten wir als Tacheles in unserer Stellungnahme intensiv angegriffen: <https://t1p.de/a82vc>

6. Bürgergeld scheint zu klappen: Fast 286.000 mehr Widersprüche gegen Bürgergeld-Bescheide

Die Organisation hartziv.org hat in einem aktuellen Artikel die bisherige Anzahl von Widersprüchen gegenüber dem Vorjahr geprüft, diese haben sich um 7,08 % von 266.000 auf 286.000 Widersprüche erhöht. Diese Infos hier: <https://t1p.de/1obat>

Thomé Newsletter 31/2023 vom 08.10.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

an einem Tag wie heute, dem Krieg der Hamas gegen Israel, dem kaum beachteten Krieg der Türkei gegen die Kurden, dem Krieg der Russen gegen die Ukraine und einem dramatischen Wahlerfolg der faschistischen AfD in Deutschland, fällt es mir schwer zur Tagesordnung überzugehen und diesen Newsletter zu schreiben. Ich möchte alle Lesenden auffordern gegen Krieg, gegen Terror, gegen Rassismus, alte und neue Nazis einzutreten und alle Kraft für eine gerechte, friedliche und solidarische Welt einzusetzen. Es ist so dringend wie noch nie!

So, jetzt mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Kindergrundsicherung, die never-ending story

Eigentlich ist ein Entwurf der Kindergrundsicherung im Kabinett verabschiedet worden. Aber nach der Verabschiedung kündigte die FDP-Fraktion am 6. Oktober an, dass sie die Kindergrundsicherung in der verabschiedeten Version blockieren werde, es müssen noch „stärkere Arbeitsanreize“ geschaffen werden.

Dabei beinhaltet der jetzige Gesetzesentwurf gegenüber zum ministeriellen Referentenentwurf einige erhebliche Änderungen und Verschärfungen.

Eine Gegenüberstellung der beiden Gesetzesentwürfe und den Änderungen und Verschärfungen ist in Arbeit und wird alsbald auf der Tacheleswebseite zu finden sein.

Gesetzesentwurf der Regierung vom 27.0.2023: <https://t1p.de/18y2o>

Gesammelte Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren: <https://t1p.de/f3es3>

Zur FDP Blockade: <https://t1p.de/2rt5g>

Fazit: Mit jeder Änderung ist der Kindergrundsicherung weniger abzugewinnen, es ist eben keine Leistung für alle Kinder, sie führt eben nicht dazu Armut und Armutsrisiken zu verhindern. Die Kindergrundsicherung ist eine Verwaltungsreform, die kaum Verbesserungen gegenüber dem bisher bestehenden System bringt.

Anstatt dieses rassistische und diskriminierende Gesetz, was seinen Namen nicht wert ist, durch zu setzen, wäre es ehrlicher und richtiger, von dem Projekt der Kindergrundsicherung komplett Abstand zu nehmen, da es die Koalitionäre mit der Bekämpfung von Kinderarmut nicht ernst meinen. Denn eine Kindergrundsicherung, die ihren Namen wert ist, müsste wirtschaftlich deutlich höher ausfallen. Falls das Geld dafür nicht da sein sollte, müsste halt mal über eine höhere Besteuerung von Reichen nachgedacht werden.

Die Tachelesstellungnahme im Gesetzgebungsverfahren gibt es hier nachzulesen: <https://t1p.de/a82vc>

Dazu auch ein sehr guter Kommentar in der Taz: Kindergrundsicherung hilft nicht Berlins Kinder bleiben arm, Download: <https://t1p.de/bdak7>

2. Fachtag Sozialberatung am 11.10.2023: Umsetzung sozialer Rechte in Hamburger Behörden verbessern. Wie können Barrieren bei Ämtern abgebaut werden?

Hier der Hinweis auf den Fachtag Sozialberatung, der am 11.10.2023 vom Diakonischen Werk Hamburg und der Caritas im Norden veranstaltet wird. Referenten: Harald Ansen, Dirk Hauer und Paul Grabbe. Details siehe auf der Veranstaltungsseite der Diakonie. Daraus:

“Beraterinnen schildern aktuell verstärkt das Problem der mangelnden Erreichbarkeit von Behörden. Leistungsberechtigte Hamburgerinnen erleben bei den Ämtern Barrieren, die einen unbürokratischen Zugang zu Leistungen verhindern. Spätestens nach der Pandemie zeigt sich, dass Hamburger*innen in Ämtern schwer persönlich Ihre Anliegen vortragen können. Mit der Digitalisierung wurde niedrighschwellige und direkte Erreichbarkeit abgebaut

und auch der Sicherheitsdienst trägt dazu bei, dass Menschen nicht vorsprechen können.
(...)

Der Fachtag findet am **11.10.2023 in Hamburg statt!**

Nähere Infos und Anmeldung zum Fachtag: <https://t1p.de/4w2wu>

3. Marcel Fratzscher vom DIW kritisiert die populistische Debatte um das Bürgergeld

Aus dem Beitrag des Herrn Fratzscher: „Wieder ist ein heftiger Streit über das Bürgergeld entbrannt. Die Erhöhung um zwölf Prozent, oder 61 Euro pro Monat sehen manche als Kardinalfehler, der ein vermeintliches Lohnabstandsgebot verletzt und die Anzahl der Bezieher des Bürgergeldes erhöhen wird. Andere sehen darin eine notwendige Anpassung in Zeiten hoher Inflation. Das Fatale dieser Diskussion ist, dass sie von populistischen und falschen Argumenten geprägt wird. Es ist höchste Zeit, mit den Mythen aufzuräumen.“

Zu dem richtigen und lesenswerten Beitrag: <https://t1p.de/8anf3>

Dazu auch Barbara Dribbusch in der Taz: Bürgergeld und Kindergrundsicherung - Vorsicht, vergiftete Erzählungen!

Nur sehr wenige richten sich mit einer Kombi aus Schwarzarbeit und staatlichen Hilfen ein. Die Hunderttausenden Bedürftigen sollten dafür nicht in Geiselnhaft genommen werden. Zum Artikel: <https://t1p.de/8h3q9>

4. SOZIALRECHT-JUSTAMENT September 2023 zum SGB II/SGB XII-Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen

Thema der September-Ausgabe 2023 von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist der **SGB II/SGB XII-Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen**. Das Thema beschäftigt seit Jahren die Sozialberatung und Sozialgerichte. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren alles daran gesetzt, bestimmte Gruppen von EU-Bürger*innen von Sozialleistungen auszuschließen. Dabei hat er zum Teil auch gegen EU-Recht verstoßen und entsprechend Niederlagen beim EuGH hinnehmen müssen. Auf der anderen Seite sollen mit dem **Programm »EhAP Plus«** (Fortführung des bisherigen EhAP-Programms bis Ende 2028) 300.000 EU-Bürger*innen erreicht werden, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Gerade wurde das laufende Programm in Berlin in einer großen Auftaktveranstaltung am 19.11.2023 vorgestellt. Gesetzlich wurde der Leistungsausschluss über Jahre verschärft, nun soll gewissermaßen die Sozialarbeit das soziale Problem »lösen«, das durch den Ausschluss forciert wurde...

Das SJ 9/2023 gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/8amsf>

5. BSG: keine temporäre BG/Leistungskürzung des Kindes, wenn es beim anderen Elternteil nicht hilfebedürftig ist

Bisher war die Regelung folgende: war das Kind auch nur für ein paar Tage der Umgangswahrnehmung im anderen Elternhaus, hatte es für diese Tage seinen Leistungsanspruch im Herkunftshaushalt verloren. Das bedeutet, keine Regelleistung für die Tage, an denen es mehr als zwölf Stunden im anderen Elternhaus lebt. Jetzt hat das BSG entschieden, dass der ungekürzte Anspruch des Kindes im Herkunftshaushalt verbleibt, wenn es im Umgangswahrnehmungshaushalt nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist (BSG vom 27.09.2023 - B 7 AS 13/22 R). Zum Terminsbericht des BSG: <https://t1p.de/s8cjq>
siehe auch: <https://t1p.de/scb9s>

6. BA zur Anrechnung einer Provisionszahlung aus einer früher ausgeübten selbständigen Tätigkeit

Eine kurze Stellungnahme der BA zur Anrechnung und Bereinigung einer nach Beendigung der Selbstständigkeit ausgezahlten Provisionszahlungen aus einer früher ausgeübten selbständigen Tätigkeit.

BA: „Die hier in Frage stehende Provision ist somit offensichtlich eine Einnahme, welche die antragstellende Person eben genau durch Verwertung Ihrer Arbeitskraft im Rahmen der Ausübung Ihrer Selbständigkeit erzielt hat. Die Provision ist somit als Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Da die Provision in einem vor dem Bedarfszeitraum liegenden Zeitraum verdient wurde, handelt es sich hier um Nachzahlung eines Erwerbseinkommens. Dieses ist demnach entsprechend § 11 Absatz 3 SGB II zu berücksichtigen.“

Inhaltlich bedeutet diese ist, wenn sie höher ist als der monatliche Bedarf als einmalige Einnahme auf sechs Monate zu verteilen und ansonsten gelten die Regeln der Einkommensbereinigung von § 11b Abs. 1 S. 2 SGB II.

Die Stellungnahme der BA gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/yt5k5>

7. Pari: Neuerscheinung: Broschüre "Gemeinsam gegen Rechtsextremismus, Reichsbürger- und Verschwörungsideologien"

Diese handliche Broschüre soll Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit bei der Bewältigung von Konflikten und der Erlangung von Handlungssicherheit unterstützen.

Ein sicherer Umgang mit Haltungen und Situationen, in denen menschenfeindliche Ideologien eine Rolle spielen hilft, zusätzliche Arbeitsbelastungen zu vermeiden und stellt das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt.

Die Broschüre zum Download: <https://t1p.de/av1zn>

Thomé Newsletter 32/2023 vom 15.10.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Die gewollte Ungleichbehandlung zwischen SGB XII und SGB II

Die Fraktion der CDU/ CSU im Deutschen Bundestag fragt bei der Bundesregierung nach, warum die Menschen, die Grundsicherung nach SGB XII beziehen, gegenüber denen, die Leistungen nach SGB II bekommen in diversen Regelungen diskriminiert und benachteiligt werden. Vorliegend, warum der Vermögensfreibetrag im SGB XII 10.000 EUR im SGB II 15.000 EUR beträgt.

Die Antwort der Bundesregierung: „Beim SGB II steht das Fördern und Fordern im Vordergrund. Das in § 1 SGB II normierte Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, durch geeignete unterstützende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit möglichst zügig und vollständig beenden.“ Und „bei den Beziehenden von Grundsicherung nach dem SGB XII regelmäßig um solche Personen, die weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, die Regelaltersgrenze überschritten haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind. Eine Vermittlung in Arbeit sieht das Leistungssystem des SGB XII - anders als das des SGB II - indes nicht vor. Insofern ist bei diesen Personenkreisen aufgrund der unterschiedlichen Systematik und Zielsetzung des SGB II und des SGB XII eine unterschiedliche Behandlung folgerichtig.“

Mit anderen Worten: Gleichbehandlung und ein Leben in Würde, zählt bei den SGB XII'ern nicht, da sie zur kapitalistischen Verwertung nicht mehr gebraucht werden und daher „folgerichtig“ abgeschrieben sind.

Die dahingehende Antwort der Bundesregierung ist hier zu finden: <https://t1p.de/2ik8b>

Diese Ungleichbehandlung muss aufhören! Tacheles hat diese in seiner Stellungnahme zum SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz vom 9.5.2023 umfassend herausgearbeitet und kritisiert: <https://t1p.de/v3ivy>

Hier sind Sozialverbände und Politik gefragt, überfällige Reformen durchzuführen und ggf. eine Zustimmung im Bundesrat bei fehlender Anpassung zum SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz zu verweigern und damit eine Gleichbehandlung durchzusetzen.

2. Merkblatt zur Ortsabwesenheit im SGB II

Die Kollegen von der ASG / Hannover haben ein übersichtliches Merkblatt zu den Regeln zur Ortsabwesenheit im SGB II erstellt. Das Merkblatt gibt es in zwei Versionen, mit Rechtsquelle und ohne. Das kann so zur Information und Beratung verwendet werden.

Merkblatt ohne Rechtsgrundlagen: <https://t1p.de/opz82>

Merkblatt mit Rechtsgrundlagen: <https://t1p.de/0u6ad>

3. Seehofer reloaded: "Rückführungsverbesserungsgesetz" und PRESSEMITTEILUNG

PRO ASYL und Flüchtlingsräte: Debatte über Arbeitspflicht, Abschiebungen und Bezahlkarten für Flüchtlinge stärkt rechte Diskurse

Das SPD-geführte BMI hat gestern einen Referent*innenentwurf vorgelegt, der sich wie zu Seehofers Zeiten und in gewohnt verschleiender Rhetorik „Rückführungsverbesserungsgesetz“ nennt. Mit diesem Gesetzentwurf wird natürlich rein gar nichts „verbessert“. Vielmehr wird die Entrechtung in Deutschland lebender Menschen vorangetrieben (Ausweitung von Inhaftierung, Ausweitung überfallartiger Überraschungsabschiebungen, Eindringen in Wohnungen, Einschränkung des Rechtsschutzes usw.).

Referentenentwurf und weitere Infos bei der GGUA: <https://t1p.de/ne0lt>

Pressemitteilung von PRO ASYL und Flüchtlingsräten kommentieren Vorschläge der Ministerpräsident*innenkonferenz, als ‚Abschiebungsverschlimmerungsgesetz‘ von Nancy Faeser und den drohenden Schulterschluss mit rechten Positionen in einem „Deutschlandpakt“.

<https://t1p.de/cknkx>

Die Taz kommentiert das klar und deutlich: Neue Regeln für Asylsuchende geplant, das gleicht Zwangsarbeit

Die Lage für Flüchtlinge in Deutschland wird prekärer. Mit Härte gegen Migrant*innen soll Rechten Einhalt geboten werden. Das wird nicht funktionieren. Mehr unter: <https://t1p.de/a1nqt>

4. Die Linke legt umfangreiches Forderungspaket zur Verbesserung der Lebenssituation der SGB II+ SGB XII'er vor/ Kern: Herausnahme des Stroms aus der Regelleistung

Die Linke hat in einem Antrag »Strom gehört zum menschenwürdigen Leben – Strombedarf im Bürgergeld und in der Altersgrundsicherung decken« folgende Forderungen aufgestellt: Übernahme von Stromkosten bis zu einer Nicht-Prüfungsgrenze in voller Höhe + Übernahmepflicht vom Stromschulden + Herausnahme von Kühlschränken und Waschmaschinen aus dem Regelsatz + Schaffung eines Anspruchs auf einmalige Leistungen bei defektem Elektrogeräten.

Der Antrag der Linken ist zu unterstützen und die Materialien hier zu finden: <https://t1p.de/i5pbb>

5. Ein Bundes-Transparenzgesetz muss her... und was die Ampel im Koalitionsvertrag eigentlich festgelegt hat

Im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP erklären die drei Parteien vollmundig: „Wir wollen durch mehr Transparenz unsere Demokratie stärken. Uns leiten die Prinzipien offenen Regierungshandelns – Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit...“ Diesem Anspruch ist die Ampel-Regierung bislang nicht gerecht geworden. Die Planung ist, erst Ende 2024 einen Gesetzentwurf der Regierung vorzulegen, das lässt befürchten, dass das Vorhaben dem Vorwahlkampf 2025 zum Opfer fällt.

Wegen Untätigkeit der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien und Fraktionen hat ein zivilgesellschaftliches Bündnis bereits im Oktober 2022 seinen [Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz](#) vorgelegt. Der Gesetzentwurf wurde erarbeitet von Mehr Demokratie, der Open Knowledge Foundation mit ihrer Transparenzplattform FragDenStaat, der Journalistenorganisation Netzwerk Recherche, Transparency International Deutschland sowie der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit. Unterstützt wird er außerdem von den Organisationen Abgeordnetenwatch, Lobbycontrol, Wikimedia Deutschland und dem Deutschen Journalisten-Verband.

Dieser richtig gute Gesetzesentwurfsvorschlag ist hier zu finden: <https://t1p.de/m94q7>

Dazu ein hervorragender Kommentar von Hartmut Bäumer, er war Vorsitzender von Transparency Deutschland, in der Frankfurter Rundschau: <https://t1p.de/gfsqw>

Dem ist sich anzuschließen, ein solches Transparenzgesetz ist unabdingbar für einen demokratischen Rechtsstaat und stärkt die Bürger*innengrundrechte erheblich.

6. Übersicht der wesentlichen Änderungen in der Kindergrundsicherung vom Referentenentwurf zur Kabinettsfassung des BKG veröffentlicht

Wie im letzten Newsletter angekündigt, ist jetzt eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen auf der Tacheles Webseite veröffentlicht, diese gibt es hier: <https://t1p.de/uvajc>

7. Beachtenswerte Rede von Robert Habeck & Erinnern heißt Verantwortung übernehmen und verpflichtet!

Ich möchte auf diese brillante Rede von Robert Habeck hinweisen, eine Rede die dieser furchtbaren Zeit würdig und staatsmännisch ist. Daher bitte anhören und berücksichtigen. Zur Rede: <https://t1p.de/nq2gs>

Nach dem Massaker der Hamas vom 7. Okt., dem brutalste Pogrom seit dem Holocaust kann es für verantwortliche Menschen, Demokraten, Antifaschisten, Linke und für Menschen und Organisationen, die für Menschenrechte eintreten, nur eine

Konsequenz geben: **Erinnern heißt Verantwortung übernehmen und verpflichtet hier und jetzt zur Solidarität mit Jüdinnen und Juden.**

Und dies auch dann, wenn es verdammt viel, an der jetzigen israelischen Regierung und ihrem Ministerpräsidenten zu kritisieren gibt. Diese und dieser ist Mitverantwortlich für die jetzige Eskalation, auch diese Kritik sollte klar zum Ausdruck gebracht werden.

Ich möchte die Leserinnen und Leser auffordern, aufgrund der historischen Verantwortung als Deutsche den Jüdinnen und Juden unsere uneingeschränkte Solidarität zu kommen zu lassen!

Thomé Newsletter 33/2023 vom 24.10.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

da ich gesundheitlich etwas angeschlagen bin, kommt heute ein diensttäglicher und etwas kürzerer Newsletter zu folgenden Themen:

1. LSG Niedersachsen-Bremen: Jobcenter muss bei marktengem Wohnraum auch Unterkunfts-kosten oberhalb der MOG zahlen

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass das Jobcenter bei besonders schwer verfügbaren, behindertengerechten Wohnungen auch Kosten oberhalb der Angemessenheitsgrenze übernehmen muss.

Zugrunde lag das Eilverfahren einer alleinstehenden Frau (geb. 1976) aus Bremen. Sie hat fünf Kinder im Alter von 9 bis 22 Jahren. Der älteste Sohn ist schwerbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Bisher lebt die Familie in einer 83 m³ großen Vier-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses. Um die Wohnung zu verlassen, muss der Sohn durch das Treppenhaus getragen werden.

Nach langer Suche fand die Familie schließlich eine barrierefreie Wohnung in passender Größe. Die Zentrale Fachstelle Wohnen befürwortete die Anmietung. Das Jobcenter Bremen lehnte eine Zusicherung der Mietübernahme jedoch ab, da die Miete auch nach einem Preisnachlass (1.425,60 €) immer noch über der Angemessenheitsgrenze (1.353,00 €) lag. Außerdem verwies es darauf, dass die Mutter in der Vergangenheit eine andere geeignete Wohnung abgelehnt habe.

Das LSG hat das Jobcenter zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet, so das LSG Niedersachsen-Bremen - 13.10.2023 - L 13 AS 185/23 B ER,
Download: <https://t1p.de/6fet3>

2. SOZIALRECHT-JUSTAMENT Oktober 2023 zur »temporären Bedarfsgemeinschaften« im SGB II

Der Kollege Bernd Eckardt behandelt im aktuellen **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** die temporären Bedarfsgemeinschaften« im SGB II in denen Kinder getrenntlebender Eltern oftmals leben. Strittig war, ob der Hauptbedarfsgemeinschaft ein pauschalierter Mehrbedarf für Bedarfsteile des Regelbedarfs zusteht, die nicht dadurch entfallen, dass sich das Kind tageweise beim umgangsberechtigten Elternteil aufhält (z.B. Bekleidung, Kosten für Möbel). Mehr Infos: <https://t1p.de/aa4s8>

3. Aus der parlamentarischen zu Existenzsicherung der Linken

Anhörung im Bundestag: VdK und Paritätler unterstützen Forderungen der LINKEN, Einkommen und Vermögen im SGB XII besser zu schützen und einen Mehrbedarf für alte und kranke Menschen einzuführen.

Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden gegenüber denen im Bürgergeld benachteiligt - und das, obwohl bei ihnen klar ist, dass sie keine Chancen mehr haben, sich durch Erwerbsarbeit aus dem Leistungsbezug herauszuarbeiten. Zudem berücksichtigen die Regelsätze keine altersbedingten Mehrbedarfe, z.B. im Bereich Gesundheit und Mobilität. Diese Benachteiligung soll der vorliegende Antrag beenden weitere Infos auf der Webseite der Linkspartei: <https://t1p.de/1lym1>

Aus dem Newsletter der Linkspartei zur **parlamentarischen zu Existenzsicherung, wer daran** Interesse hat in den Verteiler aufgenommen zu werden, bitte per Email an ulrike.mueller@linksfraktion.de.

4. Zur Wohnkostenlücke 2022

Die Linke hat endlich ihre schon überfällige Anfrage zur Wohnkostenlücke im Jahr 2022 gestellt. Aus der Webseite der Linken dazu:
In der Grundsicherung werden Miete und Heizkosten grundsätzlich nur übernommen, wenn sie vor Ort als angemessen gelten. Die lokalen Richtwerte sind oft extrem niedrig, teilweise sogar rechtswidrig. Viele Menschen erhalten deshalb nicht ihre volle Miete ("Wohnkostenlücke"). Sie zahlen dann aus dem Regelsatz drauf und sparen z.B. am Essen. Wir fragen fürs Jahr 2022 ab, wie viele Menschen betroffen waren, wie sich die Wohngeld-Plus-Reform ausgewirkt haben und was die Bundesregierung plant
Die Anfrage gibt es hier: <https://t1p.de/y3szx>

An der Antwort wird deutlich, wie hoch die Wohnkostenlücke, in jedem Ort, in jedem Bundesland und bundesweit ist. Es ist zu erwarten, dass sie trotz „Angemessenheitsfiktion“ nach § 67 Abs. 3 SGB II noch gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Eine nähere Einschätzung, wenn die Antwort vorliegt.

Thomé Newsletter 34/2023 vom 01.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Protest gegen 30 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz: Die Menschenwürde gilt für alle!

Vor 30 Jahren – am 1. November 1993 – trat das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft. Zum traurigen Jubiläum kritisiert ein Bündnis von 154 Organisationen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene die aktuell besonders heftige Debatte über immer weitere Einschränkungen bei Sozialleistungen für Geflüchtete. Die Forderungen des Appells lauten: Das Asylbewerberleistungsgesetz muss abgeschafft werden! Die Betroffenen müssen in das reguläre Sozialleistungssystem eingegliedert werden.

Das bedeutet 30 Jahre lang Diskriminierung, Entmündigung und Kürzungen am Existenzminimum Geflüchteter – das ist die Bilanz, die PRO ASYL und Wohlfahrtsverbände, medizinische Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Antidiskriminierungsvereine ziehen. Und ein Ende ist nicht in Sicht. Im Gegenteil: „Mit Bestürzung verfolgen wir die aktuelle politische Debatte über Asylsuchende, die zunehmend von sachfremden und menschenfeindlichen Forderungen dominiert wird. Die Diskussionen über Sozialleistungen sind dafür ein gutes Beispiel. Die im Raum stehenden Forderungen reichen von einer generellen Umstellung von Geld- auf Sachleistungen über diskriminierende Bezahlkarten und eine Kürzung des Existenzminimums bis hin zur Forderung, dass kranken Menschen eine medizinische Grundversorgung vorenthalten werden soll“, heißt es in dem heute veröffentlichten Appell.

Dieser ist hier zu finden: <https://t1p.de/d3ts7>

2. Regelsätze für 2024 beschlossen: Bundesrat stimmt zu

Der Bundesrat hat am 13.10. den neuen Regelsätzen für das Jahr 2024 zugestimmt; genauer der – Achtung Wortungeheuer: – Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024; siehe BR-Drs. 454/23. Siehe: <https://t1p.de/5dwpi> und auf der Seite des BMAS: <https://t1p.de/93yi7>

Alleinstehende Erwachsene erhalten ab Januar 2024 monatlich 563 Euro – 61 Euro mehr als bisher. Übersicht:

Regelbedarfsstufe 1 (alleinlebende Erwachsene)	563 Euro
Regelbedarfsstufe 2 (Erwachsene Partner*innen)	506 Euro
Regelbedarfsstufe 3 (Erwachsene; § 27b SGB XII)	451 Euro
Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche 14 bis 17 Jahre)	471 Euro
Regelbedarfsstufe 5 (Kind 6 bis 13 Jahre)	390 Euro
Regelbedarfsstufe 6 (Kind bis 6 Jahre)	357 Euro

Auch die Beträge für den persönlichen Schulbedarf erhöhen sich um etwa zwölf Prozent: im ersten Schulhalbjahr von 116 Euro auf 130 Euro und im zweiten Schulhalbjahr von 58 Euro auf 65 Euro. Zum Schulbedarf zählen zum Beispiel Schreibutensilien, Taschenrechner oder Bastelmaterial.

Siehe für weitere Informationen und eine Einordnung die [Seite des Paritätischen](#). Daraus: "In der politischen Debatte wird verschiedentlich wieder einmal auf ein Lohnabstandsgebot verwiesen: Erwerbsarbeit lohne sich nicht oder nur zu wenig, weil die Grundsicherungsleistungen zu stark stiegen. Dazu prinzipiell: die rechtliche Norm eines Lohnabstandes wurde vom Bundesverfassungsgericht 2010 kritisiert und findet sich seitdem nicht mehr im Gesetz. Für die Ermittlung des Existenzminimum sind die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt rechtlich nicht relevant. Gleichwohl ist es eine gesellschaftlich geteilte Norm, dass Erwerbstätige mehr Geld zur Verfügung haben sollen als Nicht-Erwerbstätige. Dies ist mit den geltenden Regeln auch gewährleistet, da [wird ausgeführt]"

Kurzbemerkung dazu:

Die Regelleistungen sind und bleiben zu niedrig, soziokulturelle TEILHABE, also menschenwürdiges Leben ist damit nicht möglich. Der Paritätische fordert richtig, diese müssten mindestens 813 EUR betragen. Erste Schritte in diese Richtung können und müssen sein:

- Herausnahme der Haushaltsenergie aus den Regelsätzen, Einordnung der Haushaltsenergie in die KdU!
- Wegen der eklatanten Unterdeckung der Regelleistungen grundsätzliche Gewährung von Ersatzbeschaffungsgegenständen oberhalb von 100 EUR auf Zuschussbasis, d.h. konsequente Umsetzung des § 21 Abs. 6 SGB II/§ 30 Abs. 10 SGB XII.
- Aufgabe der Deckelung der Unterkunftskosten wegen fehlender Umzugserfordernis nach § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II.

Das sind natürlich nur teilweise Vorschläge, aber damit könnte die Not kurzfristig gemildert werden. Für den zweiten Punkt bedarf es nur einer Änderung einer Dienstanweisung durch das BMAS, hier ist also Herr Heil gefragt!

3. Kundgebung gegen Sozialkürzungen am 8. November 2023 in Berlin

Pflichtveranstaltung für mind. alle Berliner*innen:

Die Bundesregierung plant drastische Kürzungen im sozialen Bereich. Dagegen stellen sich die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege am 8. November ab 16 Uhr gemeinsam - im Rahmen einer von der AWO geplanten Kundgebung zum Bundeshaushalt 2024 in Berlin.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Haushalt für das kommende Jahr drastische Kürzungen für soziale und zivilgesellschaftliche Organisationen beschlossen. Die Pläne zwingen zu massiven Einschnitten bei sozialen Angeboten: von Freiwilligendiensten über die psychosoziale Versorgung Geflüchteter bis hin zur Unterstützung Arbeitsuchender. Doch bevor die Pläne Wirklichkeit werden, muss der Bundestag noch zustimmen.

Deshalb protestieren wir am 8. November gemeinsam mit unseren Kolleg*innen von der AWO, der ZWST, Caritas, Diakonie und dem DRK und fordern: Stoppen Sie die Sozialkürzungen!

Wann? Am 8. November von 16 - 18 Uhr.

Wo? Berlin, Platz der Republik. Auf der Wiese vor dem Reichstagsgebäude.

Mehr dazu: <https://t1p.de/637rm>

4. Die BA und deren Hotline und ihre Probleme mit Bevollmächtigungen von Beratungsstellen

Mitarbeitende am Servicetelefon der BA erklärte einer Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, „dass auf Schweigepflichtsentbindungen Namen + Adresse + Geburtsdatum + Unterschrift jeder Beratungsstellenmitarbeiterin“ erforderlich seien.

Diese Vorgabe wurde berechtigt von der Beratungsstellenkollegin als ziemlich kritisch angesehen und eine Beschwerde an die BA Zentrale und an den Bundesdatenschutzbeauftragten (BFDI) zur Klärung des Sachverhalts geschrieben.

Die Antwort der BA ist klar und deutlich: *„Die Bundesagentur für Arbeit macht grundsätzlich keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung von Vollmachten und Schweigepflichtentbindungen, da die Vollmachterteilung grundsätzlich formfrei möglich ist. [...] Um Missverständnisse auszuräumen und die Frage der Bevollmächtigung von Einrichtungen klarzustellen, hat der zuständige Fachbereich der Zentrale einen weiteren FAQ-Eintrag entworfen, der die Bevollmächtigung von Einrichtungen behandelt. Dieser sieht vor, dass eine Nennung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen nicht erforderlich ist.“*

Damit stellt die BA deutlich klar, dass **keinesfalls Namen + Adresse + Geburtsdatum + Unterschrift jeder Beratungsstellenmitarbeiterin in Vollmachten erforderlich sind.**

Die Stellungnahmen der BA, die Weisung und die etwas zu kurz geratene Stellungnahme des BFDI zum Download: <https://t1p.de/ett2m>

Kurzbemerkung: Herzlichen Dank an die Kollegin, dass sie aufgehört und die Frage gestellt hat, ob das so richtig sein kann. Darum geht es nämlich. Die Verwaltung ist in einem Rechtsstaat an das Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, § 31 SGB I), dessen Regeln werden aber immer wieder missachtet. Daher ist es Aufgabe von BürgerInnen, Beratungsstellen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden das Behördenhandeln immer wieder mal Infrage zu stellen und im Zweifel die Fachaufsichtsbehörden oder die Gerichte einzuschalten, um die Einhaltung des Rechts, genauer gesagt der Grundrechte, einzufordern. Die BA hat im vorliegenden Fall hervorragend reagiert, eine Stellungnahme abgegeben und dafür Sorge getragen, dass die Weisung präzisiert wird. Der BFDI hat eher gepatzt, er hätte die Eingabe nutzen sollen und müssen, hier der BA nochmal deutlich den Datenschutzverstoß aufzuzeigen. Eigentlich genau der Job des Bundesdatenschutzbeauftragten.

Ich möchte andere ermutigen, aufmerksam zu sein und „komische“ Dinge auf Recht und Gesetz zu hinterfragen und wenn Ihr/Sie Missstände erkennt, diese anzugreifen. Einschalten von Aufsichtsbehörden kann ein Weg dazu sein.

5. Auch 2024 im SGB II Pflicht eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen

Die BA teilt in einer aktuellen Weisung zur AUB mit, dass zum elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB's) keine Rechtsgrundlage besteht und deswegen die AUB's

weiterhin in Papierform einzureichen sind. Allerdings entfällt diese Pflicht für SGB III'er und Menschen, die aufstockend Bürgergeld erhalten. Mehr dazu in der Weisung vom 23.10., hier zum Downloaden: <https://t1p.de/er7s3>

6. Deutsches Menschenrechtsinstitut: Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt - Umsetzungsempfehlungen zu Art. 59 Abs. 1-3 Istanbul-Konvention"

Die Analyse arbeitet heraus, welche Anpassungen im nationalen Recht erforderlich sind, um die Europaratskonvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vollumfänglich umzusetzen. Aktuell bestehen Schutzlücken in Bezug auf Betroffene häuslicher Gewalt in prekärer aufenthaltsrechtlicher Situation. Es wird ein verlängerbarer, eigenständiger Aufenthaltstitel aufgrund der persönlichen Lage und zur Mitwirkung im Ermittlungs- oder Strafverfahren in § 25 AufenthG empfohlen.

Mehr dazu: <https://t1p.de/g8u13>

Thomé Sonder - Newsletter 35/2023 vom 05.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute gibt es einen Sondernewsletter, mit diesem möchte ich auf neues Projekt von Tacheles hinweisen. Wir haben die bundesweite Suchmaschine und Adressdatenbank **Sozialportal.net** gestartet.

Hier können Menschen, die Hilfe, Beratung und Rechtsrat in den unterschiedlichen Problemlagen suchen, Support erhalten. Seien es Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter oder dem Arbeitgeber, Probleme mit dem Jobcenter oder Sozialamt, sie brauchen Hilfe wegen Sucht, Schulden oder Straffälligkeit / Haft, haben Fragen zum Thema Gesundheit, haben Gewalt erfahren, sind von Obdachlosigkeit betroffen oder, oder, oder...

Das Ganze ist ein **Mitmachprojekt** und wir fordern euch auf, **tragt Eure/Ihre Stelle und Einrichtung oder Anwaltskanzlei dort ein**. Prüft die **Aktualität der eingetragenen Daten**, tragt somit dazu bei, dass das Sozialport.net größer, aktueller und besser wird. Wir haben quasi nur da Gerüst geliefert.

Nun zum Aufruf:

Sozialportal.net

Die Suchmaschine für Beratung und Hilfe - EINE FÜR ALLES

Viele Menschen suchen Beratung und Hilfe in den unterschiedlichsten Problemlagen. Seien es Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter oder dem Arbeitgeber, Probleme mit dem Jobcenter oder Sozialamt, sie brauchen Hilfe wegen Sucht, Schulden oder Straffälligkeit / Haft, haben Fragen zum Thema Gesundheit, haben Gewalt erfahren, sind von Obdachlosigkeit betroffen oder, oder, oder...

Fast so unüberschaubar wie die Probleme ist für die Betroffenen oft auch die Beratungslandschaft und -infrastruktur in ihrer Umgebung: Welche Angebote gibt es und wie kann ich mich dort melden?

Mit dem **Sozialportal** hat Tacheles e.V. nun eine Online-Plattform geschaffen, mit der alle genau die Hilfe finden, die sie gerade brauchen. Ratsuchende erhalten einen Überblick über die Beratungsinfrastruktur in ihrer Umgebung und finden Beratungsstellen oder Rechtsanwaltskanzleien, mit der passenden Expertise zu ihrer individuellen Problemlage.

Was unterscheidet das Sozialportal von anderen Adressdatenbanken?

Bestehende Adressverzeichnisse bilden entweder ausschließlich die Beratungsstellen und Hilfsangebote eines einzelnen Trägers ab oder sind nur auf einen speziellen Bereich, wie z.B. Angebote für Arbeitslose, beschränkt.

Auch im bisher von Tacheles betriebenen Adressverzeichnis (my-sozialberatung.de) wurden ausschließlich Beratungsstellen / Initiativen und Anwaltskanzleien mit Arbeitsschwerpunkt SGB II/ SGB III/ SGB XII und allgemeine Existenzsicherung gelistet.

Diese Begrenzung wollen wir im neuen Sozialportal aufbrechen und auch Beratungsstellen, Initiativen und Rechtsanwält*innen mit anderen Arbeitsschwerpunkten aufnehmen. Ein Bezug zu Themenfeldern sozialer Arbeit soll aber weiterhin bestehen bleiben.

Das Sozialportal bietet dadurch eine Übersicht über das komplette Beratungs- und Hilfeangebot aus einer Hand.

Nutzerfreundlichkeit und Funktionalität

Im Vergleich zu unserer bisherigen, etwas in die Jahre gekommenen Adressdatenbank, ist das Sozialportal moderner und übersichtlicher gestaltet. Es bietet eine ansprechende Benutzeroberfläche, umfassende Such- und Filteroptionen für die Ratsuchenden sowie eine einfache und praktische Profilverwaltung für Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen.

Das Sozialportal ist neu und lebt vom Mitmachen

Wir laden alle Beratungsstrukturen, Rechtsanwält*innen, Selbsthilfeinitiativen und andere Institutionen, die sich für die Rechtsmobilisierung ratsuchender Menschen einsetzen, ein sich in das Sozialportal einzutragen und es dadurch zu DER bundesweiten und trägerübergreifenden Adressdatenbank für Beratung und Hilfe werden zu lassen.

Die Anmeldung dauert nur 5 Minuten und ist für Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen kostenlos. Rechtsanwält*innen zahlen lediglich eine kleine Gebühr, die der Vereinsarbeit von Tacheles e.V. zu Gute kommt.

Hier geht's zur Anmeldung: <https://www.sozialportal.net/anmelden>

Wir würden uns außerdem sehr freuen, wenn ihr mithilfe das Sozialportal bekannt zu machen, z.B. indem ihr ein Banner auf eure Homepage setzt. Banner in verschiedenen Größen könnt ihr unter folgenden Links herunterladen

- [900x400px] <http://sozialportal.net/files/img/Sozialportal-Banner.png>
- [900x250px] https://sozialportal.net/files/img/Sozialportal-Banner_lang.png

Außerdem haben wir ein Plakat zum Sozialportal erstellt, dass ihr ausdrucken und aushängen oder als PDF-Datei über E-Mail-Verteiler schicken oder könnt. Das gibt es unter folgendem Link zum Download:

<https://sozialportal.net/files/img/Plakat.pdf>

Und nun viel Spaß mit dem neuen Sozialportal!

Ihr/Eurer Tacheles Team

So das war es dann auch für diesen Newsletter, ich bitte um maximale Verbreitung, auch in anderen Verteilern, der jeweiligen Supportstruktur, denkt Ihr/Sie bitte dran, eine trägerübergreifende und die Anwälte einbeziehende Beratungsstrukturdatenbank gibt es nicht und ist ein einzigartiges Projekt, um das wachsen und relevant werden zu lassen, bedarf es **MITMACHEN**. Dazu möchte ich auffordern.

So, das war es dann für heute.

Mit besten und kollegialen Grüßen

Harald Thomé

Thomé Newsletter 36/2023 vom 12.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Infos zum Sozialportal / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner

In meinem letzten (Sonder)newsletter hatte ich über das neueste Tachelesprojekt des Sozialportal.net, mit dem Tacheles eine bundesweite, trägerübergreifende Beratungssuchmaschine, gestartet hat, informiert.

Das möchte ich heute nochmals aufgreifen.

Das Sozialportal soll Menschen, die Hilfe und Beratung benötigen, ermöglichen die für ihre Problemsituation passende Beratungsstelle, Rechtsanwält*in, Selbsthilfeinitiative oder sonstigen Support zu finden. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, Hilfebedürftige bei der Verwirklichung ihrer sozialstaatlichen Rechte zu unterstützen.

Dies ist aber auch ein **Mitmachprojekt**: Beratungsstellen, Hilfeeinrichtungen, psycho-soziale Zentren, aber auch Anwält*innen sollen sich eintragen und bei bestehenden Einträgen, bitte die Daten auf Aktualität überprüfen.

Infos dazu: <https://t1p.de/65tlf>

Es hat sich ergeben, dass noch ein paar technische Fehler in der Programmierung. Nicht alles war bisher benutzer*innenfreundlich. So sind einige mit der Eintragungsmaske nicht klargekommen und haben die Eintragung abgebrochen, auch sind Mehrfacheintragung unter einer Mail derzeit nicht möglich. Diese Fehler sind erkannt und werden jetzt mit Nachdruck korrigiert.

Trotz dieser Anfängerfehler bitten wir, tragt euch, eure Beratungsstellen, Hilfeeinrichtungen, psycho-soziale Zentren, eure Kanzleien dort ein, damit das Sozialportal.net schnell wächst und größer wird.

Der direkte Weg zum Sozialportal: [Start - Sozialportal.net](https://sozialportal.net/) <https://sozialportal.net/>

Das Sozialportal kann beworben werden, Banner zum Download auf Webseiten sind hier zu finden: <https://t1p.de/qyqda>

2. Verfahrensstand, Anhörung und aktueller Gesetzgebungsstand der Kindergrundsicherung

Zusammenführung der bisherigen Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, Leistungen nach SGB II und SGB XII für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu einer einzigen Leistung (Kindergrundsicherung). Eine gute Zusammenfassung im Gesetzgebungsverfahren, aktuelle Gesetzesentwürfe und Stellungnahmen dazu sind hier zu finden: <https://t1p.de/nurh2>

Und ein passender Artikel im Tagesspiegel dazu, Kindergrundsicherung im Bundestag: „Wie viele Stellungnahmen brauchen Sie noch?“ Die Ampelkoalition hat die Kindergrundsicherung ins Parlament eingebracht. Die Kritik, vor der Ministerin Lisa Paus steht, ist gewaltig und kommt aus vielen Richtungen. Mehr: <https://t1p.de/52qzo>

3. GGUA-Einschätzung: Länderchef*innen und Kanzler verabreden verfassungswidrige Änderung des AsylbLG

Die Ministerpräsident*innen der Länder und der Bundeskanzler haben sich in der Nacht auf ein Papier zur Migration geeinigt. Es trägt den originellen und irrsinnig innovativen Titel „Humanität und Ordnung“ – enthält allerdings null Humanität.

So hat das Gremium der Ministerpräsident*innen und des Kanzlers unzuständigkeitshalber mal eben beschlossen, in Teilen die Geschäftsgrundlage der Koalition abzuräumen: „Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird nicht ausgeweitet“, heißt es lapidar in dem Papier. Wäre interessant, was diejenigen dazu sagen, die den Koalitionsvertrag ausgehandelt haben, in dem steht: „Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen.“ Es soll geprüft werden, ob Asylverfahren nach Ruanda oder wer weiß wohin ausgelagert werden können, die Länderchef*innen und der Kanzler rufen zu unionsrechtswidrigen Grenzkontrollen und in der Regel ebenso unionsrechtswidrigen Pushbacks an den deutschen Binnengrenzen auf, die Entmündigung und Entwürdigung von Geflüchteten soll durch eine „Bezahlkarte“ (also digitalisierte Sachleistungen) auf die Spitze getrieben werden. Die IT-Dienstleister scharren bereits mit den Hufen, weil sie wissen, dass sie sich eine goldene Nase verdienen werden.

Überhaupt sind Leistungskürzungen, die gesetzlich normierte Unterschreitung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das Mittel der Wahl. Die Analogleistungen des AsylbLG (also das halbwegs normale Sozialhilfeniveau) sollen künftig nicht mehr nach 18, sondern erst nach 36 Monaten erbracht werden. Und hier haben die MPs und der Kanzler etwas vereinbart, **das recht sicher verfassungswidrig sein dürfte.**

Weitere Einschätzung der GGUA dazu: <https://t1p.de/ae3vj>

4. Flüchtlingsrat Niedersachsen: MPK: Wettlauf der Schäubigkeiten - Flüchtlingsrat kritisiert die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz scharf

Die deutsche Politik hat ihre im Jahr 2015 ausgerufene „Willkommenskultur“ endgültig beerdigt. In der Hoffnung, der rechtsextremen AfD Wählerstimmen abzujagen, überbieten auch die demokratischen Parteien einander in einem sich täglich weiter aufschaukelnden Wettbewerb der Abschreckung. Es scheint, als würden diejenigen gewinnen, die Geflüchtete am weitestgehenden entrechteten und ihnen die größten Schäubigkeiten zumuten wollen. Dieser Paradigmenwechsel schlägt sich auch in der verwendeten Sprache nieder, wenn in den Debatten durchgängig nur noch von „irregulärer Migration“ die Rede ist. Flüchtlinge sind keine „irregulären Migrant:innen“: Sie nehmen ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht in Anspruch, das im Rahmen regulärer Asylverfahren geprüft wird. Wer gegen Geflüchtete hetzt und den Eindruck erweckt, ihre Vertreibung und Vergrämung sei oberste Staatsräson, legt eine Lunte an ein Pulverfass.

<https://t1p.de/l1cob>

5. Wenn Leistungsträger auf das falsche Konto zahlen

Im vorliegenden Fall wurde die Rente vom Rentenversicherungsträger auf das falsche Konto gezahlt und dieser forderte den Rentenbeziehenden auf, sich selbst um die Rückzahlung zu kümmern.

Im sozialgerichtlichen Eilverfahren gab die DRV ein Anerkenntnis ab, in dem sie sich verpflichtete, die Rente für den Monat August unabhängig von einer Rückforderung des Rentenbetrages vom früheren Betreuer unverzüglich an den Rentner auszuzahlen. Denn durch die Überweisung auf ein anderes als das vom Gläubiger – hier dem Rentner – angegebene Konto tritt keine Erfüllungswirkung ein (BGHZ 98, 24, 30). Die DRV musste die Rente deswegen erneut auszahlen und vom vorherigen Betreuer Herausgabe der August-Rente wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangen.

(SG Kiel, Aktenzeichen S 7 R 2/23 ER – Anerkenntnis der DRV)

In Bezug auf das SGB II, das SG Koblenz vom 08.04.2016 - S 1 R 291/16 ER, weitere Infos: <https://t1p.de/ti7fv>

6. Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde wegen überhöhter Belastungsgrenze für Zuzahlungen zu Krankenkassenleistungen - Versicherte im Pflegeheim zahlen nur reduzierten Eigenanteil

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 22. September 2023 - 1 BvR 422/23 einer Verfassungsbeschwerde zur Höhe vom GKV Zuzahlungen von HeimbewohnerInnen mit einen monatlichen Taschengeld von 143,92 Euro.- Mehr dazu: <https://t1p.de/a6f9d>

7. Neue Weisung der BA zu § 26 SGB II / zu Kranken- und Pflegeversicherung von Bürgergeld-Bezieher*innen

Die Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher von Bürgergeld wurden aktualisiert. Die einzelnen Änderungen sind in der [Weisung 202311001](#) benannt. Die geänderten Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II und zur Kranken- und Pflegeversicherung von Leistungsbeziehern sind veröffentlicht. Die Weisung ist unter § 26 SGB II hier zu finden: <https://t1p.de/buca>

Thomé Newsletter 37/2023 vom 19.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Infos zum Sozialportal / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf das neueste Tacheles-Projekt, das Sozialportal.net, hinweisen. Mit diesem Portal hat Tacheles eine bundesweite, trägerübergreifende Beratungssuchmaschine gestartet.

Das Sozialportal soll Menschen, die Hilfe und Beratung benötigen, ermöglichen die für ihre Problemsituation passende Beratungsstelle, Rechtsanwält*in, Selbsthilfeinitiative oder sonstigen Support zu finden. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, Hilfebedürftige bei der Verwirklichung ihrer sozialstaatlichen Rechte zu unterstützen.

Das Sozialportal ist auch ein **Mitmachprojekt**: das bedeutet, Beratungsstellen, Hilfeeinrichtungen, psycho-soziale Zentren, aber auch Anwält*innen sollen sich eintragen und bei bestehenden Einträgen, bitte die Daten auf Aktualität überprüfen.

Ich möchte alle Adressatinnen und Adressaten dieses Newsletters auffordern, sich mit ihrer Kanzlei, Organisation oder Beratungsstelle in das Sozialportal einzutragen!!

Infos dazu: <https://t1p.de/65tlf>

2. Leistungssätze des AsylbLG 2024

Die Leistungssätze nach dem AsylbLG für 2024 wurden im BGBl. veröffentlicht: <https://t1p.de/74yhw>

Allerdings hat es die Bundesregierung auch über 1 Jahr nach dem Urteil des BVerfG bislang nicht geschafft, die verfassungswidrige Kürzung (nur Regelbedarfsstufe II für Personen in GU) zurückzunehmen.

Die Entscheidung des BVerfG bezog sich zwar nur auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (weil sich die Klage darauf bezog), es wird aber allgemein, u.a. auch vom Hessischen Sozialministerium, die Ansicht vertreten, dass dies auch für die Grundleistungen nach § 3/3a

AsylbLG gelte. Daher sollen die Behörden in Hessen auch für Grundleistungsempfänger:innen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, Regelbedarfsstufe 1 anwenden, auch wenn es im Gesetz noch anders steht: <https://t1p.de/1gni1>

3. Arbeitshilfe zum Chancen-Aufenthaltsrecht: Das Chancen-Aufenthaltsrecht in der Beratungspraxis - Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration

Die Arbeitshilfe soll Berater*innen dabei helfen, ihre Klient*innen sowohl hinsichtlich der Antragstellung wie auch mit Blick auf den Übergang in die Bleiberechtsregelungen zu begleiten. Die Broschüre ist entsprechend bewusst praxisnah gestaltet worden und enthält zahlreiche Tipps und Hinweise für die Beratungspraxis. Sie stellt zunächst ausführlich dar, was hinsichtlich der Erteilungsvoraussetzungen des § 104c AufenthG sowie der Antragstellung zu beachten ist und behandelt anschließend vor allem die Voraussetzungen, Besonderheiten und Schwierigkeiten bei einem Übergang in die Bleiberechtsregelungen der §§ 25a und 25b AufenthG.

Infos und die Arbeitshilfe gibt es hier: <https://t1p.de/1ju4b>

4. Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen

Bis zum Jahresende werden bei Mieter*innen die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen für das Jahr 2022 eintrudeln. Dabei werden in einer Vielzahl von Fällen Nachzahlungen erfolgen.

Auch Menschen, die sich nicht im SGB II/SGB XII-Leistungsbezug befinden, beispielsweise Menschen, die im Niedriglohnsektor arbeiten oder Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben Anspruch auf anteilige Übernahme der ungedeckten Betriebskosten- und Heizkostenabrechnungen. Voraussetzung ist, dass der Übernahmeantrag im Monat der Fälligkeit der Forderung beim Jobcenter/Sozialamt gestellt wird. Damit werden die Menschen im Monat der Fälligkeit der Forderung für einen Monat anteilig hilfebedürftig im Sinne des SGB II/SGB XII. Hier wäre es extrem hilfreich, dass auf diesen Anspruch durch Aushänge, aber auch medial hingewiesen wird.

Dazu ein alter Artikel aus 2022: <https://t1p.de/cljcb> (Bei der Berechnung müssten die Daten aktualisiert werden) und auch unter energie-hilfe.org, hier zu finden: <https://t1p.de/amrgv>

5. Die vielen kleinen Schweinereien ... oder wie die rassistische Mobilisierung von AfD und Merz Wirkung zeigen

Im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ empfiehlt nun der Ausschuss für Arbeit und Soziales die Kürzung der Regelleistungen von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften mit Verpflegung, je nach Regelbedarfsstufe zwischen 98 EDUR – 186 EUR. So soll entsprechend § 142 SGB XII (Seite 9) und § 68 SGB II (Seite 11).

Hier in der Sozialausschussstellungnahme vom 8.11.2023 nachzulesen: <https://t1p.de/958cr>

6. Große Menschenrechtskonferenz am 29./30.Nov.2023 in Berlin/Online

Gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Evangelischen Akademie zu Berlin veranstaltet das Forum Menschenrechte am 29. und 30. November 2023 eine große Menschenrechtskonferenz in Berlin. Der Paritätische Gesamtverband ist seit 2018 Mitglied im Forum Menschenrechte, in dem sich derzeit über 50 Nichtregierungsorganisationen für einen verbesserten Menschenrechtsschutz im In- und Ausland einsetzen.

Anlass der Konferenz ist der 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 2023. Eine Teilnahme an der Konferenz ist online und vor Ort möglich. Detaillierte Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es hier: <https://t1p.de/aq9n1>

7. Solidarität ist eine Waffe: Massiver Arbeitskampf gegen Tesla in Schweden

Weil Tesla sowie Elon Musk weltweit Tarifverträge und Verhandlungen über Arbeitnehmerrechte ablehnt, solidarisieren sich in Schweden immer mehr Gewerkschaften mit dem Streik der Mechaniker in den Werkstätten des Unternehmens Tesla. Der Streik der verschiedene Gewerke wird dabei schrittweise ausgeweitet. So folgt zum Beispiel auf eine zunächst nur teilweise Blockade der Autos in einigen Häfen nun eine vollständige Blockade in allen Häfen. Außerdem haben weitere Gewerkschaften angekündigt, Tesla in den kommenden Tagen und Wochen ebenfalls zu bestreiken, sofern Tesla einem Tarifvertrag der IF Metall nicht zustimmt.

Infos: <https://t1p.de/4qwcc>, <https://t1p.de/mpzy8> und <https://t1p.de/bhqxd>

Thomé Sonder-Newsletter 38/2023 vom 23.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

heute gibt es einen Sondernewsletter. Diesen möchte ich für einen Spendenaufruf für den Verein Tacheles nutzen:

Aufruf zur Unterstützung von Tacheles

Liebe Newsletterempfänger*innen,

das Jahresende nähert sich, es ist Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Ich bekomme immer wieder Rückmeldungen von Menschen, die sich für meine umfangreichen Newsletter bedanken.

Vor ein paar Tagen schrieb mir beispielsweise eine Caritas Kollegin: *„An dieser Stelle herzlichen Dank für die unglaubliche intensive Arbeit, die Sie in den vergangenen Jahren geleistet haben und die mich in meinem Berufsleben mit so viel Wissen bestückt hat.“*

In diesem Jahr hat es bisher 38 Newsletter gegeben – ich war ab und zu krank oder hatte einfach mal keine Lust oder Kraft - im letzten Jahr waren es 50 Newsletter. Besonders geschätzt werden die praxisnahen Infos, die ich gerne für Euch zusammentrage und weiterverbreite. Die Arbeit macht mir Spaß und es ist gut zu sehen, für wie viele Menschen mein Newsletter die (meist) montägliche Quelle zu wichtigen Informationen rund um das Existenzsicherungsrecht ist. Und wie durch die große Reichweite das ein oder andere unmittelbar beeinflusst werden kann, bis hin in das Gesetzgebungsverfahren, weil natürlich der Newsletter auch in den Ministerien und bei den Abgeordneten gelesen wird.

Jetzt nun zu meiner Bitte an EUCH:

Auch in diesem Jahr würde ich mir eine Anerkennung dieser Arbeit wünschen. Nicht für mich selbst, sondern für den Verein Tacheles, der mir am Herzen liegt und der unter anderem von mir mitgegründet wurde.

Tacheles wurde im Februar 1994 gegründet und existiert also seit fast 30 Jahren. Seitdem führen wir Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Im letzten Jahr haben wir rund 1000 Beratungsanfragen vor Ort beraten. Außerdem bieten wir wöchentlich eine bundesweite Telefonberatung an, ebenso kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen.

Der Verein Tacheles konfrontiert außerdem die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen und fordert Änderungen ein.

Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, schreibt Fachstellungnahmen in den Gesetzgebungsverfahren und macht immer wieder Vorschläge zur Verbesserung der Lage einkommensschwacher Menschen.

Tacheles war vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und war am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Im Jahr 2023 standen und stehen noch folgende Projekte an:

- Sicherstellung der laufenden Sozialberatung für Wuppertal und Umgebung
- Sicherstellung einer bundesweiten Telefonberatung und kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen
- Arbeit in Gremien und Facharbeitskreisen
- Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen mit selbstgekochem Essen am Wochenende, durch das Projekt „Mampferando“ (Warmes für Überlebenskünstler*innen auf der Straße)
- Beteiligung durch Fachstellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren (SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz und zur Kindergrundsicherung) und Einfordern von Nachbesserung im Bürgergeldgesetz und mit besonderem Schwerpunkt auf Gleichbehandlung zwischen SGB XII'ern zu den SGB II'ern

- Bundesweite „Energiehilfekampagne“ zusammen mit dem Paritätischen, mit Versand von 150.000 Flyern und Plakaten
- Herausgabe der Ausgabe 2023/2024 des „Leitfaden zum SGB II//SGB XII – von A-Z“ mit einem 15-köpfigen Autor*innenteam
- Strukturierung und Fertigstellung des Sozialportal.net, einer trägerübergreifenden Beratungsdatenbank als Anlaufpunkt zur Suche von Beratung und Rechtsrat
- Zu guter Letzt: Komplettumbau von Räumen am Vereinssitz zur Ausweitung der zukünftigen Arbeit des Vereins, mit geplanter Fertigstellung zum 30-Jährigen Jubiläum oder etwas später.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. All diese Tätigkeiten erfolgen ohne öffentliche Förderung. Tacheles finanziert sich durch Spenden und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, so Newsletteranzeigen, gewerbliche Einträge im Adressverzeichnis und durch das Betreiben eines Cafés.

Auch die umfangreiche und hochqualifizierte Beratungsarbeit wird weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Um diese Arbeit fortzusetzen, brauchen wir Solidarität und Unterstützung und zwar EURE!

Daher möchte ich jede Leserin und jeden Leser des Newsletters dazu auffordern: spendet Tacheles. Wir brauchen Eure Spenden um diese Arbeit auch im nächsten Jahr fortsetzen zu können. Der Verein ist auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne würde es eng werden.

Daher: wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: <https://tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html> oder <https://t1p.de/dxo9g>

Kurzer Hinweis in Bezug auf Spendenquittungen: Für Spenden bis 300 € bedarf es keiner Spendenquittung. Hier gilt im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ ein Kontoauszug, eine Buchungsbestätigung der Überweisung oder ein Einzahlungsbeleg zum Nachweis über die Spende. Weitere Infos dazu: <https://t1p.de/bdchc>

So, das war es dann für heute.

Mit besten und kollegialen Grüßen

Harald Thomé

Thomé Newsletter 39/2023 vom 26.11.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Spendenaufruf für Tacheles

Ich hatte Mitte der Woche mit einem Sondernewsletter einen Spendenaufruf für Tacheles verbreitet. Das Newsletterprogramm hatte mir unglücklicherweise noch einen Teil des Textes verdreht, daher war er nicht so richtig zu lesen. Hier nochmal der Spendenaufruf:

Tacheles benötigt jetzt EURE Hilfe: Spendenaufruf für Tacheles

Das Jahresende nähert sich, es ist Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Der Verein Tacheles wurde im Februar 1994 aus einer Betroffeneninitiative von Sozialleistungsbeziehenden gegründet und existiert also seit fast 30 Jahren. Seitdem führen wir Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Im letzten Jahr haben wir rund 1000 Beratungsanfragen vor Ort beraten. Außerdem bieten wir wöchentlich eine bundesweite Telefonberatung an, ebenso kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen.

Der Verein Tacheles konfrontiert außerdem die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen und fordert Änderungen ein.

Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, schreibt Fachstellungnahmen in den Gesetzgebungsverfahren und macht immer wieder Vorschläge zur Verbesserung der Lage einkommensschwacher Menschen.

Tacheles war vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und war am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Im Jahr 2023 standen und stehen noch folgende Projekte an:

- Sicherstellung der laufenden [Sozialberatung für Wuppertal und Umgebung](#)
- Sicherstellung einer [bundesweiten Telefonberatung](#) und kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen
- Arbeit in Gremien und Facharbeitskreisen
- [Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen](#) mit selbstgekochem Essen am Wochenende, durch das Projekt „Mampferando“ (Warmes für Überlebenskünstler*innen auf der Straße)
- Beteiligung durch Fachstellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren ([SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz](#) und zur [Kindergrundsicherung](#)) und Einfordern von Nachbesserung im Bürgergeldgesetz und mit besonderem Schwerpunkt auf Gleichbehandlung zwischen SGB XII'ern zu den SGB II'ern
- Bundesweite [„Energiehilfekampagne“](#) zusammen mit dem Paritätischen, mit Versand von 150.000 Flyern und Plakaten
- Herausgabe der Ausgabe 2023/2024 des [„Leitfaden zum SGB II/SGB XII – von A-Z“](#) mit einem 15-köpfigen Autor*innenteam

- Strukturierung und Fertigstellung des Sozialportal.net, einer trägerübergreifenden Beratungsdatenbank als Anlaufpunkt zur Suche von Beratung und Rechtsrat
- Zu guter Letzt: Komplettumbau von Räumen am Vereinssitz zur Ausweitung der zukünftigen Arbeit des Vereins, mit geplanter Fertigstellung zum 30-jährigen Jubiläum oder etwas später.

Um mal die größeren Projekte zu nennen.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. **All diese Tätigkeiten erfolgen ohne öffentliche Förderung.** Tacheles finanziert sich durch Spenden und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, so Newsletteranzeigen, gewerbliche Einträge im Adressverzeichnis und durch das Betreiben eines Cafés.

Auch die umfangreiche und hoch qualifizierte Beratungsarbeit wird seit Jahrzehnten durch Selbstausschöpfung und weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Um diese Arbeit fortzusetzen, brauchen wir Solidarität und Unterstützung, und zwar EURE!

Daher möchten und müssen wir dazu auffordern, unterstützt Tacheles. Wir brauchen Eure Spenden, um diese Arbeit auch im nächsten Jahr fortsetzen zu können. Der Verein ist auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne würde es eng werden.

Daher: wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: <https://tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html> oder <https://t1p.de/dxo9g>

Kurzer Hinweis in Bezug auf Spendenquittungen: Für Spenden bis 300 € bedarf es keiner Spendenquittung. Hier gilt im Rahmen des „vereinfachten Verfahrens“ ein Kontoauszug, eine Buchungsbestätigung der Überweisung oder ein Einzahlungsbeleg zum Nachweis über die Spende. Weitere Infos dazu: <https://t1p.de/bdchc>

Wir hoffen auf und benötigen Eure Unterstützung!

2. Zum Projekt Sozialportal / Aufruf an Multiplikator*innen / BAG's / Landesverbände /Wohlfahrts- und Sozialverbände

Tacheles hat das bundesweite Projekt Sozialportal.net gestartet. Das Sozialportal soll Menschen, die Hilfe und Beratung benötigen, ermöglichen die für ihre Problemsituation passende Beratungsstelle, Rechtsanwält*in, Selbsthilfeinitiative oder sonstigen Support zu finden. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, Hilfebedürftige bei der Verwirklichung ihrer sozialstaatlichen Rechte zu unterstützen. Das Sozialportal ist auch ein Projekt für eine Verweisberatung, so das Ratsuchende auf Fachberatung darüber verwiesen werden kann und soll.

Wir stehen jetzt vor dem Riesenproblem die Datenbank mit zutreffenden Adressen zu füllen. Jeder Multiplikator wie Fachreferenten der Wohlfahrtsverbände, die BAG's, die LAG's, die Migrations-, Schuldner- oder auch Schwangerenberatungsstellen oder die Familienhilfezentren oder Einrichtungen der Straffälligenhilfe haben interne

Adressverzeichnisse und welche auf ihren Webseiten. Hier nun die Bitte an euch, wir brauchen diese Daten, damit wir Stück für Stück die Datenbank füllen und vervollständigen können. Wer von den genannten Stellen das supporten kann und will, möge sich bitte unter info@tacheles-sozialhilfe.org melden.

Dann möchte ich natürlich alle Adressatinnen und Adressaten dieses Newsletters auffordern, sich mit ihrer Kanzlei, Organisation oder Beratungsstelle in das Sozialportal einzutragen!!

Infos dazu: <https://t1p.de/65tlf>

3. Haushaltsstreit: Sozialverbände warnen vor Sozialkürzungen und den Folgen für die Demokratie

Der CDU-Vorsitzende und Unionsfraktionschef Friedrich Merz will nach dem Haushaltsurteil des BVerfG Sozialausgaben kürzen. Dazu antworten Sozial- und Wohlfahrtsverbände: „Wir können jetzt nur hoffen, dass möglichst schnell Planungssicherheit entsteht und nicht der Sozialstaat geschreddert wird. Und wir plädieren sehr dafür, dass die Schuldenbremse reformiert wird, sodass Investitionen auch über Kredite finanziert werden können. Sonst fliegen uns dieser Staat und diese Gesellschaft um die Ohren.“

So RND: <https://t1p.de/byf5o>

Kommentar: Kommt es zu den von Merz und Linnemann gewünschten Kürzungen in den Sozialbereichen, werden wir nicht nur Deutschland als Sozialstaat nicht mehr wiedererkennen, sondern es wird auch die AfD weiter nach oben befördern, so dass der „Merz’sche Deutschlandpakt“ in einer Koalition mit der AfD funktionieren wird. Dass die AfD massive Sozialkürzungen befürwortet ist bekannt, im Übrigen nicht nur für Menschen mit Migrationsgeschichte, sondern für alle Leistungsbeziehenden.

Aus all diesen Gründen ist es bedeutsam, sich konsequent gegen Sozialkürzungen zu stellen und immer die Umverteilung von reich zu arm zu fordern. Und wir müssen uns dringend gegen die die AfD positionieren, denn das „Nie wieder“ – ist jetzt und heute!

4. Arbeitspapier „Gesundheitliche Versorgung von Frauen ohne Papiere im Rahmen von Schwangerschaft und Geburt“

Die BAG Gesundheit/Illegalität hat ein wichtiges Arbeitspapier erstellt. Aus der Vorstellung: Frauen ohne Papiere haben in Deutschland grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz, können diesen aber aufgrund der im Aufenthaltsgesetz festgeschriebenen Übermittlungspflichten de facto nicht in Anspruch nehmen, ohne eine Abschiebung zu riskieren. Der fehlende Zugang zu gesundheitlicher Versorgung in Schwangerschaft und Geburt steht in deutlichem Gegensatz zu internationalen Menschenrechtsverträgen. Mit dem Arbeitspapier stellen wir die bestehenden Zugangsbarrieren dar, zeigen verschiedene lokale Lösungen auf, diese zu reduzieren, und formulieren fachpolitische Forderungen, wie der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung rund um Schwangerschaft und Geburt für Frauen ohne Papiere zu verbessern

ist. In das Arbeitspapier eingeflossen sind die Ergebnisse einer Online-Befragung, die von Januar-Februar 2023 für durchgeführt wurde und an der sich 70 Personen aus Anlauf- und Beratungsstellen über alle Bundesländer hinweg beteiligt haben.

Das Arbeitspapier gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/bdqjr>

5. Forderungen der NAK zur Sicherstellung von Leistungsansprüchen durch den analogen Zugang zu Behörden

Nationale Armutskonferenz: Digitale Angebote und Telefon-Hotlines können das persönliche Gespräch und die Beratung nicht ersetzen. Es ist Aufgabe des Staates neben der gesetzlichen Regelung von online-Zugängen (vgl. Onlinezugangsgesetz – OZG) auch weiterhin sicherzustellen, dass Bürger*innen zu den üblichen Geschäftszeiten des jeweiligen Dienstleisters / der jeweiligen Behörde / des jeweiligen Sozialleistungsträgers über einen lokalen analogen Zugang ihre Anliegen persönlich vorbringen können.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Sozialleistungsträger vor Ort die tatsächliche Erreichbarkeit von Mitarbeitenden zu gewährleisten. Dies muss u.a. durch die Nennung von Ansprechpersonen mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf Bescheiden, die Einrichtung eines Notfalltresens, an dem täglich Dokumente gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden können, die Einrichtung einer täglichen, persönlichen Notfallsprechzeit sowie einen Scanservice für Unterlagen, die direkt in die Fallakten eingepflegt werden, erfolgen.'

Das NAK-Positionspapier: <https://t1p.de/j3meg>

Dazu auch eine Tachelesposition: <https://t1p.de/t62w4>

6. Gemeinsame Stellungnahme von 52 Organisationen: Keine Kriminalisierung der Seenotrettung!

Wir sind alarmiert über die geplanten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes, die das Bundesministeriums des Innern und für Heimat dem Bundeskabinett vorgelegt hat.

Die Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) bietet die rechtliche Grundlage, humanitäre Arbeit weiter einzuschränken und humanitäre Helferinnen und Helfer strafrechtlich zu verfolgen.

Diese Kriminalisierung widerspricht der im Koalitionsvertrag hervorgehobenen Pflicht zur Seenotrettung und Verantwortung, diese nicht zu behindern.

Die Erklärung der 52 Organisationen ist hier zu finden: <https://t1p.de/t4y59>

Gegen die Kriminalisierung gibt es von Sea-Watch, LeaveNoOneBehind, United4Rescue, SOS Humanity und der Seebrücke eine Petition: Petition: Keine Haft für zivile Seenotrettung, hier kann mitgemacht werden: <https://t1p.de/vzI01>

7. Handbuch für die Informationsfreiheit

Die KollegInnen von [OpenRewi](#) und FragDenStaat haben das [Projekt Informationsfreiheit](#) ins Leben gerufen, das dieses Handbuch zur Informationsfreiheit erarbeitet hat. Ziel des Handbuchs ist es, einen gut verständlichen und praxistauglichen Überblick des Informationsfreiheitsrechts in Deutschland zu geben.

Die Informationsfreiheit ist ein Transparenzgesetz, nach dem Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Weitergabe behördeninterner Informationen, zB. auch Dienstanweisungen, KdU-Richtlinien haben. Alles Dinge, die für die Beratungspraxis von enormer Bedeutung sind.

Aus der Beschreibung: Das Informationsfreiheitsrecht in Deutschland ist unübersichtlich. Es gibt eine Vielzahl von Bundes- und Ländergesetzen und einige kommunale Satzungen. Die Gesetze folgen jedoch einer ähnlichen Struktur und sie verwenden häufig identische oder jedenfalls ähnliche Begriffe. Unser Handbuch orientiert sich deswegen nicht an einzelnen Paragraphen, sondern an Themengebieten. Wenngleich ein Schwerpunkt auf dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) liegt, ist es damit nicht nur für Anträge nach dem IFG, sondern auch für Anträge nach anderen Gesetzen nutzbar.

Zum Handbuch: <https://t1p.de/5ewfo>

Thomé Newsletter 40/2023 vom 03.12.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Spenden für Tacheles / Da muss noch was passieren

Ich hatte im letzten Newsletter zu Spenden für Tacheles aufgerufen. Dazu gab es selbstverständlich Spenden. An alle SpenderInnen und Spender dafür ein herzliches Dankeschön. Ihr seid großartig!

Allerdings: die Spendenhöhe reicht bei weitem nicht aus, unseren Finanzbedarf im kommenden Jahr zu decken. Wir werden im kommenden Jahr massiv gegen die geplanten Kürzungen im Sozialbereich mobilisieren müssen, wir müssen die Eigenanteile zur Erweiterung von Tacheles um 75 qm, drei Büroräume und ein Beratungszimmer, finanzieren und den weiteren Aufbau des Sozialportal.net, um die großen Projekte zu nennen. Genauso natürlich die bestehende Arbeit fortsetzen. Tacheles baut da derzeit noch ausschließlich auf eure Spenden.

Sehr viele Menschen nutzen die Infos und das knowhow von Tacheles und mir. Um diesen fortzusetzen ist jetzt EURE Unterstützung gefragt.

Tacheles benötigt jetzt EURE Hilfe: Spendenaufruf für Tacheles

Das Jahresende nähert sich, es ist Zeit einmal Bilanz zu ziehen. Der Verein Tacheles wurde im Februar 1994 aus einer Betroffeneninitiative von Sozialleistungsbeziehenden gegründet und existiert also seit fast 30 Jahren. Seitdem führen wir Sozial- und Existenzsicherungsberatung auf lokaler Ebene durch. Im letzten Jahr haben wir rund 1000 Beratungsanfragen vor Ort beraten. Außerdem bieten wir wöchentlich eine bundesweite Telefonberatung an, ebenso kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen.

Der Verein Tacheles konfrontiert außerdem die lokalen Behörden mit ihren Defiziten und Missständen und fordert Änderungen ein.

Tacheles beteiligt sich aber genauso gut auf der großen politischen Bühne, schreibt Fachstellungnahmen in den Gesetzgebungsverfahren und macht immer wieder Vorschläge zur Verbesserung der Lage einkommensschwacher Menschen.

Tacheles war vom Bundesverfassungsgericht als Sachverständiger im SGB II-Sanktionsverfahren benannt worden und war am Ausgang des Verfahrens nicht unmaßgeblich beteiligt.

Im Jahr 2023 standen folgende großen Projekte an:

- Sicherstellung der laufenden [Sozialberatung für Wuppertal und Umgebung](#)
- Sicherstellung einer [bundesweiten Telefonberatung](#) und kollegiale Beratung in Vernetzung mit anderen Beratungsstrukturen
- Arbeit in Gremien und Facharbeitskreisen
- [Versorgung obdachloser und wohnungsloser Menschen](#) mit selbstgekochem Essen am Wochenende, durch das Projekt „Mampferando“ (Warmes für Überlebenskünstler*innen auf der Straße)
- Beteiligung durch Fachstellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren ([SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz](#) und zur [Kindergrundsicherung](#)) und Einfordern von Nachbesserung im Bürgergeldgesetz und mit besonderem Schwerpunkt auf Gleichbehandlung zwischen SGB XII'ern zu den SGB II'ern
- Bundesweite [„Energiehilfekampagne“](#) zusammen mit dem Paritätischen, mit Versand von 150.000 Flyern und Plakaten
- Herausgabe der Ausgabe 2023/2024 des [„Leitfaden zum SGB II/SGB XII – von A-Z“](#) mit einem 15-köpfigen Autor*innenteam
- Strukturierung und Fertigstellung des [Sozialportal.net](#), einer trägerübergreifenden Beratungsdatenbank als Anlaufpunkt zur Suche von Beratung und Rechtsrat
- Zu guter Letzt: Komplettumbau von Räumen am Vereinssitz zur Ausweitung der zukünftigen Arbeit des Vereins, mit geplanter Fertigstellung zum 30-jährigen Jubiläum oder etwas später.

Um mal die größeren Projekte zu nennen.

Der Verein ist ein bundesweit bekannter Leuchtturm, der für den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und Empowerment steht. **All diese Tätigkeiten erfolgen ohne öffentliche Förderung.** Tacheles finanziert sich durch Spenden und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, so Newsletteranzeigen, gewerbliche Einträge im Adressverzeichnis und durch das Betreiben eines Cafés.

Auch die umfangreiche und hoch qualifizierte Beratungsarbeit wird seit Jahrzehnten durch Selbstaussbeutung und weitgehend ehrenamtlich sichergestellt.

Um diese Arbeit fortzusetzen, brauchen wir Solidarität und Unterstützung, und zwar EURE!

Daher möchten und müssen wir dazu auffordern, unterstützt Tacheles. Wir brauchen Eure Spenden, um diese Arbeit auch im nächsten Jahr fortsetzen zu können. Der Verein ist auf Eure Unterstützung angewiesen, ohne würde es eng werden.

Daher: wer sich an der Finanzierung beteiligen will und kann, findet hier die Möglichkeiten: <https://tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html> oder <https://t1p.de/dxo9g>

Wir hoffen auf und benötigen Eure Unterstützung!

2. Zu von FDP und CDU/CSU geforderten Kürzungen im Bürgergeld / Hände weg vom Sozialstaat!

FDP und CDU fordern nun Sozialkürzungen, allen voran im Bürgergeld, im großen Stil. Wenn es nach den Herrn Lindner, Merz und Herr Söder geht, möchten sie die SGB II und SGB XII – Regelleistungen kürzen bzw. die 12 Prozenterhöhung im Jahr 2024 verhindern. Begründet wird das mit dem Haushaltsloch. Kein Gedanke daran, wie fehlende Einkünfte durch höhere Steuern oder weniger Steuergeschenke an Wohlhabende kompensiert werden könnten. Umverteilung von oben nach unten soll es nicht geben. Stattdessen Umverteilung von unten nach oben durch Sozialkürzungen. Mit dieser Kampagne wollen diese Herren vor allem Ressentiments gegen arme Menschen schüren und ein Klima von arm gegen reich schaffen.

Inhaltlich werden diese Populisten mit ihrer Kampagne nicht durchkommen, die Regelungen zur Erhöhung vom Bürgergeld sind längst durch das parlamentarische Verfahren durch. Das BVerfG hat sie als „unverfügbar“ eingestuft. Mit der Hetze soll von Forderungen auf Steuererhöhungen und Abschaffung von Privilegien abgelenkt werden. Außerdem vergiften die Herren mit dieser und all ihren Kampagnen der letzten Monate das gesellschaftliche Klima weiter, sie zündeln und schaffen gesellschaftliche Spaltung und rassistische Ressentiments. Sie wollen aber auch die von Existenzsicherungsleistungen abhängigen Menschen in bitterste Armut stürzen. Die neofaschistische Ministerpräsidentin Melonie in Italien macht durch die Streichung des dortigen Bürgergeldes vor, was kommen kann.

Siehe in NTV: <https://t1p.de/6igj9>, in der FAZ: <https://t1p.de/fmjrh> und im Stern: <https://t1p.de/oks7r>

Dieser Strategie müssen wir uns entgegenstellen, die Herren müssen sehen, dass der demokratische und verantwortliche Teil der Gesellschaft sich dagegen stellt. Das bedeutet,

es sind Proteste notwendig. Immer dann, wenn diese Parteien öffentliche Veranstaltungen durchführen, bei Weihnachtsfeiern, vor ihren Parteibüros, in den Innenstädten, immer muss Protest sichtbar sein!

Das sollte angepackt werden, das ist jetzt notwendig, um sich dieser Strategie entgegenzustellen.

3. Wohnkostenlücke 2022

Unter Wohnkostenlücke ist die Differenz zwischen tatsächlichen und anerkannten laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung zu verstehen. Im Jahr 2022 beliefen sich die nicht übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung auf 382 Millionen Euro. Die durchschnittliche Differenz in den Haushalt, in denen nicht die kompletten Wohnkosten übernommen wurden, betrug 101 Euro. Im Jahr 2021 betrug diese Zahl noch 91 Euro. Also wurde die Höhe der nicht berücksichtigten KdU H nochmal um mehr als 10 % gesteigert. Insgesamt wurden bei 338 000 BGs die KdU nicht vollständig übernommen.

Dazu ein paar Detailzahlen:

in folgenden Bundesländern gab es die höchsten Nichtübernahmequoten in % und den durchschnittlichen Beträgen

Bayern	17,82 %	120,44 EUR
Rheinland-Pfalz	17,33 %	90,97 EUR
Baden-Württemberg	15,48 %	93,03 EUR
Berlin	14,91 %	148,67 EUR
Niedersachsen	14,59 %	92,63 EUR

(Beträge entnommen Tabelle 1 Spalte 7)

Von den Kommunen her ist das Jobcenter Ebersberg mit 235,05 EUR durchschnittlich nicht übernommenen KDU am heftigsten, gefolgt von München Stadt mit 210,44 EUR, Dachau mit 204,61 EUR, Fürstenfeldbruck mit 198,79 EUR, Saalfeld-Rudolfstadt mit 177,62 EUR und dann Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf mit 176,18 EUR (Beträge entnommen Tabelle 1 Spalte 8).

Das bedeutet, diese nicht übernommenen Beträge, müssen von den SGB II-Leistungsbeziehenden selbst gezahlt werden. Bei den jeweils genannten Beträgen handelt es sich um Durchschnittsbeträge, in Einzelfällen ist also der von den Leistungsbeziehenden zu tragende Betrag auch mal deutlich höher als der Durchschnittsbetrag.

Diese Wohnkostenlücke wurde von der Linkspartei im Rahmen einer kleinen Anfrage abgefragt, die Antwort der Bundesregierung umfasst 113 Seiten, es können da alle Werte pro Jobcenter nachgeschaut werden. Die Antwort der Bundesregierung gibt es hier zum Download: <https://t1p.de/oxm2l>

Bemerkung zu den Zahlen:

Diese Zahlen zur Wohnkostenlücke bringen einen sozialpolitischen Skandal zum Ausdruck.

Das Gesetz bestimmt die Übernahme von „Unterkunftskosten und Heizung in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen, so § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Diese Horrorzahlen offenbaren, dass sich die Verwaltungsrealität mit ihren örtlichen Mietobergrenzen, also den Angemessenheitsgrenzen, vom Wohnungsmarkt entfernt hat. Hier bedarf es in jedem Jobcenter, in dem mehr als 20 % der Regelleistung = 100 EUR durchschnittlich an KdU nicht übernommen wurden, sofort ein Aussetzen der Mietkürzungen und eine Neufestsetzung der Mietobergrenze orientiert an den Angebotsmieten.

4. Das Jobcenter Wuppertal – seit langem nicht mehr up to date

Manchmal lohnt es sich, Leistungsbescheide genauer zu lesen. Auch die allgemeinen, von Textbausteinen und Paragraphen geprägten Bleiwüsten der Behördenpost verwandeln sich zuweilen für sachkundige Lesende in eine spannende Zeitreise durch die Rechtsgeschichte so auch beim Jobcenter Wuppertal. Das erlässt auch noch über vier Jahre nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Bescheide mit falschen Rechtsfolgenbelehrungen. Offensichtlich möchte man dort Bürgergeld beziehende Leistungsberechtigte weiterhin unter Androhung des völligen Entzugs von Leistungen zum Lebensunterhalt unter Druck setzen, als hätte es die BVerfG-Entscheidung und die Gesetzesänderung nicht gegeben.

Der Verein Tacheles hat wegen der fehlerhaften Rechtsfolgenbelehrung am 29.11.2023 eine Fachaufsichtsbeschwerde beim Vorstandsvorsitzenden des Jobcenters und dem Fachreferatsleiter eingelegt. Tacheles ist gespannt, ob es eine zeitnahe Korrektur gibt und wie das jahrelange Versäumnis begründet bzw. gerechtfertigt werden wird, auch wurde das Jobcenter gefragt, wieviel hunderttausend rechtswidrige Bescheide es erlassen hat.

Details zum Nachlesen auf der Tsachelesseite: <https://t1p.de/a78td>

5. RAV: Präsenz- und Onlineveranstaltung am 7.12.: Mehr als diskussionswürdig: Die Reform des Europäischen Asylsystems

Der RAV hat eine hochkarätig besetzte Veranstaltung im Angebot:

Am 7.12.23 um 18 h: Mehr als diskussionswürdig: Die Reform des Europäischen Asylsystems

Am 8.6.23 hat sich der EU-Innenrat auf tiefgreifende Reformen und Verschärfungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geeinigt. Die Reformvorschläge befinden sich derzeit im EU-Gesetzgebungsverfahren und werden im Falle ihrer Verabschiedung weitreichende Folgen für Schutzsuchende in Europa haben. Angesichts der Vielzahl an geplanten Neuregelungen herrscht weitgehend noch Unkenntnis über deren Details und was diese in der Praxis bedeuten können.

Welche Konsequenzen die GEAS-Reform für die Menschenrechte von Schutzsuchenden haben und inwieweit die Vorschläge im Widerspruch zu internationalem Recht stehen, wollen wir am erörtern.

Ausschreibung und Zugang hier: <https://t1p.de/wk0dn>

6. Empfehlungen für Ländererlasse zu den §§ 25a und b AufenthG

Basierend auf der langjährigen Erfahrung in der Arbeit in den WIR-Netzwerken sowie den Vorgängerprogrammen zur beruflichen Integration von Geflüchteten haben die Autor*innen in diesem Papier Empfehlungen für Ländererlasse zu §§ 25a und b AufenthG verfasst. Die meisten Empfehlungen beruhen auf bereits bestehenden Regelungen in den Bundesländern und obergerichtlichen Entscheidungen.

Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25a und b AufenthG in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Um der Intention des Gesetzgebers nachzukommen und im Sinne einer einheitlichen Praxis sind nach Ansicht der Autor*innen die folgenden Punkte klarzustellen.

Download: <https://t1p.de/tnne3>

7. Sozialportal: bitte Eintragen / Fehlerkorrektur / Mitmachprojekt / Banner

Tacheles hat das bundesweite Projekt Sozialportal.net gestartet. Das Sozialportal soll Menschen, die Hilfe und Beratung benötigen, ermöglichen die für ihre Problemsituation passende Beratungsstelle, Rechtsanwält*in, Selbsthilfeinitiative oder sonstigen Support zu finden. Damit wollen wir unseren Teil dazu beitragen, Hilfebedürftige bei der Verwirklichung ihrer sozialstaatlichen Rechte zu unterstützen. Das Sozialportal ist auch ein Projekt für eine Verweisberatung, so das Ratsuchende auf Fachberatung darüber verwiesen werden kann und soll.

Dann möchte ich natürlich alle Adressatinnen und Adressaten dieses Newsletters auffordern, sich mit ihrer Kanzlei, Organisation oder Beratungsstelle in das Sozialportal einzutragen!!

Infos dazu: <https://t1p.de/65tlf>

Das Sozialportal kann auch durch Banner auf anderen Webseiten beworben werden, Banner zum Download auf Webseiten sind hier zu finden: <https://t1p.de/qyqda>

Thomé Newsletter 41/2023 vom 10.12.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Dringender Appell: Sozialverbände und ver.di warnen vor Sozialkürzungen: "Für ein menschenwürdiges Existenzminimum – gegen Kürzungen beim Bürgergeld!"

Wer die Erhöhung mit Verweis auf das Lohnabstandsgebot kritisiert, spielt

Geringverdienende gegen Transfer-Berechtigte aus. Das spaltet unsere Gesellschaft. Die Gegner der Bürgergeld-Erhöhung wollen damit den Lohndruck auf untere Einkommensgruppen verschärfen und den Niedriglohnsektor zementieren. Sie verbreiten zudem Fake-News, denn wer arbeitet, bekommt hierzulande immer mehr Geld als Bürgergeld-Empfänger*innen.

Die Behauptung, dass viele lieber Bürgergeld beziehen als zu arbeiten, ist purer Populismus und stigmatisiert Bürgergeld-Bezieher*innen. Wahr ist: Von den über 5,5 Millionen Menschen, die Bürgergeld erhalten, stehen knapp 4 Millionen dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung: wegen ihres Alters (unter 15 Jahren), ihrer Gesundheit, der Pflege von Angehörigen oder weil sie bereits in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind. Fast 800.000 Menschen verdienen außerdem so wenig, dass sie ergänzend Bürgergeld benötigen, um ihr Existenzminimum halbwegs zu sichern. Wer wirklich „Anreize für Arbeit“ verbessern möchte, der muss die Tarifbindung stärken und den Mindestlohn deutlich anheben.

In diesen kritischen Zeiten der Verunsicherung und Polarisierung braucht es einen starken und verlässlichen Sozialstaat, der Lebensrisiken angemessen absichert und Menschen dabei unterstützt, auf eigenen Beinen zu stehen, und sie nicht abwertet. Dazu gehören ein höherer Regelsatz, die Stärkung der sozialen Sicherung und mehr Zukunftsinvestitionen in Arbeit, Umwelt und Bildung.

So Auszüge aus der Erklärung, die hier nachzulesen ist: <https://t1p.de/e5nwz>

Kurze Bemerkung dazu: Die FDP blockiert in der Ampel jedwede höhere Besteuerung, genauso wie höhere Verschuldung, stattdessen fordert die FDP massive Sozialkürzungen. Nicht nur die Kindergrundsicherung soll nicht kommen, sondern auch das Bürgergeld und damit auch die Sozialhilfe sollen gekürzt werden. Bürgergeld und Sozialhilfe sind laut Bundesverfassungsgericht unverfügbare, also nicht kürzbare Leistungen. Mit der Forderung nach Kürzung fordert die FDP Verfassungsbruch. Durch die völlig verbohrt Klientel-Politik der FDP wird jede dringend notwendige Investition in die Infrastruktur, Bildung, Umweltschutz, Integration Geflüchteter und somit in das Fortbestehen einer demokratischen Gesellschaft blockiert.

Alleine die Forderung nach Kürzung der existenzsichernden SGB II/SGB XII – Leistungen und damit auch der Asyl-Leistungen würde eine Kürzung der Mindestsicherungsleistungen für fast 7 Mio. Menschen bedeuten.

Hier ist es von Nöten den Verantwortlichen klare Grenzen aufzuzeigen und klarzumachen: Wer Sozialkürzungen fordert – erntet Protest! Umverteilen und Reichensteuer – keine Sozialkürzungen! Mit diesen Forderungen sollte die FDP und die CDU/CSU zukünftig bei ihren öffentlichen Auftritten konfrontiert werden. Dazu möchte ich aufrufen.

2. ExpertInnen fordern Neunivellierung der Grundsicherungssysteme und zu den geforderten Sozialkürzungen

a. Zwei Studien vom Ifo-Institutes aus München und des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) kommen zu dem Ergebnis, dass die

Existenzsicherungssysteme neu nivelliert werden müssen, das beginnt bei gleicher Einkommensanrechnung im SGB II / WoGG und KiZ und geht bis zu deutlicher Erhöhung der Erwerbstätigenfreibeträge.

Infos dazu im Handelsblatt: <https://t1p.de/9mj90>

b. Das DIW vertritt die Position, dass die Haushaltskrise schnellstmöglich beendet und ein Bundeshaushalt 2024 verabschiedet werden muss, denn "Sonst eskaliert die Lage und könnte die deutsche Wirtschaft erneut in die Rezession treiben" und "Das größte Problem heute, politisch wie wirtschaftlich, sind nicht Kürzungen von Ausgaben oder Subventionen, sondern ein so massiver Vertrauensverlust in die Handlungsfähigkeit der Politik, dass Unternehmen ihre Investitionen absagen oder ins Ausland verlagern". Mittelfristig gebe es viele Einsparmöglichkeiten, primär bei Subventionen für fossile Energieträger von knapp 60 Milliarden Euro im Jahr, wie beispielsweise dem Privileg bei Diesel und Flugbenzin. "Zudem sollten auch Steuerprivilegien bei Erbschaften, Immobilien und der Mehrwertsteuer abgebaut werden."

(alle Zitate aus NTV). Nachzulesen: <https://t1p.de/awksd>

c. In einem Beitrag in LTO stellt Prof. Dr. Kingreen klar, dass die Höhe des Bürgergeldes nicht beliebig ist und dass diejenigen **Vorschläge, Haushaltsprobleme bei den Ärmsten abzuladen zwar Konjunktur haben, aber das Gesetz und die Rechtsprechung des BVerfG verkennen und es für Kürzungen des Bürgergeldes so gut wie keinen** verfassungsrechtlicher Spielraum gibt. *Prof. Dr. Kingreen stellt aber auch klar, dass mit einer völligen Selbstverständlichkeit wohlhabende Eltern Kindergeld erhalten bzw. von den verteilungspolitisch fragwürdigen Kinderfreibeträgen profitieren.* Er merkt außerdem an, dass aber ein Aufschrei durchs Land geht, wenn die Einkommensgrenzen von 300.000 Euro für den Bezug des steuerfinanzierten Elterngelds allmählich abgesenkt werden sollen. Zusammenfassend spricht er von der Selbstverständlichkeit und einem Klima der „Wohlstandsubventionierung“ und dass dies die Möglichkeit nimmt notwendige Zukunftsinvestitionen vorzunehmen.

Hier nachzulesen: <https://t1p.de/zvjc6>

3. Debatte um Bürgergeld: Paritätischer legt aktuelle Berechnungen für armutsfesten Regelsatz vor

Aktuelle Forderungen nach einer Kürzung beim sogenannten Bürgergeld kritisiert der Paritätische Wohlfahrtsverband scharf. Die geplante Erhöhung der Grundsicherungsleistungen zum 1.1.2024 auf 563 Euro sei völlig gerechtfertigt und dürfe nicht ausgesetzt werden, mahnt der Verband. Nach aktuellen Berechnungen der Paritätischen Forschungsstelle müsste der Regelsatz tatsächlich sogar deutlich stärker auf mindestens 813 Euro für alleinstehende Erwachsene angehoben werden, um nicht nur die Inflation auszugleichen, sondern wirksam vor Armut zu schützen.

Mehr Infos und die Expertise: <https://t1p.de/zctf5>

4. Die Linke: Wohnkostenlücke / Sanktionsmoratorium / Sozialer Arbeitsmarkt / Bündnis Sahra Wagenknecht zu Bürgergeld

Ich verlinke auf den derweil letzten Newsletter „Parlamentarisches zu Existenzsicherung - Dezember 2023“ von der Linkspartei. Ulrike Müller will diesen für die Linke als parlamentarische Gruppe fortführen. Das kann im Detail im NL nachgelesen werden. Darin werden thematisiert: die **Wohnkostenlücke** bei den KdU und auch dass diese enorme regionale Unterschiede beinhaltet, so waren in Vorpommern-Rügen nur 1,7 Prozent der Bedarfsgemeinschaften betroffen, in Rothenburg (Wümme) aber mit 54,5 Prozent mehr als die Hälfte. Dann eine kleine Anfrage zu **Sanktionen und Erkenntnissen aus dem Sanktionsmoratorium**, zum weiteren **Abbau des Sozialen Arbeitsmarkts, zum institutionelles Misstrauen bei Datenabgleichen der Jobcentern und zur Existenzsicherung mit den Bündnis Sahra Wagenknecht, Diskriminierungsschutz ausweiten, Schuldnerberatung: Linksfraktion fordert Recht darauf und verschiedenen weiteren Forderungen der Linksfraktion in ihrer letzten Woche im Parlament.**

Hinter dem Newsletter hängen dann noch Auswertungen der Anfrage.

Ich möchte Ulrike Müller an der Stelle herzlich für ihre Infos danken und hoffe, dass Die Linke, nach dem Austritt von Wagenknecht und ihren Anhänger*innen als Partei wieder wählbar wird. Eine starke Linke ist in diesen finsternen Zeit so notwendig wie nie.

Hier geht es zum Parlamentarisches zu Existenzsicherung - Dezember 2023 und Anhängen: <https://t1p.de/q5wip>

5. Positionspapier Diakonie Hamburg Zugangsbarrieren in der öffentlichen Verwaltung erschienen

Das Diakonischen Werks Hamburg hat eine Auswertung und Schlussfolgerungen zur Erreichbarkeit und Zugänglichkeit öffentlicher Dienststellen erstellt. Gegenstand des Positionspapiers sind die Ergebnisse einer Befragung zur Gewährung von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG und der Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, die in 2023 bei unterschiedlichen sozialen Beratungsstellen durchgeführt wurden.

Die Auswertung macht deutlich, dass es bei den hier relevanten Dienststellen (Jobcentern, Fachämter Grundsicherung und Soziales, Amt für Migration Asylbewerberangelegenheiten, Hamburg Service vor Ort Ausländerangelegenheiten) erhebliche Zugangsbarrieren gibt, die sich für Hamburger:innen in prekären Lebenslagen nicht selten existenziell bedrohlich auswirken.

Mit dem Papier soll nicht nur auf Probleme hingewiesen, sondern zugleich auch Handlungsvorschläge gemacht werden. Erarbeitet werden Vorschläge zu den Themen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, Erreichbarkeit, Bearbeitungszeiten, Umgang mit Unterlagen, Drucken – Kopieren – Scannen, Erläuterung von Bescheiden und Bekanntmachung bestehender sozialer Rechtsansprüche und Angeboten.

Das Positionspapier ist hier abrufbar: <https://t1p.de/ah01m>

Kurze Bemerkung dazu: Danke für die hervorragende Arbeit. Jetzt geht es darum die Beseitigung der Missstände einzufordern, denn § 17 Abs. 1 SGB I ist da absolut eindeutig: die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ... ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“. Das wird eingefordert, das ist die Konkretisierung des Sozialstaatsgebots und über § 37 S. 2 SGB I auch nicht verfügbar, weder über Gesetz, noch Verwaltungsanweisung.

6. Sozialrecht-Justament 11/2023 zur Kindergrundsicherung

Der Kollege Bernd Eckardt stellt in seinem aktuellen SJ verschiedenste Facetten der geplanten Kindergrundsicherung dar. Auch wenn sich noch einiges ändern wird und die Einführung der Kindergrundsicherung überhaupt nicht klar ist, lohnt es sich trotzdem mit den vielen Facetten der Kindergrundsicherung schon während des Gesetzgebungsverfahrens zu befassen. Die Kindergrundsicherung ist das gravierendste sozialpolitische Reformvorhaben der Ampelkoalition. Es stellt auch die existenzsichernde Sozialberatung und viele soziale Dienste vor neuen Herausforderungen. In folgender Darstellung werden verschiedene Facetten der geplanten Kindergrundsicherung in unsystematischer Form dargestellt. Hier nachzulesen: <https://t1p.de/pzym1>

7. Positive Initiative des LAND NRW: Rückausnahme des SGB II – Leistungsausschlusses für Menschen in stationärer Drogenentwöhnungstherapie, bei Zurückstellung der Strafvollstreckung

Das Land NRW startet die Initiative, dass Menschen in stationärer Drogenentwöhnungstherapie, bei Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht mehr aus dem SGB II ausgeschlossen sind, entsprechend BSG – Urteil vom 5.8.2021 – B 4 AS 58/20 R, sondern das geregelt wird, dass diese dann ins SGB II kommen können. Dies bedeutet ein Absehen vom Vollzug der Strafe eigener Art, erfordert aber die Kostenzusage des zuständigen Trägers und Übernahme der für die therapeutische Maßnahme anfallenden Kosten. Früher wurden verurteilten erwerbsfähigen Personen hierfür Leistungen nach dem SGB II gewährt, um ihren Lebensunterhalt, aber auch die Begleichung von Therapienebenkosten während der Therapiemaßnahme zu sichern, wie das Land NRW das zutreffend begründet. Unter Top 24 ist die Gesetzesänderungsinitiative zu finden: <https://t1p.de/vaphn>

Thomé Newsletter 42/2023 vom 17.12.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger Newsletter zu folgenden Themen:

1. Hier schreibt mal jemand anderes – lest selbst

An dieser Stelle lasse ich einmal jemand anderen zu Wort kommen. Ich stelle sie euch hier vor, Regine Blazevic, meine Frau und Mitstreiterin:

Liebe Newsletterempfänger*innen,

Sonntag für Sonntag höre ich irgendwann im Laufe des Tages „ich hab den Newsletter fertig“. Für Harald Thomé ein Zeichen, dass für eine Weile sonntägliche Entspannung einsetzen kann - für mich geht die Arbeit dann los.

Mein Anteil am wöchentlichen Newsletter besteht darin, das Werk Korrektur zu lesen. Ich löse die schlimmsten Schachtelsätze auf, stelle Verständnisfragen, wenn alles mal wieder sehr Paragraphen-lastig und kompliziert formuliert ist und bemühe mich, so weit möglich, alles ein wenig einfacher zu formulieren 😊.

Heute hat Harald Thomé dann mal meinen Text Korrektur gelesen, glücklicherweise hat er keine Schachtelsätze eingebaut. Aber er meinte, ich würde sonst doch immer witziger schreiben, ob ich das hier nicht auch machen könne.

Ich habe darum gebeten, in diesem Newsletter ein wenig Platz zu bekommen. Nicht um eine witzige Geschichte zu schreiben, sondern mein Anliegen ist ein anderes.

Harald versorgt in seinem wöchentlichen Newsletter sehr viele Menschen mit sozialpolitischen Informationen. Seine Intention dabei ist aber nicht nur zu informieren, sondern er möchte seine Reichweite auch nutzen, um die Gegebenheiten für von Armut betroffene Menschen zu verbessern. Er nimmt Einfluss und setzt Impulse.

Das tut er konsequent und immer im Sinne der Betroffenen. Diese haben in ihm einen bedingungslosen Fürsprecher.

Harald Thomé ist es immer ein wenig peinlich, wenn er für seine Arbeit gelobt wird. Wahrscheinlich hätte er deshalb lieber eine witzige Geschichte von mir gelesen. Aber da muss er nun durch 😊.

Am Ende eines weiteren Newsletter-Jahres, möchte also auch ich nochmals dazu aufrufen, die Arbeit von Harald Thomé wertzuschätzen.

Er wünscht sich als Dankeschön und Anerkennung für seine Arbeit eine Spende für sein Herzensprojekt, den Verein Tacheles.

Tacheles ist in der sozialpolitischen Landschaft nicht mehr wegzudenken und sicher allen Leser*innen bekannt. Über die Arbeit des Vereins hatte Harald Thomé außerdem bereits in den letzten Newslettern einen langen Text geschrieben. Tragt bitte dazu bei, dass die Arbeit fortgesetzt werden kann!

Hier kann ganz leicht gespendet werden: <https://tacheles-sozialhilfe.de/verein/spenden.html> oder <https://t1p.de/dxo9g>

2. Was wurde in der Koalition zum Haushalt vereinbart

Ich verweise auf das BMF-Hintergrundpapier zur Koalitionseinigung. Dort wird beschrieben: „die Sanktionen im Bürgergeld für Totalverweigerer werden wir verschärfen und den Bürgergeld-Bonus (0,25 Mrd.) werden wir streichen“. Außerdem sollen Wohngeld und der Bundeszuschuss für die Rente gekürzt werden.

Das BMF-Hintergrundpapier zur Haushaltseinigung gibt es hier: <https://t1p.de/ft0jw>

Dazu eine Zusammenfassung aus der FR: <https://t1p.de/igk3v>

3. Bundesratsinitiative der bayerischen Staatsregierung zur Verschärfung des Bürgergelds

Das Ziel sei „mehr Harz-IV“ statt Bürgergeld. Die bayerische Staatsregierung fordert:

- verschärfte Sanktionen
- Spaltung der Leistungsbeziehenden: Karenzzeiten und besondere Freibeträge nur für Personen mit entsprechender Lebensleistung
- Aussetzen der Regelleistungserhöhung 2024
- Verkürzung der KdU-Karenzzeit auf sechs Monate
- Verkürzung der Vermögenskarenz-Karenzzeit auf sechs Monate
- **Leistungsausschlüsse für Ausländer erweitern**

Hier nachzulesen: <https://t1p.de/leecy> oder auch im Handelsblatt: <https://t1p.de/m3g4o> v

An solchen Initiativen wird deutlich, was kommen wird, wenn es andere Mehrheiten in der Republik gibt. Allerdings, was dann kommt, wird deutlich schärfer werden, als das, was jetzt noch die bayrische Staatsregierung fordert. Daher sind solche ööö Sozialproteste so notwendig.

4. Sozialprotest am 13. Januar 2024 in Wuppertal – Wer Sozialabbau betreibt wird Protest ernten! Umverteilung und Reichensteuer statt Sozialleistungskürzungen!

Die Wuppertaler FDP möchte am 13. Januar im Barmer Bahnhof zum neuen Jahr anstoßen und lädt Bürgerinnen und Bürger dazu ein. Dieser Einladung wollen wir nachkommen und dort gegen Leistungskürzungen und Sozialabbau protestieren.

Die FDP blockiert in der Ampel kategorisch eine höhere Besteuerung von Besserverdienenden bzw. hohen Vermögenswerten und die Aufhebung der Schuldenbremse. Stattdessen fordern die Liberalen Sozialkürzungen. Neben einer Kindergrundsicherung, die mit substanziellen Verbesserungen der Lage armer Kinder verbunden ist, wird nun auch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung des Bürgergeldes und der Sozialhilfe in Frage gestellt. Hinzu kommt ein Kahlschlag der sozialen Infrastruktur, der in der bundesrepublikanischen Geschichte ohne Beispiel ist.

Zugleich hält Finanzminister Lindner seine schützende Hand über eine seiner obersten Staatssekretär*innen im Finanzministerium, die Superreichen auf einer exklusiven Tagung

brandaktuelle, gesetzliche Steuerschlupflöcher verrät und dabei den Eindruck vermittelt, dass Steuerzahlen ohnehin nur die „Dummen“ trifft, die mit ihren Einkommen zuvörderst ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

Daher kommt zum Sozialprotest **am 13. Januar 2024 in Wuppertal,**

ab 10:30 Uhr

vor dem Barmer Bahnhof.

Machen wir der FDP einen geeigneten Neujahrsempfang und stellen klar: Keine Sozialkürzungen – stattdessen Umverteilung und Besteuerung der Reichen!

Dazu möchten wir überörtlich einladen und *die Nachahmung solcher Aktionen aus gegebenem Anlass ist ausdrücklich erwünscht. Der Aufruf und weitere Details:* <https://t1p.de/yurpj>

5. Kurzer Handlungsleitfaden zum Kostensenkungsverfahren

Ab Januar 2024 wird es im SGB II und im SGB XII eine Reihe von Kostensenkungsverfahren aufgrund des Ablauf der Karenzzeit für die Unterkunftskosten (§ 20 Abs. 1 S. 2 SGB II/§ 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII) für die Bestandsfälle geben. Das wird ein größeres Beratungsproblem werden und auch ein Problem geben, bei dem viel falsch gemacht werden kann. Dazu haben die Kollegen der ASG Hannover schon mal einen Kurzhandlungsleitfaden erstellt, auf den ich gerne verlinke: <https://t1p.de/lrrcd>

6. Opferentschädigungsgesetz (OEG) wird zum 31.12.2023 komplett abgeschafft und geht ins SGB XIV über

Ab dem **1. Januar 2024** werden die bisherigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts (Opferentschädigungsgesetz - OEG) aufgehoben und das SGB XIV zur alleinigen Rechtsgrundlage für alle Ansprüche im Bereich der Sozialen Entschädigung. Diese Neuregelung stellt eine grundlegende Änderung dar und vereinheitlicht das gesamte Anspruchs- und Leistungsrecht in diesem Bereich unter einem Dach. Mehr dazu: <https://t1p.de/kz78g>

Anmerkung dazu: Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat Tacheles eine umfassende Stellungnahme abgegeben, siehe hier: <https://t1p.de/v3ivy>. Einer der Kritikpunkte dabei war, dass Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht nachgezahlt werden, auf sechs Monate verteilt werden sollten. Dies hat Tacheles scharf als „behördlichen Vermögensraub“ kritisiert (1. Teil Nr. 3, Seite 2), diese Änderung wurde wohl abgeblasen, so zumindest laut Buzzer: <https://t1p.de/c4lvpv>

7. Rechte Hetze, Fake News und gewollte gesellschaftliche Polarisierung

Das Portal Sozialpolitik nimmt eine Fake-Nachricht auseinander, nach der Bürgergeldbeziehende mehr Einkommen hätten als Arbeitende. Es wird darin falsch vorgerechnet, dass ein sechs Personen Haushalt 4996 EUR Bürgergeldleistungen erhalten würde und dann wird gesagt, diese Rechnung mache jeden wütend, der arbeiten gehe. Das Portal Sozialpolitik nimmt dies auseinander und stellt klar, wo falsch gerechnet wird: <https://t1p.de/sosk3>

Was an diesem Vorgang mehr als deutlich wird ist, wie rechte Netzwerke gezielt Stimmung schaffen umso vereint mit der FDP Gesetzesverschärfungen durchzusetzen.

Dazu auch einen Faktencheck des BR: #Faktenfuchs: Behauptungen zum Bürgergeld im Check, hier nachzulesen: <https://t1p.de/vvlur>

Dazu auch ein fact sheet zur aktuellen Debatte um das Bürgergeld, vom Deutschen Caritasverband, hier downloaden: <https://t1p.de/x586i>

Thomé Newsletter 43/2023 vom 31.12.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein heutiger und letzter Newsletter in diesem Jahr zu folgenden Themen:

1. Referentenentwurf zu den geplanten SGB II-Kürzung und Wiedereinführung der 100 %-Sanktionen – Bundesregierung kalkuliert 150.000 Sanktionen

Die reaktionäre Koalition von CDU/ CSU / FDP bis hin zu NoAfD haben mit ihren Fakenews-Kampagnen, dass sich Arbeiten nicht mehr lohne, da ja Bürgergeld so hoch sei und kein ausreichender Druck auf Arbeitslose bestehe, durchgesetzt. Die Bundesregierung legt nun einen Gesetzesentwurf vor, mit dem wieder 100 % - Sanktionen bei „Totalverweigerern“ eingeführt werden sollen. Die Regierung kalkuliert mit Einsparungen von 170 Mio. EUR durch Sanktionen, in Zahlen übersetzt bedeutet das 150.000 Vollsanktionen pro Jahr.

Diese geplante Regelung dürfte in Teilen verfassungswidrig sein, da mit Vollsanktionen die physische Existenz und die Unterkunft der Sanktionierten gefährdet wird. Genau das hat das BVerfG in seinem Urteil von 2019 untersagt. Mit den geplanten Sanktionen wird auch wieder Sippenhaft für die übrigen BG-Mitglieder produziert.

Bis heute wurde die Sinnhaftigkeit von Sanktionen nicht durch Studien bewiesen, vielmehr ist klar geworden, dass Sanktionen die Sanktionierten weiter vom Arbeitsmarkt entfernen.

Die jetzt vorgestellte Regelung fällt sogar hinter die Hartz IV – Sanktionsregeln zurück, da bei Vollsanktionierten keine Lebensmittelgutscheine vorgesehen sind.

Tacheles wird sich gefragt oder ungefragt mit einer Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren beteiligen und dabei klarmachen, dass diese Sanktions- und Drangsalierungspolitik abzulehnen ist. Klar ist damit jetzt schon, aus Bürgergeld ist spätestens jetzt wieder Hartz IV geworden.

Hier ist nun der Referentenentwurf, mit weiterem Hintergrundmaterial zu finden: <https://t1p.de/mj1wh>

Ich möchte dabei auch nochmal auf unsere im Feb. 2017 erstellte und immer noch aktuelle Stellungnahme für das BVerfG im Sanktionsverfahren verweisen. Alles was wir da gesagt haben, ist aus unserer Sicht richtig und aktuell, hier nachzulesen: <https://t1p.de/pg0vq>

2. Zur Spendenkampagne für Tacheles

Ich möchte mich für eure bisher bei uns eingegangenen Spenden ganz herzlich bedanken, damit habt ihr dafür Sorge getragen, dass wir im nächsten Jahr über die Runde kommen werden. Vermutlich gibt es Anfang des Jahres noch eine Spendenverdoppelungsaktion der Bethe Stiftung für Tacheles. Das heißt, diese verdoppelt uns bis 15.000 EUR jede eingegangene Spende. Das wollen wir natürlich nutzen und werden hierzu nochmals zu Spenden für den Verein aufrufen. Damit können wir dann auch die Kosten für einen notwendigen Umbau und die Erweiterung von Tacheles um drei weitere Büros und Beratungsräumlichkeiten finanzieren.

Dann wollen wir uns auch bei der Organisation „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“ und Gerhard Trabert bedanken. Die Kolleg*innen haben uns für die nächsten drei Jahre jeweils 5.000 EUR Spende zugesagt und auch schon gespendet.

Also liebe Leute, herzlichen Dank! Mit eurer Unterstützung können wir unsere Arbeit als NGO ohne öffentliche staatliche Unterstützung weiter durchführen.

3. Gesetzesänderungen im SGB XII und SGB I

Durch das Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze (SGBXIIuXIVÄndG) ist es im Existenzsicherungsrecht zu ein paar Änderungen gekommen.

Im SGB XII wurde zum 1.1.2024 folgendes geändert:

- Anrechnungsfrei sind „Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen“ (§ 82 Abs. 1 Nr. 11 SGB XII-N)
- Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen (§ 82 Abs. 1 Nr. 10 SGB XII-N)
- Nachzahlungen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, sind, wenn sie höher sind als der monatliche Anspruch auf sechs Monate zu verteilen (§ 82 Abs. 7 SGB XII-N). Vorher durften diese aufgrund BSG-Rechtsprechung nur im Zuflussmonat angerechnet werden und Rest wurde dann zu Vermögen. Durch die Neuregelung findet gesetzgeberisch organisierter Vermögensraub statt.
- Festsetzung der Minderung der Regelleistungen bei Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften und Stromkosten in § 142 SGB XII - N

Ansonsten wurden diverse Folgeänderung wegen der Einführung des Vierzehnten Buches zur zum sozialen Entschädigungsrecht / SGB XIV – Gesetzes durchgeführt. Das ist alles hier nachzulesen: <https://t1p.de/xjfcy>

Im SGB I erfolgten diverse Änderungen zur Elektronischen Kommunikation nach § 36a Abs. 2a SGB I.

Hier ist besonders zu erwähnen,

- dass die Schriftform in der Praxis bei Widersprüchen mit „elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ erfolgen kann (§ 36a Abs. 2a Nr. 1 lit. a SGB I – N).
- bei der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse die Identität mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen wird (§ 36a Abs. 2a Nr. 1 lit. b SGB I – N).
- das elektronischen Anwaltspostfach oder ein elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung gewährt werden kann (§ 36a Abs. 2a Nr. 2 SGB I – N). Die Änderungen in § 36a SGB I sind hier nachzulesen: <https://t1p.de/lwift>

Diese Änderungen haben in der sozialrechtlichen Praxis erhebliche Bedeutung. Denn haben die jeweiligen Leistungsträger nicht oder nicht vollständig auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegemöglichkeiten hingewiesen, beträgt nach § 66 Abs. 2 SGG die Widerspruchsfrist regelmäßig ein Jahr. Es ist davon auszugehen, dass die Sozialleistungsträger längere Zeit zur Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrung auf ihren Bescheiden brauchen werden.

Beim Jobcenter Wuppertal kann das schon mal auch vier Jahre brauchen, siehe: <https://t1p.de/a78td>

Alle Änderungen im Rahmen des SGBXIIuXIVÄndG sind hier zu finden: <https://t1p.de/45ir9>

4. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) tritt zum 1. Januar 2024 vollständig in Kraft

Das SGB XIV soll es den Geschädigten und den weiteren Anspruchsberechtigten nach einer Gewalttat ermöglichen, eine schnellere, transparentere und zielgerichtetere Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen zu erhalten, um sich möglichst schnell wieder im Alltag zurechtzufinden und die Folgen einer Gewalttat zu bewältigen. Gewaltopfer können dazu insbesondere psychotherapeutische Unterstützung der Traumaambulanz in Anspruch nehmen.

Das soziale Entschädigungsrecht regelt die Fürsorge- und Einstandspflicht des Staates, wenn er den Bürger Gefahren aussetzt und dabei nicht ausreichend schützen kann. Das dazu bereits im Jahr 2019 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene SGB XIV tritt nunmehr am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft (BGBl. I 2019, Bl. 2652 ff.) . Die Infos im Detail auf der Seite des Pari: <https://t1p.de/wszbx>

5. Pro Asyl: Fatale GEAS-Einigung: Rechtsruck in Europa manifestiert sich im Abbau der Menschenrechte beim Flüchtlingsschutz!

PRO ASYL ist entsetzt über die politische Einigung zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Wie soeben verkündet wurde, sind die sogenannten politischen Trilogie zwischen Mitgliedstaaten und Europaparlament abgeschlossen und die Reform steht kurz vor der Finalisierung. Im Frühjahr müssen die Ko-Gesetzgeber – der Rat der EU und das Europaparlament – die politische Einigung noch formal beschließen.

„Dieser von den europäischen Gesetzgebern beschlossene Abbau von Menschenrechten im Flüchtlingsschutz versperrt für viele den Zugang zu Schutz und errichtet ein System der Haftlager für Menschen, die fliehen und nichts verbrochen haben – selbst für Kinder und ihre Familien. Durch die Ausweitung des Konzepts der ‚sicheren Drittstaaten‘ befürchten wir neue menschenrechtswidrige Deals mit autokratischen Regierungen, durch die EU-Länder sich vom Flüchtlingsschutz freikaufen wollen“, kritisiert Wiebke Judith, rechtspolitische Sprecherin von PRO ASYL. Mehr: <https://t1p.de/u7268>

Dazu auch eine umfassende Darstellung auf LTO: <https://t1p.de/2lo66>

6. EUGH Urteil vom 21.12.20223: Wenn von einem/einer als Arbeitnehmer*in tätigen Unionsbürger*in Unterhalt geleistet wird (bzw.: wurde) besteht stets ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII

Bei diesem Fall handelt es sich zwar um Rumänen in Irland, dort gibt es aber auch einen dem Deutschen vergleichbaren Leistungsausschluss für Existenzsicherungsleistungen. Daraus resultiert: „Für Deutschland hat dieses Urteil eine nicht unwesentliche, klarstellende Bedeutung: Dies bedeutet nämlich, dass die Familienangehörigen, denen von einer als Arbeitnehmer*in tätigen Unionsbürger*in Unterhalt geleistet wird (bzw.: wurde), stets einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder XII haben. Eine Ablehnung mit Verweis auf die dann wegfallende Unterhaltsleistung und das fehlende Freizügigkeitsrecht ist unzulässig. Auch die Verweigerung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX oder Leistungen in besonderen sozialen Schwierigkeiten oder anderen Lebenslagen nach dem SGB XII ist unzulässig“, so Claudius Voigt, von der GGUA.

Weitere Einschätzung im Newsletter von Claudius hier: <https://t1p.de/5qm29>

7. Sozialprotest am 13. Januar 2024 in Wuppertal – Wer Sozialabbau betreibt wird Protest ernten! Umverteilung und Reichensteuer statt Sozialleistungskürzungen!

Die Wuppertaler FDP möchte am 13. Januar im Barmer Bahnhof zum neuen Jahr anstoßen und lädt Bürgerinnen und Bürger dazu ein. Dieser Einladung wollen wir nachkommen und dort gegen Leistungskürzungen und Sozialabbau protestieren.

Die FDP blockiert in der Ampel kategorisch eine höhere Besteuerung von Besserverdienenden bzw. hohen Vermögenswerten und die Aufhebung der Schuldenbremse. Stattdessen fordern die Liberalen Sozialkürzungen. Neben einer Kindergrundsicherung, die mit substantziellen Verbesserungen der Lage armer Kinder

verbunden ist, wird nun auch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung des Bürgergeldes und der Sozialhilfe in Frage gestellt. Hinzu kommt ein Kahlschlag der sozialen Infrastruktur, der in der bundesrepublikanischen Geschichte ohne Beispiel ist.

Zugleich hält Finanzminister Lindner seine schützende Hand über eine seiner obersten Staatssekretär*innen im Finanzministerium, die Superreichen auf einer exklusiven Tagung brandaktuelle, gesetzliche Steuerschlupflöcher verrät und dabei den Eindruck vermittelt, dass Steuerzahlen ohnehin nur die „Dummen“ trifft, die mit ihren Einkommen zuvörderst ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

Daher kommt zum Sozialprotest am 13. Januar 2024 in Wuppertal,

ab 10:30 Uhr

vor dem Barmer Bahnhof.

Machen wir der FDP einen geeigneten Neujahrsempfang und stellen klar: Keine Sozialkürzungen – stattdessen Umverteilung und Besteuerung der Reichen!

Update: die letzte Generation Wuppertal wird sich an dem Protest beteiligen.

Dazu möchten wir überörtlich einladen und die Nachahmung solcher Aktionen aus gegebenem Anlass ist ausdrücklich erwünscht. Der Aufruf und weitere

Details: <https://t1p.de/yurpj>